

**Kurtze, jedoch gründliche Abhandlung von dem Ursprung, den Befugnissen und
Rechten derer Hohen Vicarien des Heil. Römischen Reichs : Es ist diesem
beygefügten weyland Kaysers Caroli VI. Sanctio Pragmatica**

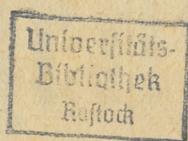
Hamburg: Wiering, 1741

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838447554>

Druck Freier  Zugang



I II 1003¹⁻²⁴



Universitäts
Bibliothek
Rostock

[http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn838447554/phys_0003](http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838447554/phys_0003)

DFG

Frurze,
jedoch gründliche
Abhandlung
von dem
Ursprung, den Besugnissen
und Rechten
derer
S o h e n
VICARIESEN
des
Heil. Römischen Reichs.

Es ist diesem beygefügert
weyland Kaysers CAROLI VI.
SANCTIO PRAGMATICA.

H A M B U R G,
gedruckt und verlegt von seel. Thomas von Wierings Erben, im
guldnen A, B, C, bey der Börse. 1741.

R





Sorrede. Geneigter Leser!

Sind wir demselben diese Bogen überreichen; so achten wir nöthig vorher Ihn zu benachrichtigen, daß unser Zweck bey Abhandlung der hierinn enthaltenen Materie nicht dahin gegangen, alles dasjenige anzubringen, was man hin und wieder in denen Geschicht-Büchern und sonst von denen Special-Vicarien, welche die Kaysere hie und da etwa in vorigen Zeiten constituiret haben, findet. Wer hie von Nachricht verlanget, wird solche, wiewohl sehr confus, in einer Anno 1711 zuerst herausgekommenen und Ao. 1740, vermutlich nach Absterben des Kaysers Caroli VI. von neuen aufgelegten Historischen Nachricht von den Vicariaten &c. antreffen können. Das Diploma, worin der grosse General, Prinz Eugene von Savoyen, zum General-Vicario von Italien ernannt worden, findet sich in Fabri Staats-Canzelley Tom. 46. pag. 745. seqq.

X 2

Unsere

Vorrede.

Unsere Absicht gehet lediglich auf die Untersuchung des Ursprungs, der hohen Befugnisse und der Rechte, welche denen Reichs-Vicarien in Teutschland, sonderlich zur Zeit eines Interregni, zustehen. Wir haben hieben diejenige Veränderung angemercket, welche durch den Anno 1724 zwischen Chur-Bayern und Chur-Pfalz des Vicariats halber geschlossen, aber noch niemahls publicirten Vergleich, dieserwegen vorgefallen. Es sind der noch nie gedruckte Vergleich, umgleichen die Gerichts-Ordnung, worauf das gemeinschaftliche Vicariat-Gericht verpflichtet worden, nicht weniger die von denen hohen Vicarien bey ißigem Interregno emanirte Patente allehie inseriret. Es ist mercklich, daß in diesem erwehnten Bayersch-Pfälzischen Vicariat-Gericht zwey Evangelische Assessores, nemlich Hr. Leonhard Amman und Hr. Ludwig Hertenstein, von denen hohen Herren Vicarien, bey Besetzung dieses Gerichts mit emploiret worden. Einige halten davor, daß dieses, da in dem Vergleich daß von nichts enthalten, vielleicht deshalb geschehen, um die Evangelische Reichs-Stände, welche dieses combinierte Vicariat wegen der vielen damit verknüpften Präjudicen nicht erkennen wollen, einiger massen zu besänftigen.

Vorgedachtes gemeinschaftliche von Chur-Bayern und Chur-Pfalz in der Stadt Augspurg niedergesetzte Reichs-Vicariat hat den 1 Febr. 1741 daselbst seinen Anfang genommen, nachdem es den Tag zuvor durch einen in Spanischen Habit gekleideten Herold auf den Hauptstrassen unter Trompeten- und Pauken-Schall bekant gemacht worden. Erstlich ritt bey dieser Publication voraus ein Corporal mit 4 Mann von einer dasigen wohlberittenen und uniform mondirten Bürger-Compagnie. Diesen.

Vorrede.

sen folgte zweyten ein Heer-Pauker, und hinter ihm kamen in einer Reihe 4 Trompeter. Worauf drittens der Thor-Hüter, welcher die vorgeschriebene Publication als Herold in einem schwarzen Mantel verrichtete, mit zweyen Canhellen, als einem Chur-Bayerischen und einem Chur-Pfälzischen, alle zu Pferd, erschienen. Den Schluss machten wiederum 4 Mann von der Bürger-Compagnie und ein Corporal, insgesamt mit blosen Schwertern. Nach vollendetem Actu präsentirte sich dieser Aufzug vor dem Quartier des Herrn Präsidenten, Grafen von Zeil Excell. woselbst er sich mit Trompeten und Pauken so lange hören ließ, bis das Nöthige zum Abmarsch und zur Heimkehr verordnet wurde. So gros nun der Zulauff auf alleu Gassen, und die Menge der Zuschauer in den Häusern war: so begierig war auch jederman, von der auf den 1. Febr. bestimten Eröffnung des Vicariats-Hof-Gerichts ein Zeuge zu seyn; zumahl da der Anfang dazu mit dem Gottesdienst durch Celebrirung eines hohen musicalischen Amts unter Trompeten und Pauken, in der Heil-Kreuz-Kirche geschehen solte. Westwegen sofort von dem Magistrat eine regulirte Stadt-Garde, samt 2 Bürger-Compagnien, mit dazu gehörigen Fahnen, Ober- und Unter-Officiers, auch Hautboisten, zum Paraden beordert wurden. Nachdem sich also die gesamten Hrn. Assessores samt den Canhley-Verwandten in dem Quartier des Hrn. Präsidenten, Grafen von Zeil Excell. zur bestimmten Zeit eingefunden, und die Garde-Compagnie sich davor, die zwey Bürger-Compagnien aber weiter hinauf zu der Heil-Kreuz-Kirche, zur Parade postiret, geschah der Auszug dahin auf diese Weise: Voran ging der Canhley-Bothe, in Chur-Pfälzischer mit Silber bordirten Montur, welchem die beyden Vicariats-Hof-Gerichts-Secretarii, Hr. Faber und Hr. Bernardi, sodann 7 Hrn. Assessores in der Ordnung, als Hr. Ludwig Hertenstein, Hr. Leonhard Amman, Hr. von Reittmayer, Hr. von Reigersberg, Hr. von Küstler, Hr. von Schrost, Hr. Graf Cajetan von Fugger, sodann des Hrn. Canzlers, Freyherrn von Esch Excell. in saubern zweyspannigen Wagen, und sämtlich in schwartztuchenen Mantel-Kleidern, langen

Vorrede.

langen gefaltenen Tammertuchchen Krausen und grossen Peruquen folgten. Des Hrn. Præsidenten, Grafen von Zeil Excell. machten den Schluss in einem sechsspännigen prächtigen Wagen, der auf beyden Seiten durch die mit rothen, gelben, schwarzen und weissen Achsel-Bändern gekleidete Henducken und Laquahen umgeben war. Sr. Excell. Mantel-Kleid war vom Damast, und mit schwarzen Spiken auch unten herum garniret, ingleichen die Krause von Venedischen Spiken. Bey der Ausfarth und an der Kirche præsentirten sich die Cancellisten mit dem Thorhüter, in der Kirche aber rangirten sich die Secretarii und Hrn. Assessores in einer Reihe, und begaben sich mit des vorhergehenden Hrn. Præsidenten Excell. in das Chor der Kirche. In der Mitte des Chors war der Boden mit einem rothen Tuch bedeckt, worauf ein bekleideter Bet-Stuhl mit einem Lehns-Sessel für des Hrn. Præsidenten Hochgräfl. Excell. stand. Die Stühle auf beyden Seiten, etwas rückwärts, waren gleichfalls mit rothem Tuch bedeckt, und wurden von des Hrn. Canzlers Excell. oben an zur rechten, samt den Hrn. Assessoren und Secretarien besessen, da immittelst die Hrn. Assessores A.C. Hr. Amman und Hr. Hertenstein in die Sacristen ihren Abtritt nahmen. Hierauf stimmte der Sub-Diaconus von gedachter Kirche, P. Ignatius Küstler, das Veni Sancte Spiritus an, und celebrierte hiernächst das musicalische Amt. Nach Endigung desselben geschah die Rückfarth in die so genannte Halle, oder ehemahlige Gräfl. Fuggertsche Behausung, worinn das Vicariats-Hof-Gericht gehalten wird, unter Paradirung der schon gedachten 3 Compagnien, und Rührung des Spiels, in voriger Ordnung. Alle Strassen und Fenster, wodurch der Zug ging, waren mit Volk, auch hohen und niedrligen Personen angefüllt. Bey dem Aussteigen in der Halle verfügte man sich in der bisherigen Ordnung in die Raths-Stube, wo des Hrn. Præsidenten Excell. einem jeden seinen Platz anwies, und eine auf jehige Zeiten und Umstände gerichtete Rede hielt, die von des Hrn. Canzlers, Freyherrn von Esch Excell. beantwortet ward. Hierauf wurde die

Vorrede.

die gemeinsame Verpflichtung der Hrn. Assessoren, Secretarien, und übrigen Canzley-Verwandten, (indem des Hrn. Canzlers Excell, die Pflichten schon vorher abgeleget,) von Thro nach dem zuvor projectirten und abgelesenen Aufsatze vorgenommen, und der Actus, weil es schon über 12 Uhr war, damit beschlossen. Folgends wurden Thro Hochgräfl. Excell. in vorberührtem Aufzuge nach Dero Quartier zurück begleitet, und von Thro des Hrn. Canzlers Excell. nebst den Hrn. Assessoren und andern Stands-Personen zur Tafel behalten. Ehe man sich aber trennete und umkleidete, erschienen 2 Rath's-Deputirte und Patritii, als Hr. Johann von Stetten, und Hr. George Carl Holzapfel von Herrheim und Röck, mit den beyden Rath's-Consulanten, Hrn. von Möller und von Scheidlin, welche des Hrn. Præsidenten Excell. im Nahmen der Herren Stadt-Pfleger, Bürgermeister, und des Rath's, auch gemeinen Stadt-Wesens, die Anzeige von einem verhandelten Churfürstl. Præsent, in einem kostbar meublirten und mit grünen Tuch belegten grossen Zimmer, in Beyseyn des Hrn. Canzlers Excell. und sämtlicher Hrn. Assessoren thaten; wornach die beyden Hrn. Rath's-Deputirte gleichfalls zur Tafel behalten wurden. Das Churfürstl. Præsent anlangend, wurde solches mit zwey vier-spännigen Wagen, unter Vorgehung zweyer Rath's-Diener, durch die rothgekleidete Bau-Amts-Knechte, in die Behausung des Hrn. Præsidenten, Grafen von Zeil Excell. überliefert. Auf dem einen, roth, weiß und grün angestrichenen Wagen, lagen 3 mit der Stadt Wappen forne bezeichnete Fässer, als eins mit Möseler- und das andere mit Rhein-Wein, das dritte aber in der Mitte mit Frontignac; wovon die zwey ersten, dem Vernehmen nach, 4 Augspurger Eymer, jeder zu 60 Maaf, und das dritte 2 Eymer gehalten haben sollen: welche sogleich durch die nebenher mit ihren Leitern gehende 4 Wein-Zieher in den Keller gebracht wurden. Auf den andern Wagen, von gleicher Farbe, befanden sich in 20 Säcken, worauf die Stadt-Wappen gleichfalls gemahlet, so viel Scheffel Haber, die durch 4 Korn-Messer an seinen gehörigen Ort getragen wurden. In 6 langen Zöbern, welche 12

Schaar-

Vorrede.

Schaar-Wächter, die roth, weiss und grün gekleidet, und weisse Hüte anf hatten, trugen, waren in zweyen Hale, und in den 4 andern Forellen, die zusammen einen Centner gewogen haben sollen. Womit diese Solennität sich endigte, und alsdenn wurden von des Hrn. Präsidenten Hochgräfl. Excell. die anwesende Gäste auf das herrlichste bewirthet.

Das hohe Vicariat-Gericht, welches Thro Königl. Majest. von Pohlen, als Chur-Fürst von Sachsen niederzusezen geruhet haben, bestehet aus Evangelischen Gelehrten, welche insgesamt als gelehrte und Gerechtigkeit liebende Männer berühmt sind, worüber der Herr Baron von Zech, ein bekannter grosser Gelehrter und gerechter Herr, das Präsidium führet, und von denen verschiedene bisher gefräckte Parthenen die Administration einer grade durchgehenden Gerechtigkeit sich gewis versprechen.

Wir wünschen denen Herrn Reichs-Vicariis, daß Thre anjeko im Teutschen Reich führende Regierung zur Wohlfahrt des Vaterlandes gereichen möge, und empfehlen uns zn des Geneigten Lesers Wohlwollen.



§. 1. In



S. I.

n denenjenigen Reichen und Landen, worin die Thron-Folge auf die Succession und das Recht der Erstgeburth reguliret ist, wird die Regierung und alle damit verknüpfte Rechte in dem Augenblick, als der Regent versirbet, auf den transferiret, welcher entweder der Erstgebohrne ist; oder in Ermangelung desselben auf densjenigen devolviret, welcher nach Verordnung eines jeden Reichs-Gesetzes das nechste Recht, nach Maßgebung der Erstgeburth, dazu hat. Man kan bey solchen Reichen in dieser Absicht dasjenige füglich behaupten, was die Franzosen von ihrem König sagen: Unser König stirbet nicht. Das Reich, die Königliche Gewalt und alles, was derselben anhänget, sind freylich in sofern ewig, weil durch Bestimmung der Reichs-Grund-Geleze die Transmissio derselben stillschweigend durch eine Fiction auf den Nachfolger in dem Augenblick geschiehet, als jenem der Lebens-Faden abgeschnitten wird. Sind sothane Nachfolger von den Jahren und Alter, daß sie der Regierung fähig; so brauchen sie keiner Verweser, welche statt derselben die würckliche Regierung ausüben, sondern sie unterziehen sich selbst der Ausübung der Regierungs-Geschäfte, wozu sie die Natur beruften hat. Sind dieselbe aber wegen ihrer Jahre dazu noch nicht geschickt; so pfleget in denen Landes-Gesetzen geordnet zu seyn, oder der Antecessor in der Regierung, wenn jene nicht vorhanden, zu reguliren, wer indessen die Regierung in des minderjährigen Landes-Herrn Mahmen und an dessen Statt führen soll. Diese werden billig mit dem Wort *Vicarii* belegt, indem sie nur die jenem minderjährigen Prinzen zustehende Re-

A

gle-

gierungs-Befugnisse an statt desselben ausüben, folglich regieren sie nicht proprio, sondern nur administratorio Jure und sind demnächst wegen ihrer Verrichtungen demjenigen responsable, dessen Vices sie verwaltet. Es verhält sich hiemit in denjenigen Reichen, welche nach Absterben der Regenten sich ein neues Ober-Haupt erwehren, ganz anders. So bald der Regent verstorben, so bald fällt die ganze Regierung und alle damit verbundene Vor-Rechte regulariter in dererjenigen Händen zurück, welchen die Befugniß zusteht, das Oberhaupt zu ernennen und demselben die Regierung und die damit verknüpfte Rechte zu übertragen. Es werden dieselbe dadurch in pristinum statum libertatis gesetzt und sie erkennen sodann keinen Ober-Herren und Regenten über sich. conf. Bodinus de Republica lib. 4. num. 396. Weil es aber nicht wö möglich, daß die vacirende Regenten-Stellen so geschwind können wieder besetzt und dazu die Wahl angeordnet werden, inzwischen aber gar leicht allerhand Unruhen, Unterdrückungen und dergleichen entstehen können; so haben wohl gesittete Völker, die in ihren Grund-Gesetzen die Wahl-Reiche beliebet haben, auch gemeinlich darinn zu Abwendung aller Unruhen, welche pendent Interregno sich leicht hervor geben können, sogleich mit festgesetzt, wie und auf welche Art, so lange das Interregnum dauret, inzwischen die Reichs und die sonst ordentlicher Weise von dem Regenten auszuübende Regierungs-Geschäfte verwaltet werden sollen. Es ist solcher gestalt in des Königreichs Pohlen, welches ein Wahl-Reich ist, Grund-Gesetzen von Sigismundi Zeiten her verordnet, daß der Primas Regni so lange bis ein neuer König erwehlet worden, die Regierungs-Geschäfte ausübet. In dem Deutschen Reiche, welches ebener gestalt, obgleich mit jenem nicht nach gleicher Masse, ein Wahl-Reich ist, findet sich eben eine hieher abzielende Verordnung in der von Kayser Carl dem IVten mit Consens des Reichs gemachten und Anno 1356, den 9 Januarii publicirten güldenen Bulle, worin unter andern Tit. V. determiniret ist, wie es nach Absterben des Kaisers mit den Regierungs-Geschäften gehalten werden? daß nemlich Thür, Pfalz und Sachsen solche als Provisores so lange führen; und wie weit derselben Befugnisse in diesem Fall sich erstrecken solten?

§ 2.

Ehe es mit diesem Reichs-Gesetz zum Stande kam, hatten zwar ermehrte beyde Thürfürsten bereits längstens die Vicariat-oder, besser zu sagen, die Interims-Regierungs-Rechte nach Absterben eines Kaisers, wenn kein Successor bey Lebzeiten desselben ernennet war, ausgeübt. Es streiten sich aber die Gelehrten gewaltig, theils 1) über den Ursprung der Vicariate selbst, theils auch

auch 2) über die Frage: In welcher Qualität das Vicariat einem jeden der er-
meldeten Thür-Fürsten zustehe?

§. 3.

So viel den ersten Punct betrifft; so sind unsers Erachtens die Zeiten in Deutschland wohl zu unterscheiden, und die Veränderungen der Regierungs-Form genau zu beobachten. Zu der Carolingischen Kaiser Zeiten war kein Vicarius vorhanden, weil der Zeit Deutschland noch ein Erb-Reich war, folglich die Regierung nach Abgang eines Regenten dem Nachfolger ipso Jure anheim fiel. Nachdem aber diese Familie erlosch und in Deutschland ein besonderes Reich entstand, welches durch eine ordentliche Wahl nach Abgang eines Regenten auf den andern transferiret ward; so hätte es allerdings die Nothwendigkeit erforderet, einen Vicarium während des Interregni zu verordnen, damit in demselben nicht alles über- und untergehen, sondern die Glieder zusammen gehalten, und bey Entstehung eines Krieges selbige versammlet, mithin auch die Schwächere gegen die Mächtige beschützt werden mögten. Wir finden aber vor dem XIIIten Seculo nicht, daß dieserwegen etwas festgestellt oder jemand zur Verwaltung des Vicariats in Besitz gelanget seyn sollte. Vielmehr müssen wir aus des Güntheri Ligurin, Lih. I. verbis;

In Manibus vestris (Procerum Imperii) Regnum est, ea quippe
potestas,

Ad Vos more suo semper viduata recurrit,
schliessen, daß bey denen der Zeit sich ereugenden Interregnis die ganze Regierung auf sämtliche Reichs-Stände zurück gefallen. zwar vernehnet Tolner in Hist. Palat. Cap. IV. p. 124. seqq. schon Spuren des Pfälzischen Vicariats im XIten Seculo vor der Wahl Kaisers Conradi II. zu finden; allein der Herr Hahn hat in Diss. de Regia ac Cæsar, Conradi II. Electione ac Coronatione pag. 15. seqq. lit. a. schon erwiesen, daß alle die von Hr. Tolner angeführte Gründe den Stich nicht halten. Im XIIIten Seculo aber finden sich einige Spuren, woraus man erkennen kan, daß die Häuser Pfaltz und Sachsen die Vicariate wenigstens mit stillschweigenden Consens des Reichs an sich gebracht (a) Henrici Leonis von Sachsen Sohn Henrich heyrathete Agnesam

A 2

(a) Gelegenheit hiezu hat sonder Zweifel das Unternehmen des Pabsts gegeben, welcher den Vicariatum pendeare Interregno an sich zu reissen sich bemühte, und gar so dreist war, daß er dieserhalb eine eigene Constitution publicirte, welche in Extravag. Joh. XXII. Ne sede Vacante Cap. si Fratrum enthalten.

sam Conradi von Hohenstauffen Tochter, mit derselben und durch besondere Kayserl. Gnade erh elte er die Pfalz-Grafschaft am Rhein, n u:de aber solches Amts wieder entsehet, und bekam die Pfalz-Grafschaft Herzog Ludwig von Bayern, welches Marquardus Freherus in Originibus Palatinis angemercket hat, vid. Diplomata apud Tolnerum in Codice Diplom. p. 64. 66. 67. worin dieser Ludwig den Titul *Comes Palatinus Rheni & Dux Bavariae* führet. Aventinus in Annal. Bojor. pag. 630. will: Ludwig wäre Anno 1215. mit der Pfalz-Grafschaft beliehen: Conradus de Fabaria, welcher Sribent Anno 1240. gelebet hat, folglich coevus ist, de Casibus Monasterii S. Galli apud Goldast. in Script. Rer. Alem. Tom. I. p. 80. erzehlet von diesem Ludovico ausdrücklich, ejus Consilio Res Imperii per id temporis, (da Friericus III. Imperator Ao. 1225. abwesend war und seinen Sohn Heinrich zum Römischen König krönen lassen) disponebantur aliisque principibus, abbatia, ut decuit, principaliter suscepit Investitaram. Conradus Urspergensis ad A. 1225. trifft hiemit ein, wenn er schreibt: Anno Domini MCCXV Ludewicus Dux Bavariorum, Curator Regis Henrici in Rebus tam propriis quam Imperialibus in Alemannia efficitur. Wenn man nun diese Zeugnisse mit den übrigen Umständen zusammenhält und betrachtet, daß Kayser Friedrich II. diesen Ludwig in einem Diplomate de Anno 1229. mit sonderlichen Lobsprüchen belegt, ferner, daß der Kayser Rudolphus in einem Diplomate bei m Leibnitz in Mantissa Jur. Gent. Diplomat. P. II. pag. 102 bereits schet: Cum Comes Palatinus Rheni inter alias suorum Principatum Prærogativas hoc insigne Jus habeat NB. ab antiquo, quod vacante Imperio Principatus, terras, possessiones & alia Jura Imperii custodire debeat & conservare, quo usque Romano Imperio de Principe sit provisum, und endlich daß Kayser Ludovicus Bavarus in einer Constitution de Anno 1339. beim Baluzio in Actis ad Vitas Paparum Aveniens. p 439. als der Pabst das Reichs-Vicariat verlangte, mit Einwilligung der Reichs-Stände schreibt: longa & approbata Consuetudine præsertim in partibus Alemanniae vacante Imperio Jus administrandi Jura, feuda conferendi, negotia cætera disponendi Palatino Rheni deberi; so kan man gar leicht den Echlus machen, daß der Ursprung des Pfälzis. Vicariats und dessen Erblichkeit in denen Zeiten und zu Anfang des XIIIten Seculi zu suchen. Gestalt auch aus diesem letzten Zeugniß sich nicht undeutlich veroffenbahret, daß Sachsen in partibus Saxoniae diese Rechte gehabt haben müsse, weil darinn die Pfälzische Jura ad partes Alemanniae ausdrücklich restringiret werden.

§ 4. Der

§. 4.

Den Ursprung des Sächsischen Vicariats betreffend; so ist aus der Histore anzumerken, daß zu den Zeiten Kaysers Lotharii Sachsen eine besondere Republique formiret, und von dem übrigen Alemannischen und Fränkischen Reich sich fast gänzlich gesondert habe. Welches der Autor Chron. Hildesiens. ad Ao. 1015, noch deutlicher aber Conradus Ursperg. ad Ao. 1120 erzählen. Ao. 1339 war Pfalz Vicarius in Partibus Alemanniae, vid. das in vorigen § angeführte Zeugniß, folglich war jemand anders in Sachsen Vicarius. Albertus Austriacus nennet, als er Kaiser wurde, in einem Brief an Albertum, Herzog zu Sachsen, aus dem Ascanischen Stam, denselben Vicarium, vid. Muratori Diss. secunda de Comitachio, folglich ist Sachsen vor 1339 schon Vicarius gewesen.

§. 5.

Es kommt nun ferner zu untersuchen vor: in welcher Qualität die beyden Häuser Pfalz und Sachsen das Vicariat erhalten haben? Einige halten davor, daß das Pfälzische Vicariat mit dem Chur-Amt verbunden; andere wollen es an das Erz-Druckseßens Amt verknüpfen. Es sind aber diese beyde Meynungen ohne Grund. Diejenigen sind recht daran, welche behaupten, daß das Pfälzische Vicariat von der Pfalz-Grafschaft am Rhein abhänge. Der Pfälz-Graf war vor Alters der oberste Reichs-Richter. Wer dieses Amt bekleidete, erhielt aus den Kaiserl. Tafel-Gütern am Rhein zu der Sächsischen Kaiser Zeiten ein Stück Landes an statt des Salarii. Es wurde solches nach und nach vermehret. Endlich ward es erblich und bekam daher den Nahmen die Pfalz-Grafschaft. Dem Besitzer davon stand die Reichs-Jurisdiction zu. Er erhielt solche nach Absterben der Kaiser, wenn es zu einem Interregno kam. Hieraus erwuchs endlich das Vicariat durch die Umstände, welche wir oben bemercket haben. Zwar vermeinet Hr. Gundling in seinem Discurs über Cocceji Jus Publ. pag. 523, daß das Land, welches die Pfälzer ißo hätten, ein neues von Schwaben und Franken acquirirtes Land sey, gestalt sie nichts als Bauchherach von der alten Pfalz besessen, wie der Hr. Kirchen-Rath Mieg in Tr. von der Pfälzer Reformation erwiesen hätte, das Stift Lüttich, die Grafen von Manderscheid, von Wied, von Sayn und Witgenstein hätten vieles von den alten Landen und waren daher Vasallen von der Pfalz, woraus er den Schluß macht, daß vor der Pfalz aus diesem Grunde nichts fruchtbahrliches gefolgert werden könne. Allein, da der Hr. Gund-

II 3

ling

ling selbst zugiebt/ daß Thur-Pfälz einige Lande von der alten Pfälz an noch besiße, und das Dominium directum Ihm über viele derselben zustehe, hienechst aber ohnstreitig ist, daß mit solchen Terris die Pfälzgräfliche Würde und die damit verknüpfte Jura bey dem Pfälzischen Hause verblieben, so thut es nichts zur Sache, daß das Thur-Haus Pfälz noch andere Lande mehr besiße, denen diese Qualität nicht inhäret: gnug, daß es die meiste derjenigen besiße und Dominus directus derselben ist / mit denen so thane Qualität verbunden ist. Das Sächsische Vicariat soll, nach einiger Meynung, von dem Erz-Marschall-Amt/ welchem vor Alters die Blutgerichte im Reich zugestanden haben, dependiren, welcher Meynung der Hr. von Ludwig und Spener zugethan seynd. Andere wollen, daß das Sächsische Vicariat nicht älter, als die guldene Bulle, sey. Allein der Hr. Gundling hat in Gundlingianis P. 21. pag. 1. seqq. mit vieler Wahrscheinlichkeit erwiesen / daß das Sächsische Vicariat ebenfalls mit der Sächsischen Pfälz-Grafschaft verknüpft sey. Er zeiget, daß die Sachsen ihre eigene Republiq formiret, und denen Franken, Schwaben und andern keine Disposition darinn eingeräumet haben, daß der Sächsische Pfälz-Graf der Reichs Friede-Richter in Sachsen gewesen, daß solches Amt endlich erblich worden und an Meissen, folglich auf die Thur Sachsen gekommen, auch nach Absterben der Kayser bey Interregnis die Ausübung der Gerichtbarkeit nicht aufgehobet habe, und schliesset aus diesen und andern Umständen, nicht ohne grosse Wahrscheinlichkeit, daß das Vicariat aus der Sächsischen Pfälz-Grafschaft seinen Ursprung genommen und also davon dependire. add. Gundlingii Disc. ad Cocceji Jus publ. pag. 528.

§. 6.

Als nun solchergestalt überzahltermassen die beyden Thur-Fürsten, Pfälz und Sachsen, mit stillschweigendem Consens der übrigen Reichs-Stände die Vicariats-Würde an sich gebracht hatten; so ward solche auch in der guldernen Bulle Tit. V. ihnen völlig confirmiret, und die dazugehörige Befugnisse gänzlich reguliret. Wie denn in denen Kayserl. Wahl-Capitulationen die Jura Vicariorum allenthalben sich bestätigt finden. vid. Capitulatio novissima. Art. 8. Wollen auch die Vicarios des Reichs ic. Es ist zwar zu Kaysers Sigismundi Zeiten Ao. 1436 zu besserer Haltung des Land-Friedens deliberirret worden, 4 Reichs-Vicarien zu bestellen vid. Dat de Pace Publ. Lib. I. Cap. 21. n. 20. Allein, zugeschreien, daß aus diesem Projekt nichts geworden; so ist noch sehr zweifelhaft, ob jemahlen die Intention mit

Die

diesen 4 Vicarien dahin gegangen, daß Sie tempore Vacantiae Imperii regieren solten? gestalt es vielmehr probable ist, daß damit die Absicht nur gewesen, daß Sie, weil der Kaysers nicht allenthalben im Reich auf den Land-Frieden halten konte, statt des Kaysers in Ihren Districten als Vicarii subordinati Imperatoris vor dessen Beobachtung Sorge tragen mögten.

§. 7.

Aus dem bisher angeführten fließet von selbst, daß die Gewalt der Vicarien unmittelbar vom Reich durch die Reichs-Gesetze und Verträge herrühre, folglich dieselbe nicht des Kaysers sondern des Reichs Vicarii sind. Es ergiebet sich hieraus der Unterscheid zwischen des Reichs und des Kaysers Vicarien. Diese werden vom Kaysers nach Belieben bestellt, wann er etwa in diesem oder jenen Theil Deutschlands oder Italien Vicarios benennt, dergleichen man verschiedene Exempla in der Historie findet, welche aber dependent und subordinirt dem Kaysers sind. vid. Goldasti Const. Imp. T. I. & II. Jene Reichs-Vicarii aber sind Verweser des Reichs und Regenten zu der Zeit, wenn der Kaysers gestorben oder sonst nicht vorhanden ist. In dem Augenblick, daß der Kaysers abgehet, wird einem jeden Vicario in seinem District die Haupt-Regierung nach Inhalt der guldeneen Bulle eo ipso übertragen, und solche von Ihnen angetreten. Sie regieren aus eigenen nach denen Reichs-Grund-Gesetzen ihnen beigelegten Rechten. Sie regieren nach denenselben ganz independent. Mithin sind die Reichs-Vicarien des Romischen Reichs Fürsten, denen nach Abgang des Kaysers die höchste independente Regierung Jure proprio in dem Ihnen angewiesenen District durch die Reichs-Gesetze so lange zu verwalten anvertrauet ist, bis ein ander Kaysers wiederum gehörig erwehlet und von Ihm die würckliche Regierung angetreten worden.

§. 8.

Nach der oben angeführten Observance und der guldeneen Bulle sind die benden Chur-Fürsten, Pfalz und Sachsen, die Reichs-Fürsten, denen die Reichs-Regierung nach Abgang des Kaysers so lange, bis einer rechtmäßig wieder erwehlet ist, zustehen soll. Chur-Sachsen ist in dem unstreitigen Besitz seines Vicariats. Chur-Pfalz hat hingegen von Chur-Bayern dieserwegen viele Contradiction im vorigen Seculo erdulden müssen. Ao. 1612, ehe Bayern noch zur Chur-Würde gelangte, suchte der Herzog von Bayern seine Lande von dem Pfälzischen Vicariat zu eximiren, und remittirte

Daher

daher die Ihm von Chur-Pfälz zugesandte Vicariats-Patente, worüber verschiedene Streit-Schriften gewechselt wurden, welche Ludwig ad Aur. Bul. T.I. pag. 513 recensiret hat. Als hiernechst der Chur-Fürst von der Pfälz, Carl Ludwig, die Böhmishe Krone ambirte und darüber in die Reichs-Acht fiel; so belieh Kaiser Ferdinand II. den Herzog von Bayern mit der Pfälzischen Chur- und dem Erz-Truchsess-Amt. Der Kaiser Ferdinand der III. wiederholte Ao. 1638 solche Belehnung, und extendirte dieselbe ausdrücklich auf das Vicariat. In dem Anno 1648 geschlossener Osnabrückischen Frieden Art. IV. S. 3. s. 6. ward Bayern die sonst Pfälz zugestandene ältere Chur und das Erz-Truchsess-Amt, auch alle derselben anhängige Rechte und Regalien nebst der Ober-Pfälz-Grafschaft und der Grafschaft mit allen daran hangenden Rechten zugesprochen, dahingegen Pfälz die Achte und jüngste Chur, nebst der gesamten Unter-Pfälz erhielt. Anno 1652 nahm Bayern die Belehnung vom Kaiser, bey welcher Gelegenheit Chur-Pfälz es dahin am Kaiserl. Hofe brachte, daß der Bayersche Lehn-Brief lediglich auf die Chur und die Ober-Pfälz gerichtet und des Vicariats gar nicht darin gedacht ward, gestalt der Kaiser dem Chur-Fürsten von Pfälz hievon selbst Nachricht ertheilte. Als hierauf Ao. 1657 der Kaiser Ferdinand III. starb, fertigte Bayern die Vicariats-Patente und Berichte an die unter dem Pfälzischen Vicariat stehende Reichs-Städte, in solcher Geschwindigkeit aus, daß er damit fertig war, ehe noch Chur-Pfälz von dem Tode des Kaisers rechte Nachricht bekommen hatte, welchen Umstand uns Monzambano Cap. 4. S. 8 berichtet. Bayern war auch so glücklich, daß es mit Sachsen sich dieserwegen völlig gesetet, und bey demselben es dahin gebracht hatte, daß es Ihm als Collegen in Vicariatu erkannte, gestalt auch bey der Reichs-Kämer die Annahmung des Bayris. und Sächsis. Vicariats-Tituls und Siegels geschahe, vid. Puffendorf de Rebus gest. Friderici Wilhelmi Lib. VII. S. 224. Chur-Pfälz intimirte zwar auch Vicariatum, schlug seine Patente an, und ließ hie und da die Bayersche abreissen, protestirte auch wider alles Bayersche Vornehmen. Alleines war zu spät, und Bayern hatte sich obiger gestalt in den würflichen Besitz des Vicariats gesetet, dem auch die meisten sogar Evangelischen Reichs-Fürsten desselben Antheils von Deutschland beyfielen, indem sie mit dem Pfälz-Graf, Carl Ludwig, gar nicht zufrieden waren. add. Thomasius in Notis ad Monzambano p. 210. alwo er den Beyptrit der Evangelischen dem Haß gegen die Reformirten zuschreibt. Die Streit-Schriften, welche in der Sache herausgekommen, sind in Londorpii Actis publ. Tom. VIII. Lib. 8. Cap. 41. seqq. und in Lünigs Grund-Feste Europ.

Europ. Potenzen Gerechtsahme P. I. p. 512. zu lesen. Die vornehmste hinc & inde gebrauchte Gründe findet man beym Pfeffinger ad Vitr. Tom. I. pag. 984. seqq. Der Haupt-Grund, worauf Thur-Bayern sich der Zeit fandirte, war dieser, daß das Vicariat mit der Thur-Würde, welche an Bayern abgetreten wäre, verbunden, und folglich mit derselben auf Bayern devolviret sey. Thur-Pfalz behauptete dagegen, daß die Vicariats-Würde ein Annexum der Rheinischen Pfalz-Grafschafft sey, folglich ihm zustünde. Ob nun wohl dieser letzte Sach seine gute Richtigkeit hat; so ist doch dabey anzumerken, daß die Ober-Pfalz-Grafschafft an Bayern gleichfalls gekommen, und Thur-Pfalz nur die Unter-Pfalz-Grafschafft wieder erhalten habe, und scheinet es daher, daß, wenn die Pfälzische Argumenta auch von Bayern acceptiret würden, dennoch Bayern wegen der Ober-Pfalz an das Vicariat wenigstens eben so viel Recht als Pfalz habe, indem nicht zu erweisen, daß das Vicariat eben mit der Unter-Pfalz verknüpft seyn sollte. Doch dem sey, wie ihm molle. Anno 1658. Kamen die Thur-Fürsten zu Frankfurt am Main (b) zur Kayser-Wahl zusammen. Es sollte auch allda diese Streitigkeit beygeleget werden. Der Thur-Fürst von der Pfalz erschien dabey in Person, der Thur-Fürst von Bayern aber schickte einen Gesandten. Bey der ersten Conference fing der Beyersche Gesandte, Doctor Oexel an, weitläufig und mit empfindlichen Expressionen zu deduciren, wie Pfalz sich selbst um die Thur und das Vicariat gebracht. Der Thur-Fürst erinnerte zwar denselben, mit Bescheidenheit zu sprechen, und alte durch den Westphälischen Frieden hingelegte Sachen nicht weiter zu rühren. Als aber der Gesandte nichts destoweniger continuirte, übernahm der Eifer den Thur-Fürsten dergestalt, daß er dem Gesandten das Dinten-Faß am Kopfe warff, wodurch andere nebensitzende Thur-Fürsten besprützt wurden. Hierüber entstand nun ein gewaltiger Lurm. Thur-Bayern und die übrigen Thur-Fürsten prätendirten von Thur-Pfalz Satisfaktion, wolten denselben auch gar seiner Wahl-Stimme verlustig erklären. Endlich aber ward die Sache solcher-gestalt beygeleget, daß der Gesandte erklären mußte, er hätte für die Sache seines Herrn gesprochen, und keinen Vorsatz gehabt, die Vorfahren des Hn. Thur-Fürsten von Pfalz zu beschimpfen; Dagegen Pfalz erkannte, daß er sich in diesem Fall übereilet und solches nicht mehr geschehen solte. vid. Documenta publiica apud Pfeffinger ad Vitr. Tom. I. p. 989. seqq. Durch diese Zwigkeiten blieb die Haupt-Sache unausgemacht. Anno 1670. fing man aber

B

mahl

(a) Gundling in Dissert. ad Cocceji Juris publ. p. 526. meinet, daß dieses zu Regensburg vorgesallen; allein es steht Trichum. vid. Pfeffinger ad Vitr. T. I. p. 989.

mahl an, an einem Vergleich zu arbeiten. Chur-Ööln und Pfalz-Neuburg wurden zu Mediateurs erwehlet, und man brachte ganzer 4 Jahr würcklich mit Handlungen in dieser Sache zu. Es kam das dritte Vicariat sowohl als die Alternation im Vicariat und endlich ein gemeinschaftlich Vicariat im Vorschlag, wobon man die Acta beym Schilero in Instit. Jur. publ. Tom. II. Append. ult. p. 29. findet. Es kam aber damit nicht zum Stande, und giengen die Tractaten fruchtlos ab. Endlich soll, wie uns der Hr. Baron von Lyncer ad Aur. Bullam Cap. V. p. 43. versichert, Anno 1689. der Pfälzische Ge sandte auf dem Reichs-Tag declariret haben, daß Chur-Bayern und Pfalz wegen des Vicariats einen Vergleich getroffen, daß, existente casu, eine gemeinschaftliche Regierung angerichtet, Chur Bayern den Präsidenten, und Chur Pfalz den Canzler bestellen, im übrigen aber alles in gemeinen Nahmen administrirret werden sollte; und daß auch diese Vicarii, wenn Thro Kayserl. Majest. bey Minorenität des Römischen Königs versterben solten, die Curatel verwalten würden. Allein aus dem unten befindlichen Vergleich ist zu ersehen, daß diese Relation irrig. Als nachhero Anno 1711. Kayser Joseph versturbe, und ein Interregnum kam, war bekanntermassen Chur-Bayern in die Acht erklaret, und Chur-Pfalz hatte seine vorige Chur wieder erhalten/ mithin exercirte dasselbe der Zeit die Vicariats-Gerechtigkeit ohne Widerspruch. Es ist aber Chur Bayern durch den Ao. 1714. geschlossenen Badenschen Frieden Art. XV. überhaupt in alle seine vorige Länder und Rechthahme restituiret, weshalb man leicht den Schluß machen können, daß Bayern bey einer sich ereugenden Vacance im Reich seine Vicariat-Befugnisse zu behaupten nicht ermangeln würde. Es ist dieses auch nach dem den 20 Octobr. 1740. erfolgten Absterben Thro Kayserl. Majestät Caroli VI. würcklich geschehen, denn es verlautete gleich Anfangs, daß die beiden Chur-Fürsten von Bayern und Pfalz wegen des Vicariats sich gänzlich schon längstens verglichen hätten; man fügte hinzu, daß dieses Anno 1724. geschehen, und aus gewissen Staats-Absichten bis hieher vor dem Kayserl. Hof glücklich cachiret worden. Der Vergleich und was dem anhängig, lantet folgendergestalt:

Gon Gottes Gnaden Wir Maximilian Emanuel, in Ober- und Nieder-Bayern auch der Obern-Pfalz Herzog, Pfalz-Graf beym Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erz-Pruchses und Chur-Fürst, Landgraf zu Lichtenberg ic.

Dann Wir von Gottes Gnaden Carl Philipp, Pfalz-Graf beym Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erz-Schahmeister und Chur-Fürst, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörß, Graf zu Veldens Sponne

Spinnheim und Marck Ravensberg, Herr zu Ravenstein, &c. - Thun hiemit zu wissen und kund, was gestalten in dem Heil. Römischen Reich: allerdings bekannt, was für grosse Zwistigkeiten von Zeit des geschlossenen Münster- und Osnabrückischen Friedens, sich zwischen unsren beyden loblichen Chur-Häusern, sogleich bey Ableben weyland Ihrer Römischen Majestät Ferdinandi des Dritten glorwürdigsten Angedenkens, wegen Verweisung des Reichs in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränkischen Rechten ereignet haben, wo damahls ben so erledigten Ober-Haupts-Fall, Chur Bayern die Reichs Vicariats privative, eines gleichen und daß neinlich auch sich Chur-Pfalz berechtigt zu seyn geachtet, und darüber jedes Chur-Haus sich in würckliche Uebung des Vicariats-Gerichts, nicht ohne öffentliche ausgedrochene Mißhelligkeiten gesetzt hat. Gleich aber auf eine beständige Vergleichung solcher Vicariats Irrungen mittelst dessen künftig gemeinsamen Einrichtung zu Einführ- und Behbehaltung beständigen guten und freundshaftlichen Vernehmens beyder so nahen Verwandtschaft von einem Stamm-Vater abspriessenden hochlöbl. Häuser, schon in dem Jahr Tausend Sechshundert Drey und Siebenzig angetragen, und zu solchem Ende von beyden Theilen mittelst abgeordneter Räth ein Congress in des Heil. Römischen Reichs-Stadt Ulm beliebet, die Sache hingegen verschiedenen unterloffenen Ursachen wegen, nicht ausgemacht worden, also, daß die bis anhero unabgemachter verblieben; Als haben Wir vorbenahmte Chur-Fürsten in Bayern und der Pfalz am Rhein, in reifster Beweg- und Betrachtung solcher öffentlich vorgewesenen Irrungen und Zwistigkeiten, und damit sowohl des Heil. R. Reichs, unsers liebwerhesten Deutschen Vaterlandes, als auch beyder unsrer mit so enger Blutfreundschaft verknüpften Häuser Frommen, Bestes und Ruhe befördert werde, Uns gedachten Reichs Verweisung und Vicariats halber, für Uns, unsre Chur-Erben und Nachkommen auf ein beständig- und ewiges Fest und un- wiederrüflich verglichen, wie folget, und zwar:

Erstens solle hinfüro an und zu ewigen Zeiten, die Reichs-Verweisung und Vicariat von beyden unsren Häusern gemeinschaftlich oder simultanie unter beyden Nahmen geführet werden, also daß auf dessen begebenden Fall

zten. Von Chur-Bayern zu einen Vicariats-Präsidenten eine solche qualifirte Person- Grafen- oder Herrn-Standes, welche weder Chur Bayern noch Chur Pfalz mit Raths-Dienst und Lehen-Pflichten, oder sonst in einige oder andere Wege vorhero subiect und zugethan, sondern ein immediat-Reichs-Glied seye, nominiret, und alsdann an Chur Bayern und

und Thur Pfalz für einem gemeinsamen Vicariats-Präsidenten, ~~ver~~ mittelst würtclicher Eide verpflichtet werden, und derselbe auch solches Vicariats-Präsidenten-Amt in beider Nahmen vertreten solle.

¶tens Hat Thur Bayern zu Besetzung gedachten Vicariat-Gerichtes Drey, und Thur Pfalz Drey, andere auch sowohl im publico als privato Jure wohlerfahrene taugliche Subjecta zu Assessoren zu benahmten und aufzustellen, welche sammentlich, gleich dem Präsidenten an Thur Bayern und Thur Pfalz nach dem am Ende Lit. A. begelegten Formular gemeinschaftlich zu verpflichten seind. Wohingegen

¶tens von Thur Pfalz dem ersten, oder ältesten aus ihren benahmten dreyen Assessoren der Titul eines Canzlers gegeben werden, welcher in den Deliberationibus das erste Votum führen, auch außer Raths, und sonst in publicis gleich nach dem Präsidenten die Präcedenz vor allen allen andern Assessoren haben, jedoch daß im Rath die Umfrag der hinauf folgenden Ordnung Thme Präsidenten gebühren solle. Nachdem aber

¶tens Leichtlich geschehen könnte, daß der Präsident oder der Canzler, Unpäßlichkeit oder anderer erheblicher Verhinderung halber, dem Rath nicht bewohnen könnten, und es etwa nur um ein oder zwey Tage zu thun wäre, so solle solchemfalls die Direction und Umfrag um vielmehr zu Besonder- als Aufhaltung der Consultation, dem gemeinsamen Reichs-Vicariats-Canzler verstattet, das erste Votum aber dem ältesten aus denen von Thur-Bayern denominirten Räthen geführet, und dem Canzler mit seinem Voto die majora Vota, da paria vorhanden wären, zu machen zugelassen, dem Präsidenten jedoch nichts desto weniger von allem deme was in dem Rath vorgekommen und geschlossen worden, Nachricht, diese auch dem Canzler, da Er auf solche Weise abwesend wäre, ertheilet, und in solchem Falle der Abwesenheit seine Canzlers- Stelle, durch den nechst Thur-Pfälzischen ältesten Assessoren versehen. Hingegen in entweder nehmlich des Präsidenten oder Canzlers so kurzen Absehn, keine Causæ graves, wo nicht Periculum in Mora, sondern Sachen, so noch im Proces lauffen, vorgenommen werden. Im Fall aber

¶tens des Präsidenten oder des Canzlers Unpäßlichkeit oder andervärtige Verhinderung länger dauren, und mithin das Vicariat-Gericht dadurch nicht besetzt seyn würde, so solle zu Vermeidung dessen Thur-Bayern frey stehen, bis zu des Präsidenten Reconvalseenz, und so lange als

als derselbe ungehindert anderer Verrichtung in dem Vicariats-Gesicht wieder zu präsidiren nicht vermag, einen Vice-Präsidenten mit ob-ausgeworffnen Qualitäten unter gemeinsamer Pflicht anzustellen, wie dann auch auf solche Weise Chur-Pfalz in dictis Casibus eigenen Vice-Canzler anzuordnen hätte.

¶tens Zu Vorkommung aller Impedimenten solle jedem Theil vorstehen, gleich anfangs gnugfahme Vorsehung zu thun, und es dahin zu richten, daß bei Anstellung beyderseits Vicariats-Assessoren, wo mög- und thunlich, deren eins von Chur-Bayern eo modo wie Art. 2do gedacht, auf Begehren obiger Casuum, immediate zu einem Vice-Präsidenten, an Seiten Chur-Pfalz aber, der andere zu seinem Vice-Canzler beliebet werden könne; Auf die Sterb-Fälle hingegen hat die Ansehung eines Präsidenten und Canzlers nach Innhalt vorgemeldten 2ten Articuls zu geschehen.

¶tens Wann sich begeben sollte, daß der Präsident oder Canzler, oder allenfalls der Vice-Präsident oder Vice-Canzler, oder auch einiger Assessor wider bessers Versehen, gegen ihre geleistete Eydes-Pflicht und beschworne diesem Vertrag am Ende sub Lit. B. beygesetzte gemeinschaftliche schriftliche Instruction, aus unzeitiger Neigung, oder andernwärthiger Parthenlichkeit, ihr Amt in einer Sache nicht thäten, so sollte zwar immittelst in andern Negotiis ungesäumt fortgefahrene, also balden aber ohne Verlierung einiger Zeit, ein und anders so viel den Präsidenten, Vice-Präsidenten, Canzler, Vice-Canzler betrifft, an Chur-Bayern und Chur-Pfalz, sonst aber wann die Klag wieder einen Assessor wäre, anjenem, wovon Er denominiret worden, mit gründlichen Umständen gebracht werden, damit man beyder, oder einerseits nach Gestaltung der Klag, und des Delati Verantwortung die Correction oder Amotion und Ersezung, concertiren, sonst auch die Nothdurft nach Innhalt dieser Articuln, verordnen könne.

¶tens Sollen der Präsident und Canzler das Vicariat-Innsiegel in solch gleiche Verwahrung und Sperr gemeinschaftlich haben, daß gedachtes Innsiegel in einer absonderlichen Kisten, von zweyen Gesperren oder Schlössern, davon dem Präsidenten und dem Canzler jeden ein sonderbahrer Schlüssel, damit keiner ohne dem andern die Kiste erhönen könne, zu zustellen, in der Raths-Stuben aufzuhalten, die Registratur und Archiv aber zweyen Secretarien anvertrauet werden, deren von Chur-Bayern einer, und der andere von Chur-Pfalz denominirt, jedoch

doch von beyden in gleiche Pflicht genommen werden, und sollen zu solcher Registratur und Archiv beyde gleichfalls differente Schlüssel haben, damit keiner ohne dem andern darein kommen könne, massen Sie absonderlich darauf zu verpflichten, ohne des Präsidenten und Canzlers Vorwissen und Willen nichts daraus zu nehmen, und weder denen Assessoren noch andern ab und hinaus zu geben, oder zu communiciren.

Iotens Sollen nicht alleine die von denen Secretarien aufgesetzte Raths-Schlüsse und Concepten in gesammten Rath (deren keiner gültig zu seyn, wann nicht von beyderseits, nemlich Thür-Bayerl. und Thür-Pfälz. Assessoren darinnen, und gegenwärtig wären,) abgelesen und revidirt, und was dabey zu erinnern oder zu ändern, dieses alda in Pleno vorgenommen, auch wer bey Revidirung solcher Concepten gesessen, auf selbigen vorgemerkt, sondern auch alle übergebende Memorialen oder Supplicationes nur im Rath angenommen, von entweder der beyden Secretarien, nach den neuen Calender präsentirt, dem Präsidenten vorgelegt, und eo Ordine wie sie eingereicht worden, proponirt und darüber deliberirt werden, es wäre dann, daß einige Sachen, so Periculum Moræ ob sich haben, andern vorzuziehen sehn möchten, derentwegen der Präsident und Canzler miteinander zu unterreden, und damit dergleichen vor andern in die Expedition kommen, sich zu vergleichen hätten.

Itens. Die Original-Expeditiones sollen nur von beyderseits Vicariats-Secretarien, als wegen Thür-Bayern zur Rechten und wegen Thür-Pfälz zur linken Hand unterschrieben / und zu dem Ende der Decreten, Mandaten, und dergleichen in Judicialibus

Vicariats-Gericht; in gratialibus aber

Vicariats-Canzley

gesetzet, und das gemeinsame Vicariats-Insiegel darunter fürgedruckt, auch die Session der Vicariats-Räthe dahin eingerichtet, daß die Thür-Bayerl. und Thür-Pfälzische in der Ordnung nach dem diesen Tractat sub Lit. C. beygefügte Schemate nach einander beysammen sitzen, für die Secretarien aber eine Tafel unten an, wie beygedruckt und hiezu ein

ein runder Tisch gebraucht werde; Umgestalten dann auch die Umfrag alternative zu halten, dergestalten, daß nach dem Canzler ein vor Chur-Bayern denominirter, dann ein Chur-Pfälzischer, und also fort an in der Ordnung einer um den andern gefragt, und nach vollendeter Umfrag, das per Majora gemachte Conclusum ausgesprochen werde.

12tens. Falls sich begeben thäte, daß in ein oder andern Consultationen, die Majora nicht heraus kommen, sondern paria seyn würden, soll der Präsident, oder der seine Stelle nach Besag obiger 5. 6. und 7 Art. verwaltet, wie in all andern Consiliis und Dicasteriis gebräuchig, durch sein Votum den Ausschlag geben, und das Conclusum aussprechen.

13tens Mit denen Simplicibus oder Einschichtigen Memorialien würde es sich zwar thun lassen, daß man selbe in pleno ablese, und hierüber nach geschehener Umfrag einen Schluß mache, in Sachen aber, welche schon in Proces verfangen, die Repli- und andere dergleichen weitschichtige Schriften alle im Rath abzulesen, würde viele Zeit vergeblich verziehen; dahero wegen solcher der Präsident und Canzler sich zu vergleichen, ob selbige nicht einem Assessoren zu proponiren, oder um Verfassung schriftlicher Relation zuzustellen seyn möchten, derentwegen dann, wie es gehalten werden solle, in der Raths-Ordnung mehrers ausgeworffen würde.

14tens Im Rath sollen beyde Secretarien gegenwärtig seyn, und alle alternative einer das Protocoll halten, der andere die ausgesprochene Schlüsse vormercken, und sodann ein ordentliches Concept hierüber vorbeschagter massen ad revidendum aufsezzen; Im Protocoll hingegen seynd nicht nur die Causæ so vorkommen in generalibus, sondern auch der Assessoren Vota, und folglichen der Schluß vorzumercken. Ferners sollen

15tens neben denen Secretarien vier Canzelisten, als nemlichen von Chur-Bayern zwey, und von Chur-Pfälz die andern zwey, aufgestellt, jedoch ebenfalls in beyder gemeinsameu Vicarien Nahmen von dem Präsidenten und Canzler in die Pflicht genommen werden.

16tens. Beyde Secretarien sollen zugleich die Taxator-Stelle vertreten; alle Sachen so expediert insgesamt der Reichs-Hof-Rath Tax-Ordnung nach taxiren, von denen Partheyen solche Tax-Gelder einfordern, alles zusammen in eine Büchse legen, und hernach ordentlich verrechnen,

17tens

17tens. Zu Bezahlung der Salarien, welche auf dem zum Vicariat-Gericht angestellten Präsidenten, Canzler, Rath, Secretarien, Canzelisten und andere Bediente ergehen, weilen solche auf beyder Chur-Bayern und Chur-Pfaltz gleichen und gemeinschaftlichen Kosten kommen/ soll eine gewisse Summa Geldes zusammen getragen, und beyden Secretarien auf ihre Verrechnung anvertrauet, davon als aus einer communen Cassa bemeldete Salarien, und anders bezahlt, jedoch hievon auch die eingehende Canzely-Tax-Gelder applicirt, pro Salario aber dem Präsidenten Monathlich sechs hunderi Deutsche Gulden, dem Canzler vier hundert, jedem Assessori drey hundert; denn einem Secretario ein hundert und funfzig, dem Registratori ein hundert, und einem Canzelisten funfzig Gulden, alles Monathlich verreicht werden, es wäre dann, daß die Umstände nach der Zeit und dem Ort wo das Vicariats-Gericht zu sitzen kommet, ein mehres erforder-ten, darüber man sich beyder nemlich Chur-Bayern und Chur-Pfälzischer Seits zu vernehmen hätte.

18tens. Das Vicariats-Consilium solle weder in Chur-Bayern und Chur-Pfälzischen Landen, oder einigen deren sonstigen angehörigen Orten, sondern in Loco tertio angestellt und gehalten werden. Darüber man sich die beyden Reichs-Stadt Augspurg und Frankfurt wegen beyderseitig Churfürstl. Landen nahen Entlegenheit in solchem Fall verstanden, daß in einem deren nicht etwa die Röm. Kaiserl. Wahl angesetzt sey, welcher Ort solchen falls zu Beybehaltung des Vicariats-Gerichts mehreren Re-spect zu umgehen, folglich der andere erkiesen seyn solle.

19tens. Der Titul in gemeinschaftlichen Vicariats-Ausschreibungen, Ci-tation und dergleichen dem Stylo gemäß ergehenden Vicariats-Expeditio-nen ist folgendergestalt zu formiren :

Von Gottes Gnaden

Wir

MAXIMILIAN EMANUEL, in Ober- und Nieder-Bayern auch der Obern-Pfaltz Herzog, Pfalzgraf beym Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erz-
Erz-Truchses und Chur-Fürst, Land-Graf zu Lichtenberg ic.

CARL PHILIPP, Pfalzgraf beym Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erz-Schäzmeister, und Chur-Fürst, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berge Herzog, Fürst zu Mörß, Graf zu Beldens, Sponheim und Marck Ravensberg, Herr zu Ravenstein,

Und in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränki-schen Rechtens Fürstehere und Vicarii,

20stens.

20stens. Das gemeinsame Vicariat-Secret ist beiderseitig, nach dem beygefügten Abriß Lit. D. einzurichten. Und dann ferners

21stens verglichen worden, daß das gesamte Vicariats-Secret, wie es an dem Kammer-Gericht zu Weißlar in alldasigen Expeditionen tempo-
re Interregni zu gebrauchen, nach dem Abriß Lit. E. angeführt wer-
den solle.

22tens. Weiln die Reichs-Vicariats-Original-Acten, nach dessen Endi-
gung jederzeit an den Kayserl. Hof geschickt worden, hingegen beyden
gemeinsamen Vicariis daran gelegen, daß sie von selbigen zu aller Zeit in-
formiret seyn können; So haben Präsident und Canzler die Verfü-
gung zu thun, daß alle vorkommende Acta unter währender Vicariats-
Zeit, fleißig und wohl correct in duplo abcopiret und davon bey Aus-
einandertretung des Gerichts, jedem Churfürstl. Hause ein vollkommenes
Exemplar in deren Archiv ausgeliefert werden.

23tens. Und wie nun wir obbenahmste Churfürsten Uns zu des Heil. Röm.
Reichs, und unser beyden hochlöbl. beyden Häusern Besten und Ruhestand
über alle diese verstandene Puncten, für Uns, unsere Chur- Erben und
Nachkommen wohl wissentlich und kundlich frey auf ein beständig ewiges
verglichen; Als haben Wir für Uns, unsere Chur- Erben und Nachkom-
men ob diesen Tractat und Vergleich, all seinen Puncten nach, unverän-
derlich und unzertrennlich zu halten, mit dem alleinigen Vorbehalt, daß, in
dem Fall ein oder anders unser Churfürstl. Häuser von der Römisch-Catho-
lischen zu einer andern Religion treten so dann auch dieser Tractat wieder
aufgehebt, und einem jeden Churfürsten sein Recht gleichwohl vorbe-
halten seyn solle.

So geschehen in unserer Haupt- und Residenz-Stadt München und
Mannheim, den fünffzehenden Tag des Monaths May nach Christi Geburth,
im Eintausend Siebenhundert und Vier und Zwanzigsten Jahr.

Formula Juramenti des Präsidenten, Canzler und Assessoren.

Her sollet geloben und schwören einen End, dem Durchl. Fürsten und Herrn,
Hn. Maximilian Emanuel, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der
Obern-Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs
Erz- Erbherzog und Chur- Fürsten, Landgrafen zu Leuchtenberg, &c. Dann dem
auch Durchl. Fürsten und Herrn, Carl Philipp, Pfalzgrafen bey Rhein, des
Heil.

E

Herr. Röm. Reichs Erz-Schäfmeister und Chur-Fürsten, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzogen, Fürsten zu Mörs, Grafen zu Belden, Sponheim, der Marck Ravensburg, Hn. zu Ravenstein, &c. als in Landen des Rheins, Schwaben und Fränkischen Rechtens Versehern und Vicarii, getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn, bey diesem Vicariat-Gericht wo zu Ihr nun angestellen werdet, die unparthenische Gerechtigkeit an Euren Ort administriren zu helfen, auch Euch auf einige Weise hie von nicht abwenden zu lassen, sondern nach euren Verstand dasjenige zu urtheilen, und mit allen schuldigem Fleiß zu beobachten, was in denen Reichs-Constitutionen, Kammer-Gerichts-Ordnung sonderbahr aber in dem jüngsten Reichs-Abschied de ao. 1654 verordnet, nicht weniger in der aufgerichteten Vicariats-Raths-Ordnung enthalten ist, auch die Raths-Geheimniß bis in Euren Tod zu verschweigen und alles das zu handlen und zu thun, was einem getreuen Rath und Diener seinen Herrn zu thun schuldig und verpflichtet ist.

Reichs-Vicariats-Ordnung.

Von Gottes Gnaden

MAXIMILIAN EMANUEL, in Ober- und Nieder-Bayern auch der Obern-Pfalz Herzog, Pfalzgraf beym Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erz-Pruchses und Chur-Fürst, Land-Graf zu Leuchtenberg &c.

CARL PHILIPP, Pfalzgraf beym Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erz-Schäfmeister, und Chur-Fürst, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Graf zu Belden, Sponheim, der Marck Ravensburg, Herr zu Ravenstein, &c.

Als in Landen des Rheins, Schwaben und Fränkischen Rechtens Versehene und Vicarii.

Demnach Wir Uns nach mehreren Inhalt des zwischen Uns beyden Chur-Fürsten und unsern Churfürst. Häusern unterm dato München und Mannheim, den 15. May 1724. geschlossenen Vertrags mit einander verglichen, daß auf ereignenden Fall eines Interregni im Heil. Röm. Reich das Vicariat in Landen des Rheins, Schwaben und Fränkischen Rechtens, von Uns insgesamt und von wegen beider Unser aus einem Stamm entstrossener Chur-Fürst. Häusern versehen und ein ordentlich Reichs-Vicariat-Gericht, in einen Präsidenten und 6 Assessoren bestehende, angestellen, welche in Unsere gesamte Pflicht genommen worden, und unparthenische Justitz administriren wie andere Vicariats-Sachen, vacante Imperio verhandeln sollen, hierzu aber und damit alles in besserer Ordnung geschehe, die Nothdurft erfordert, eine formliche

liche Reichs-Ordnung und Instruktion zu verfassen, wie folget, verglichen, und wollen, daß derselben bei Unsern Reichs-Vicariat-Gerichte alles Fleisses nachgelebet, und ernstlich darob gehalten werde; Als

1. Sollen Præsident, Canzler und Assessores ihre Reichs-Pflicht nach der Verglichenen sub Lit. A. angemerckten Form vor denen Commissarien, so wir auf ereignendes Interregnum beyderseits hierzu verordnen werden, ablegen, ihnen die Session an einen runden Tisch ertheilt, als nemlich die erste Session obenher dem Præsidenten, rechter Seits nach ihm den Canzler, von selbigem gegen über linker hand, den ersten Chur-Bayerschen Assessor, sodann wiederum denen beyden Chur-Bayerschen rechter und linker Seits denen zwey en Chur-Pfälzischen denominirten Assessoren, nach Enthalt des in obigen Vertrag angemerckten und hienach sub Lit. C. beygedruckten Schematis gegeben, und dieselbe sammentlich wohl erinnert werden, daß sie nach solch ihrer Pflicht ohne einige Parthenlichkeit die liebe Justiz administriren sollen, wie sie es gegen Gott und Uns als Reichs-Vicariis zu verantworten ihnen getrauen. Dann und fürs

2. Sie hat unser Reichs-Vicariats-Præsident als das von uns angeseckte Haupt, die Direction, Vorgang und im Rath die Umfrag zu führen, derentwegen die andere unsere Reichs-Vicariats-Assessoren in solchen Reichs-Sachen eine willfährige Folge, rechten Gehorsahm und Respect zu erweisen. Er hingegen auf sie fleißig Obacht zu tragen, damit ein jeder seinem Amt treu und embig abwarte, auch sonst alle Unordnung und Missbrauch re. gänzlich verhütet bleiben, und sie die Reichs-Vicariats-Assessores selbsten wider Ordnung und Gebühr nicht beschweret, sondern in denen Würden, wie sich geziemet, von männlich tractiret und gehalten werden, jedoch soll der Præsident gleichwohl in einen und andern mit unserm Reichs-Vicariats-Canzler conferiren, und sie sich mit einander vergleichen, allermassen in obengemeldten Vertrag entworfen ist; Ingestalten es nicht weniger.

3. Wann der Præsident und Canzler abwesend, nach selbigen Vertrag allerdings gehalten, die Assessoren dem Canzler gebührend ehrerbietigen Respect geben, und er in Abwesenheit des Præsidenten die Umfrag und Direction haben solle, damit die vorsallende Handlungen der Justitz nach nichts destoweniger expediret und befordert werden; Und gleichwie man die Umfrag alternativen von einer Seiten zur andern anzustellen, als wird es auch mit dem Gang extrajudicialiter gehalten, daß nemlich nach dem Præsidenten, der Canzler, auf dem Canzler aber der älteste von Chur-Bayern denominirte Assessor und dann wieder ein Chur-Pfälzischer, also die übrig alternative nach der Ordnung ihren Gang haben und nehmen sollen.

4. Werden der Vicariats-Canzler und Assessores jedesmahl und so oft sie der Præsident erfordern lässt, zu der bestimmten Stund im Rath erscheinen und hievon sich nichts abhalten lassen/ wosfern aber einer oder der andere diesem nicht nachkommen, und entweder ohne vorgehende und erhebliche Entschuldigung gegen dem Præsidenten ausbleiben, oder sonst in seinen Berrichtungen nachläufig sich bezeigen würde, soll er vom Præsidenten ernstlich gewarnt, und da solche Warnung nichts versangete, alsdann es an uns berichtet werden, damit wir die gebührende Correction oder nach Gestaltungsahme der Sachen die Amotion vernehmen mögen; Wann

5. Einer aus denen Assessoren wegen Unpäßlichkeit, oder andern sondern erheblichen Ursachen dem Rath nicht beywohnen könnte, und es etwann nur um ein oder zwey Rath-Sitz zu thun, sollen doch deswegen die Consultationes nicht eingestellet, sondern nichts destoweniger, damit die Parsheden sich wegen Verlängerung und Protrahirung der Sachen zu beschweren nicht Ursach haben, zu gewöhnlichen Raths-Tagen verfahren, aber etwann solche Sachen, so in Proces anhängig, oder nicht von sonderbahrer Importanz seynd, vorgenommen, oder doch die Definitiv-Urtheil, wann man discrepanter Meynung wäre, nicht ausgesprochen, sondern hierüber auch des abwesenden Assessoren Votum erwartet, alsdann gleichwohl in Sachen wo die Vota statt haben, der Schluss nach solchen Majoribus von dem Præsidenten gemacht werden; Auf dem Fall solcher Assessor länger als 2 oder 3 Raths-Tage ausbleiben und man seiner Zustand oder Unpäßlichkeit halber eine ziemliche Zeit seiner Person in Frequentirung der Consultationen entrathen müste, hat Er der Præsident und Canzler zeitlich an Uns, sonderbahr aber an denenjenigen aus Uns Vicarien zu berichten, der solchen aufgestellet, damit ein anderer tauglicher Assessor bis zu Reconvalescenz des also ausbleibenden ohne Verzug von selbigen, deme aus Uns die Denomination zustehet, möge substituirt, hierdurch das Reichs-Vicariats-Collegium völlig besetzt, jedoch solle auch dieser substituirte Assessor, da Er sonst in Uns oder auch anderer Pflicht wäre, solcher Pflicht entlassen, und von dem Præsidenten in öffentlichen Rath in Unsere allgemeine End-Pflicht, wie all andere Assessores, genommen werden. Gleiche Meynung hat es

6. mit denen Secretarien, welche wie oben von denen Assessoren vermeldt, zu verpflichten/ und dem Rath fleißig abwarten, wann Sie aber von ein und anderen Raths-Sitz auszubleiben erhebliche Ursach hätten, bey den Præsidenten sich entschuldigen und auf solche kurze Zeit einer dem andern aussehen und übertragen, da aber eines Abwesenheit länger continuiren würde,

es an Uns berichtet, und eine andere Substitution und Bestellung gemacht werden solle. Die Canzelisten, Raths-Diener und Canzley-Bothen, hat der Präsident und Canzler in Unserer beyder Vicarien Nahmen zu verpflichten und mit Ihnen insgesamt zu verordnen.

7. Gleichwie bey dem Kayl. und Reichs-Cammer-Gericht zu Weßlar die Assessores und andere denen zugethanen Persohnen der Steuer und Auflagen befreyet, auch andere gewisse Privilegien zu geniessen haben, als sollen auch alda beym Reichs-Vicariat der Präsident, Canzler und Assessores, sammt anderen zugethanen Bedienten, ebenmäsig solche Befreyung, wie beym Cammer-Gericht, so lang das Vicariat dauret, geniessen, und Ihnen nichts wiedriges zugemuthet werden. Was für Sachen und Causas dieses Vicariats-Gericht anzunehmen, und welcher gestalten hierüber zu verhandlen hat, ist unnöthig zu specificiren, und weitläufigt zu entwerffen, zumahnen es in der Cammer-Gerichts-Ordnung und im jüngsten Reichs-Abschied genugsahm enthalten, worauf auch das Vicariats-Gericht gewiesen wird; selbiges hat aber gleichwohl die Privilegia erster instanz jura austregarum, und Privilegia de non appellando zu beobachten, und darwieder einigen Stand durch Mandata, Commissiones, Avocationes, oder auf andere Weise nicht zu beunruhigen oder zu beschweren. Dieweil aber der Billigkeit gemäß, für sich selbst öfters nützlich, und den Partheyen zu Erfahrung vieler Unkosten furträglich, auch bey allen wohlgeordneten Gerichten läblichen Herkommens ist, daß nach gestaltahme der Umstände die streitige Sachen zu gütlicher Handlung und Vertrag angeleitet werden, so sollen Unsere Reichs-Vicariats-Räthe dieses Mittel, sonderlich da es die Partheyen selbst begehren, nicht ausser Acht lassen, jedoch das Collegium unter ihnen selbst, weil der Assessorn wenig, und man ein und andern bey dem Rath-Sitz nicht wohl entbehren kan mit dergleichen Commissionen nicht distrahieren, sondern nachdem es die Gelegenheit giebt, solche Vergleichs-Handlung einer oder anderen Immediat-Stand des Reichs committiren, mit angehängter Clausul, wann die Güte zwischen denen Partheyen nicht statt haben mögte, alsdann die Acta sammt einen Bericht, wie die Handlung abgelauffen, zum Vicariat Gericht zum Verbescheidungs willen remittiret werden sollen. So wollen Wir Unsere Vicariats-Räthe angemahnet haben, in Fällen, wo des Römis. Reichs Cammer-Gericht zu Weßlar concurrentem jurisdictionem hat, daß demselben sein Lauf gelassen und per avocationem causarum nicht verhindert werde, also wann daselbst die Sachen albereit durch ausgewürckte und insinuirte Citation anhängig gemacht worden, hat man solche anhängige

gige Streit-Sache daselbst wo es angefangen, wie Rechtnes ist verbleiben zu lassen, folgsam die jurisdiction nicht zu confundiren, sondern dergleichen Parthey beym Vicariat-Gericht ab- und wieder an das Cammer-Gericht zu weisen, wie dann auch so viel es möglich in allen Sachen die Termin und die gewöhnliche Substantialia im Proces fleißig zu observiren ohne erhebliche Ursachen die Termin nicht erstrecket, und sonderlich wo es unwiederbringlich præjudiz zu befahren, von der Ordnung, wie im Cammer-Gericht eingeschüret, und verbessert worden/ nicht abgewichen werden solle.

So viel die Verleihung der Reichs-Lehen betrifft, wird unser Reichs-Vicariats-Gericht zu beobachten haben, was in des Kaysers Caroli IVti Aurea Bulla 3 Titul verordnet, solchemnach alle Reichs-Lehen, denen so sich hierum als Vasallen gebührend anmelden, von des Heil. Römis. Reichs wegen/ in Unserm als Reichs-Vicariats-Gesandten Nahmen vergleichen, von denen Lehns-Vasallen oder deren Bevollmächtigten Gewalt halber dergestalt die gewöhnliche Lehn-Pflicht aufnehmen und die Inventuren hierauf durch Fürdrückung des allgemeinen Vicariat Sigills auf der Form wie in Unsern Vergleich einkomt, ausfertigen, jedoch ausgenommen der Fürsten Fahn-Lehen, deren Verleihung in obgemeldter Aurea Bulla, einem Käyser und Röm. König vorbehalten worden. In andern Gnaden-Sachen, als Adels-Wappen-Brief und dergleichen Privilegien, so viel uns von Vicariats wegen zustehet, solle zwar diesem Unsern Reichs-Vicariats-Gericht die Verleih- und Ausfertigung zugelassen, selben aber hiemit anbefohlen seyn, daß man mit deren Ausfertigung alshald ad nuda narrata einen jeden nicht deferire, sondern mit Einholung Bericht cum causa aliquali cognitione verfahren, und die Umständ überlegen, auch da anstehet, und in Votis sich nicht vergleichen kunt, an Uns selbsten berichten, und Resolution erwarten solle. Alle Memorialia, Supplicationes und andere Producten sollen/ da man Rath haitet, dem Raths-Diener zugestellet, von demselben alsdann in der Raths-Stube einen aus denen Secretarien übergeben, von selbigen præsentiret und dem Präsidenten vorgelegt werden, der hierauf die Memorialia, in welchen um neuen Proces angesucht wird, ablesen lassen, sonst aber mit dem Canzler zu conferiren hat/ wie ein und anders ordentlich proponiret und referiret werden möge.

Damit aber die Expedition destomehr befordert, und die Partheyen wegen vielen Abschreibens bey der Canzley nicht aufgehalten werden, sollen die Agenten und Procuratores alle judicial Producta in duplo einreichen, dabei auch inacht nehmen, daß allezeit in Anfang eines jedweden Product man

man sich auf dem letztbewilligten Terminum referire und die Instrumenta Insinuationis beylege, woraus der Richter alsbald ersehen könne, ob die Befehl oder Decreta zurecht geliefert / und der Termin gehalten worden oder nicht.

Ferner soll in dergleichen Partien Sachen keine Schrift in anderer Sprach, dann Deutsch, oder Lateinisch, bey dem Vicariats-Gericht angenommen werden, es wären dann Documenta, Zeugen-Aussage und dergleichen, so zwar in der Sprach, darin sie geschrieben anzunehmen, aber zu verfügen, daß dabey eine beglaubte und von der Obrigkeit gefertigte und approbierte Translation in Deutsch oder Lateinischer Sprache allezeit mit produciret werde.

Die Procuratores oder Agenten sollen von dem Präsidenten und Canzler in Pflicht genommen und zu jeglicher Gericht-Sachen, nachdem die Mandata oder Processus appellationis reproduciret werden, in primo Termino gleich ihre Mandata procuratoria originaliter neben collationirter Abschrift, damit solche dem Gegenthil communiciret werden möge/ übergeben, es wäre dann Sach, daß der Original-Gewalt schon zuvor ad omnes casus produciret worden, auf welchem Fall es genug ist, daß ein solcher Gewalt von denen Secretarien bey der Registratur aufgesucht und collationirter zu denen Actis gelegt, und producirt werde, außer da der Gegenthil auf Producirung des Originals oder auf eine Special-Gewalt in Casibus de jure expressis dringen thäte.

Dann sollen diejenige so Reichs-Lehen zu empfangen oder deren Agenten oder Procuratores neben ihrer Supplication den letztern ausgesertigten Lehn-Brief, oder von Chur-Fürstl. Maynische Kammer-Gericht, oder von der Reichs-Hof-Raths-Canzley vidimire Copias einliesern, auch annebens, wann eine oder mehrere so in vorigen Lehn-Brief einverleibet, Todes verschieden, hierinnen glaubhafte Attestation und genugsahmen Beweisthum, in welchem Jahr, Monat und Tag, wann sich dessen oder deren jedwederer Todes-Fall zugetragen, angezeigt werden, mit gleichmäfiger Beylegung, wie der ansichende Lehen-Holger solchen vorigen verwandt, sodann die nothwendige Gewalt zu Leistung des Lehn-Eydes zugleich und alles auf einmahl übergeben.

Wann über Kauf- u. andere Verträge die Confirmation von unsern Reichs-Vicariat gehoben wird, soll solcher Contract in Originali, oder glaubhafte Abschrift im Rahmen beider oder aller Contrahenten (da mehre dabey interessiret) samt ordentlicher Vollmacht produciret, ingleichen mit begehrter Confirmation eines aufgerichteten Testaments, Erb-Vertrag, und Vereinigungen vornehmer Reichs-Stände gehalten werden:

Wann

Wann die Partheyen mit ihrer Nothdurfft einkommen, und aber vor der Relation die Acta zu collationiren, oder Proces zu inrotuliren, oder sonst Sigill und Handschrift und Original-Documenta zu recognosciren, von ihnen den Partheyen oder deren Procuratoren angehalten, oder jezuweilen es die Nothdurfft für sich selbst erfordern würde, soll der Präsident dazu zwey aus denen Räthen, als von jeder Banck oder Seiten einen Deputirten, welche den Parthen durch ein Decret die Zeit der Erscheinung verkündigen lassen, alsdann in der Raths-Stuben, und sonst nirgendswo (wann kein Rath gehalten wird) die Inrotulation oder Recognition vornehmen, denen Partheyen die Mängel oder Abgang ihrer Schrifften, dafern sich einer befindet, fürtlich anzeigen, solche Abgang zu ergänzen verstatten, und in ihrer Gegenwart die Acta durch einen Secretarium richtig registriren lassen, welcher auch was bey solchem Actu vorgehet, ins Protocoll alles fleißig aufzeichnen und nach vollendeter Inrotulation die Acta zu der Registratur nehmen solle.

Damit aber alle Acta in guter Ordnung gehalten werden, sieget denen Secretarien ob, daß sie alle und jede Schrifften zu seinen gehörigen Proces legen, insonderheit aber bey einer jeglich gerichtlichen Sache die Schrifften, wann die selbe der Zeit noch auf einander gangen, richtig und unmangelhaft auch alles und jedes, was produciret, es seyen Supplicationes, Mandata, Citationes, Gewalt, Haupt-Schrifften oder Beylagen, mit Ziefern notiren und numeriren, auch ehe man einen geschlossenen Act ad referendum giebt, selbigen in Anwesenheit der Partheyen oder deren Procuratoren inrotuliren sollen.

Keiner aus unsren Vicariats-Räthen solle sich unterstehen ohne Assignation und ausdrücklicher Ordnung des Präsidenten einige Supplication, geschweige ganze Acta vor sich selbst zu sich zu nehmen, oder aus der Canzlen abzufordern, sondern abwarten, was ad proponendum ihme zugestellet wird, umgestalten der Präsident mit dem Canzler über die einkommende Schrifften und Acta zu conseriren und sich zu vergleichen, was sie einen oder andern Rath bievon zutheilen, wobey sie gleichwohl ohne einige Exemption eine Gleichheit zu halten und zu disceren, auch wissen, daß in Sachen, so von einer Importanz sind, darinnen oder wo ein Definitiv-Urtheil zu verfassen, ein Correspondent verordnet, die Referenten aber jederzeit in der Stille und verschwiegen gehalten werden. Immassen

Gleichwie die Pflicht eines jeden Raths Secretarii und Canzley-Bedienten ohne das mit sich bringet, daß sie verschwiegen seyn, und nichts vor der Zeit ausschwägen sollen, welches denen Partheyen oder sonst zu Schaden gereichen möchte; Als hat der Präsident hierauf sonderbahr Obacht zu haben, da er aber

aber in Erfahrung brächte, daß einer oder der andere dem nicht nachgelebt, selbe ernstlich zu ermahnen/ und im Fall einige Corruption mit Schenkungen vorgegangen, oder Partheylichkeit verspüret würde, uns um gebührender Abstel lung willen zu berichten. Damit es auch mit denen Sachen, so ad referendum gegeben, um so viel ordentlicher gehalten werde, soll alles was ad referendum ausgetheilet, von denen Secretarien in ein ordentliches Referenten-Buch in duplo verzeichnet, eines dem Præsidenten, das andere dem Cancellor zugestellt und von beyden Thelen alles Fleisses beobachtet werden, daß die Referenten mit dem Referiren nicht faulselig, aber auch in Relationibus das Factum ex actis getreulich vortragen, und mit Umständen ihr Votum hierüber ausführen.

Wann nach ordentlich abgelegter Relation ein Schluß oder Definitiv-Urtheil gemacht und von dem Secretario aufgesetzt, soll solches in pleno consensu abgelesen, und nachdem es also placidiret, von dem Re- und Correferenten unterschrieben, die Relation oder Correlation in einen gewissen Kasten auf behalten, und da man wider den Re- und Correferenten schliesset, die Rationes decidendi absonderlich verzeichnet und zu der Re- und Correlation gelegt, sonst aber der Modus referendi, wie beym Kammer-Gericht gewöhnlich, observiret werden.

Es soll auch unser Præsident daran seyn, daß ein jeder aus unsren Vicariats-Räthen seine Stimme anders nicht dann in seiner Ordnung auf vorgehende des Præsidenten Frage gebe, einen andern im Votiren nicht angreiffe, sondern ein jeder sein Votum kürzlich dem gerichtlichen Proces und Documenten zufolge, nach denen Reichs Constitutionen und gemeinen Kayserl. Rechten formire, damit nicht unbedächtliche majora oder andere Inconvenientien durch eigensinnige Vota verursachet werden.

Wann jedoch einer vermercken würde, daß seine zuvor gegebene Stimme von dem andern nicht recht eingenommen worden, und derentwillen sich erklären, oder, wo er aus denen Ursachen so durch die nachstimmende Räthe angeführt, seine vorige Meynung ändern, verbessern, oder sonst was erhebliches seinem Voto befrezen wolte, das soll ihm mit kurzen Worten, nach gehaltenem Umfrag zu thun unbenommen seyn, und von unserm Præsidenten auf beschlossene Anzeige erlaubet und beobachtet werden, auch bevorstehen, nach gestaltfaßme beykommender Umstände nochmahlen anzufragen, darüber ein jeder sich mit seiner Meynung mit wenigen Worten vernehmen lassen, und was die mehrere Stimmen geben, ausgesprochen, oder da die Vota paria wären, von ihm Præsidenten die Majora in causis politicis gemacht, und also ein ordentlicher Rathsschluß.

D

Schluß.

Schlus, wie oben gemeldet, von denen Secretarien zu Papier gebracht, in causis Religionis aber dem Instr. Pacis Art. V. §. 20. verb. visitatio Consilii &c. nachgegangen werden solle.

So bald die verfaßte Bescheide oder Urtheil verlesen, und ins Vicariat-Protocoll eingetragen worden, soll es bey der Canzley zuständigen geschrieben, von beyden Secretarien, als wegen Thur Bayern zur rechten und wegen Thur Pfalz zur linken Hand unterzeichnet und zu Ende in judicialibus Vicariat-Gericht, in gratialibus aber Vicariat-Canzley gesetzt, und das gemeinsame Vicariats-Secret fürgedrucket werden, allermassen in mehrermeldten Vicariat-Vertrage verschen, und sonderbahr der Titulatur halber verglichen worden, daß selbige auf folgender Form ausgefertige, auch an das Vicariat-Gericht von den einkommenden Partheyen zu ertheilen und anderst nicht angenommen, sondern da man von einer Parthey den Titul anders eingerichtet befinden würde, die also einkommende Schrift wieder zurück gegeben werden solle.

Von Gottes Gnaden

Wir

MAXIMILIAN EMANUEL, in Ober- und Nieder-Bayern auch der Obern-Pfalz Herzog, Pfalzgraf beym Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erz-Schäfmeister, und Thur-Fürst, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berge Herzog, Fürst zu Mörs, Graf zu Belden, Sponheim, der Markt Ravensburg, Herr zu Ravenstein, &c.

CARL PHILIPP, Pfalzgraf beym Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erz-Schäfmeister, und Thur-Fürst, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berge Herzog, Fürst zu Mörs, Graf zu Belden, Sponheim, der Markt Ravensburg, Herr zu Ravenstein, &c.

Als in Landen des Rheins, Schwaben und Fränkischen Rechtes Versehene und Vicarii.

Zu Ausfertigung ist, vermöge des mehr angeregten Vertrags, ein ordentliches Vicariat-Sigill zu gebrauchen, so der Præsident und Canzler in Verwahrung haben, und da Sachen auszufertigen sind, herausgeben, und in ihrer Beweisbarkeit durch einen Secretarium solches Sigill auf die expedirte und zu Stande geschriebene Bescheide, Decret und anders drucken lassen werden.

Gleichwie beyden Secretarien die Registratur und Taxatur anvertrauet wird, also sollen sie, wie auch die Canzlisten zu gebührender Geheimhaltung angemahnet und hierauf von Præsidenten und Canzler fleißig Obacht gehabten werden.

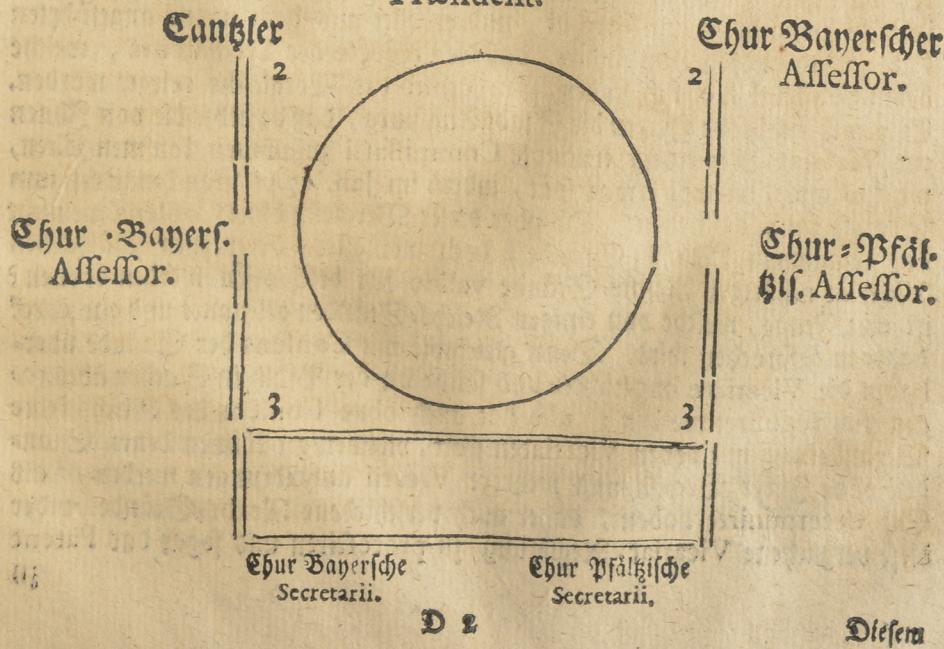
Viel Advocaten, Procuratores und Agenten zu diesem Vicariat-Gericht anzustellen / sie zu examiniren, wie sonst beym Kammer-Gericht und Reichs-Hof-Rath gebräuchig, erachten wir darum unnöthig, weil auf solchem Fall,

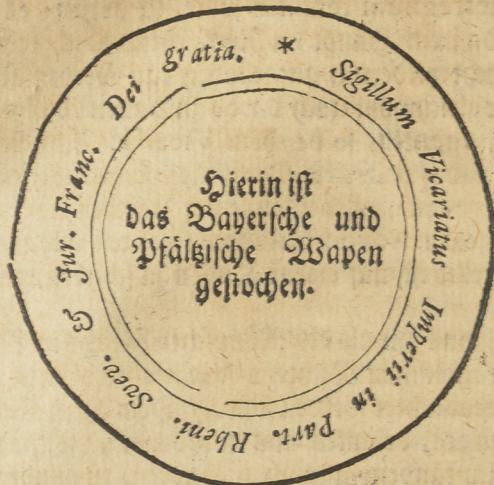
Fall, daß es ad Interregnum kommen sollte, zu hoffen, es werde nicht lange Unstand haben, daß ein Haupt im Römischen Reich erwählt, und dann das Vicariat-Gericht wiederum aufgehoben kan werden, jedoch hat der Præsident und Canzler gleichwohl auch darob zu halten, daß einige Advocaten, Procuratores oder Agenten, so bey dem Vicariat-Rath sich gebrauchen lassen wollen, ehrliche und qualificirte Personen seyen/ welche dann auch hierüber in eine Pflicht genommen werden, einer Parthey aber unverwehret seyn sollte, selbst einen eigenen Advocaten oder Agenten alldahin, wo das Vicariats-Gericht augestellte ist, auf eigene Kosten zu schicken, welcher ihre Sachen sollicitiren möge.

Und dieses ist, was wir als des Römischen Reichs in Landen des Rheins, Schwaben und Fränkischen Rechtens Vicarii verordnen, daß bey unserm Vicariats Gericht beobachtet werden solle. Dem dann nach ukommen unser Befehl und Meynung ist, behalten uns aber bevor, solche Ordnung jederzeit nach befindenden Umständen, annoch zu ändern, zu mindern oder zu mehren. Zu Urkund dessen wir auch diese unsere Reichs-Vicariats-Ordnung mit eisigen Händen unterschrieben und unter unsern Vicariats-Sigill verfertigen lassen. Geschehen r. r.

Sessions-Schema.

Præsident.





Diesem zu Folge veranstalteten beide Herren ein gemeinschaftliches Vicariat, welches aus einer gleichen Anzahl von Commissarien bestehen sollte, die beyde Höfe dazu ernennen würden, welches dem erstberegten Project de 1689 ganz conform ist, und erhellet aus dem unten angeführten Patent und andern Umständen, daß die Projecte der Mediateurs, welche beym Schilter. l. c. sich finden, zum Grund des Vergleichs geleget worden. Es erwehnten bende Herren die Stadt Augspurg, daß daselbst die von Ihnen zur Vicariat-Regierung ernannte Commissarii zusammen kommen solten, welches auch, wiewol etwas spät, indem im Jan. 1741 man damit erst zum Stande kam, geschehen. Ob aber dieser Vergleich ohne Consens wo nicht der gesammten Reichs-Stände, doch wenigstens derer zum Pfälzischen Vicariat gehörigen Reichs-Stände valide hat beschlossen werden können? ist eine Frage, welche von einigen Reichs-Ständen gelehnt und gar stark dagegen gesprochen wird. Denn gleichwie mit Consens der Stände überhaupt die Vicariate angerichtet und solche an der Pfalz in Sachen übertragen und regulirt werden; also hat auch ohne Consens des Reichs keine Veränderung mit denen Vicariaten statt, vielweniger können denen Stände ohne Ihrer Bewilligung mehrere Vicarii aufgedrungen werden, als Sie determiniret haben, daher auch verschiedene Reichs-Stände wider diese verglichene Vicariat-Regierung zu protestiren und sogar das Patent

zu remittiren bewogen worden; wiewol andere solches zu defendiren bemühet gewesen, und solches auf den Reichs-Tag durch ihre Gesandten öffentlich declariren lassen. Das Cammer-Gericht hat daher ebenergestalt wider dieses Bayersche-Pfälzische Vicariat protestiret, bis endlich durch Thür-Sachsen dasselbe bewogen worden, die Titul und Siegel anzunehmen.

§. 9.

Die Reichs-Regierung der Vicarien fängt von der Zeit des Absterbens des Kaisers an, oder, wenn er die Regierung niederlegt, und kein Römischer König und Nachfolger bey seinem Leben erwehlet oder derselbe noch minderjährig ist, oder der Kaiser gefangen wird, oder von Sinnen kommt, oder abwesend aus dem Reiche ist: mit einem Wort die Regierung der Vicarien geht an, wie die guldene Bulle I. c. sagt, quoties sacrum vacare contingit Imperium. Hierher gehört nun 1) wenn der Kaiser gestorben ist. Gleichwie aber der Todt naturaliter sowol als civiliter sich eraugen kan; so folget meines Erachtens 2) daß, wenn der Kaiser die Regierung resigniret oder per Depositionem derselbe rechtmäßig (wiewol dieses fast nicht faisable ist) von der Regierung abgesetzt, oder seiner Sinnen beraubet, oder auch gefangen wird, derselben Ausübung sodann denen Reichs-Vicarien sogleich existente casu anheimfalle, weil in diesen Fällen der Kaiser pro civiliter mortuo zu achten ist, und daher diese Casus billig unter dem in der guldene Bulle befindlichen und ausgedrückten Casu mortis mit verstanden werden müssen. Ob 3) bei Abwesenheit des Kaisers außerhalb Deutschland, Vicariis, Pfalz und Sachsen, die Regierung unterdessen zustehet? darüber sind die Gelehrten uneins. Es sind zwar freylich Exempla gnug vorhanden, da die Kaiser, wenn sie aus Deutschland gegangen, andere als die beregte Vicarios bestellet haben, wovon man einige ap. Pfeffinger ad Vitr. Tom. I. p. 994 seqq. lesen kan. Allein, da Thür-Pfalz dieserwegen ein besonders die guldene Bulle explicirendes Privilegium vor sich hat, welches ap. Pfeffinger I. c. p. 979 zu finden, hiendächst das Jus fæd. Alem. Cap. 42. ap. Schilter in Inst. I. p. 185 ansdrücklich Sachsen das Vicariat zuspricht, wenn ein König von Teutschen Landen fährt, i. e. reiset. Ferner die Kaiser allezeit diesen beeden Thür-Fürsten einen Revers de non præjudicando geben müssen, wenn ein Kaiser während seiner Abwesenheit einem andern Vicario oder Stadthalter an seiner Stelle die Regierung anvertrauen wollen vid. Revers. Maximiliani & Caroli V. ap.

D 3

Pfeff.

Pfeff. l. c. c. p. 969. Endlich auch über überhaupt nach Crantzii Bericht in Saxonia Lib. XII. Cap. XI. der Kaiser hierin ohne Consens aller Chur-Fürsten nichts vernehmen kan, so verdienet, zumahl propter generalitatem Aureæ Bullæ, die Affirmativa Sententia den meisten Beifall. Soar hat der Herr von Ludwig ad A. B. T. I pag. 503 seqq. das Gegentheil zu behaupten sich bemühet. Allein der Hr. Hofrath Kregel hat in Dissert. de Vicariatu Saxonie in Causa absentia Imperatoris mit unumstößlichen Gründen die erste Mehnung dagegen defendiret. Ist ein Römischer König bey Lebzeiten des Kaisers vorhanden; so fällt in allen beregten Fällen die Regierung sofort bey sich eräugenden Casu auf denselben, doch mit dem Unterscheid, daß, wenn derselbe noch minoren ist und das 18te Jahr noch nicht erreicht hat, die Vicarii bis dahin die Reichs-Regierung führen, jedoch werden die Expeditiones in des obgleich minoren Römischen Königs Mahmen ausgesertiget vid. Capitulatio Joseph. Art. 47. ibi Nitlich, welches auch meines Erachtens in Casum Absentia Imperatoris also beobachtet werden müste, weil Vicarii in diesen beyden Fällen nicht proprio sondern Administratio Jure die Regierung führen. Ich zweifle auch, ob in diesen Fällen dieselbe Ihre eigene Gerichte halten dürften? und ob nicht vielmehr der Reichs-Hofrath sodann verbleibe, und Vicarii nur über denselben die Aufsicht und Direction hätten?

§. 10.

Die Regierung, welche von der Stunde des Todes des Kaisers an bis zum Antritt der Regierung eines andern Kaisers die Vicarien ausüben, ist ohnstreitig die höchste im Reich und independent, gestalt sie dieselbe Jure proprio führen. Die Vicarien regieren mit aller Gewalt, die ein abgestorbener Kaiser gehabt hat, außer einige wenigen Fällen, welche die Reichs-Gesetze eximiren. Grotius in Jure Belli & Pacis Lib. I. Cap. 3. §. 11. n. 2. behauptet ex principiis Juris Naturæ & Gentium ganz recht, potestatem Interregis eandem esse, quæ ipsius Regis fuerat, nisi lege aut pacto circumscripta sit. Die guldene Bulle leget unsern Deutschen Reichs-Vicariis die Kaiserl. Gewalt generellement zu, und nimmt nur einige wenige Fälle aus, exceptio firmat regulam in Casu non excepto. Es ist daher eine ohnstreitige Regel, daß die Vicarii außer denen ausdrücklich eximierten Fällen alle Gewalt ausüben können, wozu der abgestorbene Kaiser befugt gewesen. Es ist folglich ihr Amt Zeitwährender Administratio allerdings ein Majestatisches Amt, obgleich dieselbe mit diesem Charakter dieses

dieses Amts wegen bey Führing desselben, deshalb nicht beehret werden, weil das Reichs Herkommen solches nicht mit sich bringet, daher auch an den Vicarien als Vicarien, (denn als Thur. Fürsten hat es Kraft der guldnen Bulle tit. 21 gar kein Bedenken) allerdings das Laster der beleidigten Majestät kan begangen werden Conf. Griebner de Jur. Vic. Imp. S. 42. Ich weiß zwar wol, daß der Hr. Baron von Lynker behauptet, daß die Reichs-Vicarii keine weitere Befugnisse auszuüben hätten, als Ihnen die guldene Bulle klar zulege; allein der Ungrund dieser Meinung ist schon von andern gnugsaum gezeigt worden, fällt auch einem jeden bey genauer Überlegung der Sache gar deutlich in die Augen, dieses abrr ist mit Recht zu bewundern, daß der Hr. Gundling, welcher sonst gewiß ein Mann von grosser Gelahrtheit und Einsicht gewesen, ad Cocceji Jus publ. pag. 534. diejenigen eines Iethums beschuldiget, welche sagen, der Vicarius könne alles exerciren was Ihm nicht clare & strikte genommen, mithin behauptet, daß Vicarius auch diejenige Sachen nicht ausüben könne, welche per bonam Coasequentiam Ihm genommen worden, folglich Vicarius die Cognitionem super feudis majoribus das Jus nobilitandi, Academias erigendi, primariarum precum und mit einem Wort alle Jura, welche nicht ad Conservationem Justitiae gehöreten, nicht auszuüben befugt sey. Der Grund dieser seiner Meinung beruhet darauf, daß der Finis Vicariorum lediglich die Conservation des Friedens und der Ruhe, mithin die Ausübung der Gerechtigkeit zum Grunde habe. Aus diesem fine müsse die Gewalt der Vicarien beurtheilet werden, was mit der Justitia protectione, Conservatione Pacis publicæ eine Connexion hätte, das könnten sie thun, aber gratiola gehörrten ihnen nicht zu. Gleichwie aber es offenbahr eine petitio principii ist, daß aus dem angezogenen fine die Gewalt der Vicarien müsse beurtheilet werden, weil die guldene Bulle und die Observantia Imperii solche Gewalt und Befugnisse determiniret, mithin hiebey diese und nicht jene allein in Betrachtung zu ziehen sind, diese aber deutlich den Vicarien durch Ausnahme einiger Jurium in den unausgenommenen Fällen ohnstreitig die völlige Gewalt zuspricht, ja gar Jura einräumet, welche dtr angezogene finis nicht admittiret, e.g. die Einnahme der Einkünfte, der Observance auch lehret, daß die Vicarii viele Jura gratiola ohne Dilput ausgeübet haben; so fällt solche Meinung von selost dahin und bleibt vielmehr gewis, daß die Gewalt der Reichs-Vicarien alle Majestäts Rechte und Regalien, welche einem Kayser zustehen, und die nicht eximi-

ret

Gründliche Abhandlung

32

ret sind, in sich schliesse, vid. Europ. Herold P. I. Cap. 3. §. 3. p. 163. Es verstehet sich aber von selbst, daß die Vicarii bey Führung ihrer Interims Regierung die Reichs-Gesetze und insonderheit die Capitulation des letzten Kaisers zu beobachten verbunden sind, denn es treten dieselbe in die Kaiserl. Rechte, welche ihnen nicht expresse benomen sind, da nun die neueste Capitulation den Zustand sothaner Kaisers Rechte determiniret, und es ungereimt seyn würde, wenn die Vicarii mehr Macht, als der Kaiser gehabt, haben solten; so ergiebet sich die Richtigkeit der angezogenen Limitation daher auch um desto gewisser, da die Capitulation eine stillschweigende Einschrenkung der Gewalt der Vicarien in sofern mit sich führet. Daß die Gewalt der Vicarien übrigens Jure proprio und independent denenselben zustehe, ist daher leicht zu schliessen, weil die Reichs-Grund-Gesetze ihnen solche beygeleget, und weder von dem verstorbenen Kaiser noch von sämtlichen Reichs-Ständen eine Delegatio weder expressa noch tacita aufgewiesen werden mag, einfolglich ex ipsis Legibus existente casu ihr Recht entspringet, sie auch in keinem Reichs-Gesetze zur Verantwortung oder Ablegung einiger Rechenschaft weder dem Reiche noch dem künftigen Kaiser angewiesen werden. Und ob zwar daher, daß in denen Capitulationen, welche einem folgenden Kaiser vorgeschrieben wird, mit pfleget festgesetzt zu werden, daß der künftige Kaiser das gesamte Verfahren approbiret und nichts dagegen vornehmen zu lassen versichert, es scheinen mögte, daß daher einige Dependence gefolgert werden könne, so ist doch zu bemerken, daß diese Ratifications Clausul nur um desto mehrerer Sicherheit willen, nicht aber ex Defectu Independentiae Vicariorum denen Capitulationen inseriret werde, weil der künftige Kaiser auch ohne solcher Versicherung dennoch ipso Jure verbunden, die Regierungs-Facta Vicariorum, in soferne sie denen Reichs-Constitutionen conform, genehm zu halten, und dagegen nichts vorzunehmen. vid. Horn in Jure publ. Cap. 21. §. 12. daher wir auch finden, daß Thür Sachsen, nach geendigtem Vicariat, eine specielle Ratification vom Kaiser zu suchen, niemahln vor nöthig gehalten. vid. Pfeßinger ad Vitr. T. III. pag. 607.

S. II. Nach

S. II.

Nach diesen gemachten Grund-Sätzen lässt sich nunmehr leicht beurtheilen, worin die Gewalt der Vicariorum bestehet? Es düssert sich selbige in allen Regierungs-Geschäften, welche von denen Vicarien, theils gemeinschaftlich, theils in dem einen jeden zustehenden District der Deutschen Reichs-Lande ausgeübet werden. Gemeinschaftlich haben sie 1) die Befugnis, daß bey der Reichs-Kammer in ihrer beiderseits Nahmen, und unter ihrem gemeinschaftlichen Insiegel (a) die Gerichtbarkeit während des Interregni ausgeübt wird. Die Reichs-Kammer ist ein Reichs-Gericht, und hat seine Jurisdiction vom Reich, folglich höret desselben Gewalt nach dem Tode des Kaysers nicht auf. Weil aber im Nahmen des Kaysers solches gehet, und dessen Nahmen in den Expeditionen gebraucht wird, also geschiehet tempore Interregni solches im Nahmen der Vicarien. Wie Ao. 1711. die Titul der Vicarien in der Kammer gelautet, ist aus Pfeffinger ad Vitr. Tom III. p. 604 zu sehen. Es haben 2) beyde Vicarii das Recht, wenn tempore Interregni der Kammer-Richter oder ein Präsident verstirbt, die erledigte Stelle wieder zu besetzen, wovon man die Exempla bey Pfeffinger ad Virr. Tom. III. pag. 631 findet. Nicht weniger sind sie 3) befugt, die Visitation dieses Gerichts nach Inhalt der Reichs-Gesetze zu veranstalten, mithin, wenn solche schon bey Lebzeiten des Kaysers den Anfang genommen, solche unter ihrer Autorität fortzusetzen, wovon das Exempel von ao. 1711 bekannt ist. vide die dahin gehörige Vicariats-Verordnung bey Pfeffinger 1. c. p. 632. Hiernechst haben sie 4) das Recht, gemeinschaftlich einen Reichs-Tag auszuschreiben, oder auch den noch bestehenden Reichs-Tag fortzusezzen, andere Commissarios dazu zu deligiren, oder auch die vorige Kays. Commissarios, welche ihre Autorität durch Absterben des Kaysers verloren hatten, von neuen zu autorisiren (b) mithin auf sothanem Reichs-Tag

E

ge

-
- (a) Dieses Siegel wird an Ehr-Maynz von denen Vicarien übersandt, und durch denselben dem Canzley-Verwalter der Gebrauch anbefohlen. vid. Ludolph in Jur. Cam. p. 12. Es sind darauf vor diesen die Insignia des Erz-Truchsessen und des Erz-Marschal-Amts, nemlich ein guldener Reichs-Alpfel mit dem Kreuz und die beyden Schwerdter gestanden gewesen, vid. Griebner de Terris Jur. Saxon. §. 7. lit. O.
- (b) Ob aber, ehe und bevor die hohe Vicarii einen Commissarium wieder zum Reichs-Tag bestimmet haben, die Reichs-Stände zusammen kommen, über Sachen deliberi-

ge zu dirigiren, zu proponiren, die erstattete Reichs-Gutachten zu (c) ratificiren, auch Reichs-Abschiede zu publiciren, und sonst Reichs-Gesetze zu machen. Von denen ältern Zeiten liest man dieserwegen Exempla in denen Pfälzischen Vicariats-Deductionen, und sonst in denen Publicisten. Anno

beriren, und Chur-Maynz dazu ansagen lassen könne? Es ist dieses neulichst von Chur-Maynz geschehen, aber von Vicariis auch Statibus dagegen protestiret worden. Multz in Corp. Jur. publ. P. 2. Cap. 19. p. 599. schreibt hievon: Quin Status Interregni tempore, convenire possint, non dubitandum: quia nemo adest, qui id, Jure Majestatis, prohibere posset. Forte singula Collegia per Directores suos tunc convocarentur, si ipsis, a Vicariis, conveniendi necessitas representaretur. Forte Collegium Principum quam maxime sese opponeret, si ab Electore Moguntino vel a Vicariis convocarentur. Bey dem vorigen Interregno ward überhaupt dem Churfürsten von Maynz gleichergestalt das Directorium und Convocations-Recht gestritten. Struv. in Corp. Hist. Germ. in Vita Caroli VI. §. 4. schreibt: Comitia continuabantur euidem ita tamen ut Statuum Imperii Legati, quoties a Moguntino evocati, extra ordinem saltem convenerunt.

(c) Ob aber denenselben die Besugniß zustehe, diesen Conclusis Imperii die Ratification zu denegiren? und ob auf solchen Fall verglichen Conclusa keine vim Legis erlangen? solches haben die Reichs-Stände beständig widersprochen. Zur Erleuterung dieser Controversien gehört folgendes Rescript, welches der Bischoff von Bamberg und Würzburg an seinen Gesandten zu Regensburg abgehen lassen:

Copia gnädigsten Rescripti von Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg und Würzburg, d. d. Bamberg den 6 Nov. 1740.

Theils in Nachdencken und in Betrachtung der gegenwärtigen uns glückseligen Umstände unsers Deutschen Vaterlandes, nicht nur wegen des höchstbetrübten Todes, Falles seines Oberhaupts und der ohnedem mit Armut und anscheinenden Hunger höchstbetrübten Zeiten samt dem innerlichen Umstände der gegenwärtigen Verwirrungen und fast gemeinen Zankäufigkeit des Deutschen und wehrten Reichs. Theils zu gnädigster Rückantwort auf deine eingeschickte Information, sowohl wegen des gemeinen Reichs-Tags, Verlauffs und der Trauer bey letzteren Todesfall weyland des Kaisers JOSEPHI Maj. wollen wir hiemit in sehr beklommender Zeit unsere zu gemeiner Wohlfahrt allerdings ohnnebenabsichtliche aufrichtige Meynung mit Rücksicht auf

die

Anno 1711 ward nach Absterben Kaisers Josephi der Reichs-Tag Autoritate Viciorum continuiret, und der Cardinal Lamberg, vormahlicher Kais. serl. Commissarius, dazu von neuen autorisiret, wovon die Rescripta ap. Pfeffinger ad Vitr. T. III. p. 629 zu lesen; Gestalt auch aus denen öffentli-
chen

E 2

die allgemeine des Vaterlandes Grund-Gesetze, auf eine unparthenische Wahrheit, und nach der Maas-Regul der gesunden Vernunft-ratione praesentis, præteriti & futuri, hiemit zu deinem gutfindenden Gebrauch folgender gestalten eröffnen, und zwar sind

1. Wegen der Besammlung des Reichs-Tags die vorige höchst nothwendige Umstände dermahlen noch nothwendiger vorwaltend, und ist die Haupt-Ratio decidendi diese, daß, gleichwie bei auch ersehnen Kaisers-Thron/ dessen Majestät ohne denen Ständen des Reichs in den wenigen Dingen zu versfahren vermag/ also solches denen in ihren Schranken gesetzten Vicariatibus das providere Imperio noch weniger würde mit Ruhe und Kraft möglich seyn/ daher denn hierauf in alle Weise anzutragen ist. Solchemnach hat es

2. Wegen der Trauer seine hergebrachte Maasse, und wird dir wie das vorige mahl, derohalben das Nöthige bezahlt werden.

Wann nun zu Beruhigung derer vielfältigen Zänkereyen etwelscher Räthe und Gelehrten, wegen der Macht und Gewalt der Reichs-Vicarien, und zu Befehaltung der gemeinen Ruhe inn- und ausser dem Vaterlande allerdings nöthig seyn will, auf die wahre principia secundum constitutiones Imperii atque ejus intrinsecam harmoniam & connexionem alsbalden zu versallen, mithin, si Republica salva cupiatur, es sonderlich dermahlen darauf ankommen wird, daß man sich in dem nicht aufhalte, was etwa vorhin in unnöthiger Hirn- und Streitsucht, oder unnöthiger Federfechterey allerseits etwa übel ist erschwert, und andurch das gemeine Wesen bekanntlich in grosse Gefahr gesetzt worden/ sondern darauf zeitlich und hauptsächlich zu gedenken seyn mag, daß secundum veras leges & regulas sanæ prudentiæ die Sachen mit Vergess aller vorigen Irrungen gegenwärtig eingerichtet werden, massen es circa Religionem publicam sive fidem boni patrii eben die Beschaffenheit hat/ als circa Religionem Sacram & corpus mysticum ecclesiæ, weilen, wann in dieser das pecca-

chen Nachrichten bekannt, daß bei seziger Vacance die Durchlauchtigste Reichs Vicarii dem Fürsten von Fürstenberg, welcher in Regensburg erster Kayserl. Commissarius bishero gewesen/ entbieten lassen, daß er die Freyheit habe die Stelle als erster Commissair auf dem Reichs-Tag mit allen Vorzügen

peccatum concupiscentiae einreisset; & bonus ordo ecclesiae nicht wohl vorsichtig und getreulich beybehalten wird, die ecclesia selbsten weder Religio nicht bestehen kan/ indem ein jeder sonst glaubet, daß ihn ohne Band und Zwang der gemeinen Kirchen alles nach eigenen Sinn zu thun oder auszulegen, oder nach seinen ohnengeschränkten Gutsfinden erlaubet sey, also ist es in ecclesia sive corpore politico eben gearbeit, daß wann ein jeder die Concupiscentiam commodi proprii tituli honoris & imaginarii juris ohne Band derer Reichs-Sachen sich ad proprium cerebrum will erlaubet halten, alles nicht nur in gemeinem Verfall ohne Zusammenband, und die Gefahr der ohngemessenen Willkür verfallen müste. Um nun diesen, theils eingeschlichenen, theils Hirnwilligen, theils fast in allen Sachen gemein gewordenen Einfall gründlich zu begegnen; So wird das Hauptziel und Maasse, damit man sub clypeo veræ legis & prudentiae denen gegenwärtigen höchsten Gefährlichkeiten glücklich entgegen gehen möge, aus folgenden kurzen Positionibus zunehmen, und sich darob auf gemeinem Reichs-Tag in wahrer teutscher Redlichkeit mit wahrer Liebe und Eifer zu dem gemeinen Besten und Sicherheit, ohne viel auf vorigen Irrthum und Widerwärtigkeiten zu sehen, Unsers Ermessens sich zu verstehen, zu achten und zu vergleichen seyn/ um nach denen rechten ohnversäfschten Teutschen Principiis, Saz. und Ordnungen, endlich einmahl wieder auf sichern Fuß zu kommen und fortzugehen, mithin gründlich zu beobachten seyn wird, was

3. Die eigentliche Beschaffenheit der Kayserl. Majestät, deren Macht, Gewalt, Obliegenheit und Amt, unter einem würcklichen Römischen Kaiser, und was deren Verfassung tempore viduati Imperii sey? Diese Frage zeiget lege aperta von selbsten, daß es

4. Auf die Vicarius Imperii dermahlen ankomme, folgsam führet dieses in die gleichmäßige Frage: Was dererselben Macht, Gewalt, Obliegenheit und Amt eigentlich für Uebung oder Schranken habe?

lägen wieder anzunehmen. Es ist aber bisher damit noch nicht zum Stande gekommen, allermassen verschiedene Reichs-Stände auch diesem Rechte der Vicarien contradiciret haben, welches aber wohl mehr aus dem Grunde, daß man das verbundene Bayersche und Pfälzische Vicariat nicht agnosciren

E 3

wollen.

habe? und weilen sothane Vicariatus weder sich alles das zueignen können, was ein lebender Römischer Kayser in persönlicher Macht & in suprema potestate rectoria und in Amts-Vollkommenheit zu thun vermag, auch solches zu thun, ohne Directiones subalterna ihm ohnmöglich fallen würde; So entstehet dann

5. Die Frage von des Erz-Cancellariats Macht und Amt, und endlich die Haupt-Frage:

6. Wie das Reich dermahlen sowohl in gemeiner Ruhe von aussen und innen, als in Religions-Sachen, sofort zu Recht und den Land-Frieden erhalten werden können? Nun wollen wir uns mit vielen Probationibus nicht aufzthalten, welche Unserer Sorge nicht, und noch weniger zuseyn haben, uns mit der folle hodiernorum Scribulorum sive pruritibus cerebrinis certantium einzulassen, sondern wir gedencken amore publici gerade auf dasjenige rechtlich, vernünftig und practice zu greissen, was jedem in teutschen Sachen bewanderten Patrioten ohnehin wissend ist, und bekannt seyn muß und solle. Wann dann nun ad tertium in einer ohnbetrüglichen Wahrheit bestehet, daß die Majestas und Potestas Imperii cum officio & obligatione Imperatoria in ipso Imperatore gefusset, und solthergestalten auf denselben übertragen sey, daß derselbe extra personalia majestatica, in specie circa ratificatoria, circa feudalia, gratialia, jurisdicendi potestatem & suprematum potestatis rectoria circa foedera, bellum & pacem, circa custodiam adque executionem legum & qua similia sunt, im übrigen mit Einwilligung des gemeinen Reichs zu besorgen und zu vollziehen habe, hieraus aber nothwendiger Weise folget, daß nach dessen menschlichen Ableben sothane Majestät an das gesamte Reich zurück fällt, ohnmöglich aber wäre, sich in tot Majestates & earum exercitium einzulassen, quot status sunt. Dahero ist

Ad quartum per auream bullam der gemeinen Nothdurft
per

wollten, geschehen, als daß man überhaupt dieses Recht dererselben anzufechten sollte intendiret haben. Es ist s) hieher zu zählen das Recht, mit Be- willigung der Stände einen Reichs-Krieg anzufangen, denselben zu führen, Bündnisse einzugehen und Friede zu schliessen, welches Eyben de Jure Pacis in

per Vicarios in seinen bekannten Umständen und Schranken vorgesehen worden, und hat das Gesetz der goldenen Bull, obwohl nur nach der Dunkelheit und der vertrauten Art jener Zeiten überhaupt eingerichtet, jedennoch disfalls sein klares Gesetz, Ziel und Maas, wenn man solches nur verstehen und sich allerseits ohne weitere Begierlichkeit dar-nach befragen will. Wie nun gar zu offenbahr und wahr ist, daß die Vicariatus eines Theils gar zu weit ermächtigt, andern Theils gar zu sehr haben wollen eingeschränkt werden; so wird nothwendiger Weise die gemeinschaftliche Billigkeit das vorige Uebel allein zum geschwindesten und sichersten dermahlen ausheilen und behelfen können.

Daß nun denen Vicariatibus zwar nicht die Majestas & potestas imperatoria universim, sondern die potestas rectoria & judicaria in gewissen Dingen, das ist, extra personalia Majestatica, quæ reservata Cæsaris sonant, um der gemeinen Ruhe, Noth, und dem Rechte zu helfen, allein aufgetragen zu seyn, gemeinschaftlich geachtet und fest gehalten werde, dieses braucht keinen Beweis, sondern es ist eben gemeldet, daß die Majestas Imperii in Imperatore ipso & in Imperio personaliter hafste. Wie nun diese denen Vicariatibus nicht übertragen, wohl aber die Potestas, damit die unaufhaltliche Ruhe und Gerechtigkeit in guter Ordnung besorget sey, aperta lege ertheilet ist, also ist offenbahr, quod illa, quæ Majestatis personalis sunt, in Vicariatibus nicht hafsten können, herentgegen illa, quæ potestatis rectoria exercitii judicialis sunt, ihnen nicht können widersprochen werden; dahero lauten die Formalia aureæ Bullæ §. 5. Vicarios provisores Imperii cum potestate Iudicii exercendi &c. statutos esse. Nach diesen folget dann auch von selbsten, daß all dasjenige was viventi Imperatori nicht allein, sondern cum consensu Imperii zu thun obligaret, daß solches die Vicariatus absque Majestate & absque consensu Imperii, noch weniger also auch personalia Imperatoris nicht ausüben können, hoc vero supposito richtet sich dann all übriges von selbsten, & ex. gr. wie ein lebender

in Oper. p. 729. wider Limnæum hinlänglich erwiesen. — Es gehöret 6) hieher das Recht, mit Bewilligung des Reichs nach dem in Art. XX. Capitulat. noviss. festgesetzten modo procedendi, jemand in die Acht zu erklären. Man findet zwar Exempla, daß ein jeder Vicarius sich in seinem besondern District

bender Kayser keinen Reichs-Tag ohne Vorwissen der Stände zusammen zu rufen vermag; also höret nothwendiger Weise zu gegenwärtiger Zusammenbleibung des Reichs dessen Consens. Ist nun dieses richtig, so muß hierentgegen auch denen Vicariatibus demnach alles gestattet werden, was zu dergleichen Verrichtungen erforderlich wird, dann sonst würde abque mediis der Finis gar bald entfallen & haec prout ad normativum in vero plano, sic pro regulativo exercitii, parili juri sufficient. Hat nun

Ad 5. zu Verrichtung seiner Macht und Gewalt mit aller seiner potestate rectoria suprema, ein Römischer Kayser des Reichs-Directorii von nöthen, und muß de Legibus Imperii dasselbe gebrauchen, so kan per Vicariatus auch dieses seines Rechts und Amts nicht entsehet oder entkräftet werden, dann eben so wenig als die Vicariatus durch den Tod des Kayser, derer Reichs-Rechte, und des Gesetzes der Auræ Bullæ und ihrer daher fliessenden Kayserl. Reichs-Belehnung entsehet werden, oder als entsehet zu halten sind, eben so wenig wird Chur-Maynß davon verdrungen zu achten sehn, das bedauenswürdige Vasallenland aber jetzt und hinkünftig eben so unglückselig verfaßt bleiben, wann selbiges absque bene ordinato Vicariatu & absque congruo & solito Directorio Imperii sollte ohnbesorgt, und gleichsam entsehet bleiben.

Weilen aber auch ein anders ist, operari posse & debere sub Majestate Imperii & cum Imperio, so ist das Hauptmittel dazu die Bescheidenheit eines allerseits vernünftigen Betragens und Zusammensicht, in denen Schranken und Wegen des gemeinen Reichs Herkommens/samt einer Gewohnheit oder Billigkeit quæ laudabiles sint. Dieses kürzlich voran gesetzt, wozu Gott seinen Segen geben wolle, würde das

6. per genuinos sensus bonorum & absque præventione sanorum civium auch seine abhelfliche Maas hierdurch gar leicht finden,

District diese Besugniß angemasset habe, welches aber daher entstanden, weil der Zeit der Churfürsten Consens zur Achts-Eklärung nur nothig gewesen. Da aber anjezo des ganzen Reichs Consens dazu erfodert wird; so wird diese Sache um so mehr gemeinschaftlich von den Vicarien zu tractiren seyn, da die Direction auf den Reichs-Tagen, und was dem anhängig, coniunctum ihnen zusthet. Griebner de Jur. Vic. Imperii in fine. Noch rechnet man 7) billig hieher das Recht, der Reichs-Stände gemachte Verträge, so wohl unter sich, in ihren Familien, als auch mit ihren Unterthanen / Paeta, Testamenta, Primogenitur-Bergleiche, und dergleichen, zu confirmiren. Es scheinet zwar, daß einem jeden besonders in seinem Districte diese Besugniß nicht abzusprechen. Hr. Spener in Jure publ. Lib. 4. Cap. 9. §. 5. lit. q. pag. 60 hält aber nicht unrecht dafür, daß eine gemeinschaftliche Ausübung dieses Rechts mit mehrer Bündigkeit verknüpft sei. Man mögte auch 8) nicht unbillig hieher zählen das Recht, Anstands-Briefe zu ertheilen, denn obzwar die Ausübung dieses Rechts einem jeden Vicario in seinem District nicht zu disputiren ist; so scheinet es doch die Sicherheit dessen, der ein Moratorium sucht.

34

finden, daß gleichwie omnijure & tempore viduitatis sive curatelæ Christlicher Billigkeit und geschieden Recht zufolge, gemeinlich alles, soviel nur immer möglich, in statu quo gelassen wird, also es auch respectu afflictæ patriæ, es sey in Religions- Friedens- Rechts- Successions- oder Prätensions- Sachen, gehalten werde, & pro salute viva omnium, der gemeine Schluß möge gefasset werden, daß dermahlen mehr als jemahlen niemand erlaubet sei, auf die ohnehin höchstverbohene Thätlichkeiten oder Repressalien zu verfallen, und zwar solchergestalt, daß wer sich widrigens würde gelüsten lassen, derselbe als ein turbar opacis publicæ dem Schwarm des ganzen Reichs, und dessen zusammen gesetzten Kräften, alsbalden solte unterworffen stehen. Uns ist zwar gar wohl bekannt, daß gegen diese gesetzte Principia vorhin und hinsührö vielfältige Irrgeistereyen in unserm Teutschland seyn aufgeworffen worden, und viele nach eigener Sonderliebe, oder seines Hirnns Besang, dagegen tolle und ungründige Dinge, und mehrentheils solche ein Scribulus nach dem andern abgeschrieben habe. Wir können aber Wahrheits halber, da dermahlen diese Fragen nicht nur nicht zu vermeiden sind, sondern durch diese die gemeine Ruhe und Verfassung auf

zu erfodern, daß er dasselbe gemeinschaftlich von beiden Vicarien erhalte, weil sonst in denen Landen dessenigen Vicarii, der davon nicht weiß/ wenn etwa Creditores sich alda fänden, der Sicherheit des Debitoris bei vorsätzlender Gelegenheit schlecht prospiciret seyn dürfste/ allermassen überhaupt anzumerken, daß diejenigen Verordnungen/ welche ein Vicarius in seinem District ergehen läßet/ denen Ständen und Einwohnern des unter dem andern Vicario stehenden Districts nicht obligiren, folglich auch solche Verordnungen, es wäre denn in Gnaden-Sachen, da nemlich ein Vicarius jemanden nobilitiret oder eine andere Gnade zufliessen läßet, als welche durch das ganze Römische Reich ihre Gültigkeit und Würkung haben. vid. Diplomata Comitum de Hoymb & Baronum de Seyfertitz a Vicario Saxone a. 1711 datum ap. Pfeffinger l. c. p. 624 & 626, ultra fines Districtus keinen Effect produciren. Es gehöret 9) auch hieher das Recht, Zölle zu verleihen, und, daß ich mich kurz fasse, überhaupt alle diejenige Rechte, welche nach Innhalt der Capitulation der Kaiser ohne Consens der Thürfürsten und Stände des Reichs nicht ausüben mag; Denn es ist natürlich/ daß

F

darin

auf der Spitze zu Untergang unsers bedauernswürdigen Deutschlandes siehet, anders nicht als gestehen, daß uns die wahre Beschaffenheit unserer Reichs-Verfassung nicht anderst belehret, und wahrhaft vor und wissend seye. Wir sehen gleichmäig wohl vor, daß jedennoch in vielen Besonderheiten verschiedene Anstößigkeiten zurück bleiben, jedoch ist auch gemein wissend, quod regula det normam rebus. Wir solten auch vielleicht nicht ohne Sorgen seyn/ daß diese teutsche Wahrheiten vielleicht nicht aller Orten gleiches Wohlgefallen erwecken, oder Dank verdienen. Wir betrachten herentgegen die gegenwärtige Umstände des verwirrten Vaterlandes mit beängstigten Herzen, halten uns dahero schuldig demselben mit Rath und That desto wohlgemutheter bezustehen/ und mit unseren erstreckten Jahren einen getreuen Patrioten zu Grabe zu legen, und ratthen endlich unserm verpflichtesten Ministro in der guten und getreuen Absicht/ daß es niemand zu Lieb oder Leid seyn solle/ mit nochmählicher ernstlicher und tiefbesorgter Erinnerung des S. G. und dem wiederholten Zusatz, daß du hievon Deiner guten Vernunft nach, einen vorsichtigen Gebrauch zu machen, und nach diesem Principiis dich deines Orts ohnerschrocken zu betragen habest.

darin bei der Vicariorum Gewalt und Ansehen gemeinschaftlich concurriren müsse, weil es sonst nicht zur Proposition, und also auch nicht ans Reich kommen kan. Endlich ist 10) auch hieher zu zählen, daß denen beiden hohen Deutschen Reichs-Vicariis die in Italien und etwa sonst in andern außer Deutschland belegenen Reichs-Provinzen verhandene Special-Vicarii subordiniret sind, folglich diese über jenen die Regierung und Oberherrschaft behaupten, welches aber gemeinschaftlich geschiehet. vid. Schutz in Colleg. de Statu Rei Roman. Disp. V. Th. 9. conf. Struvii Corpus Jur. publici Cap. XIV. §. 17. in fine. Gestalt denn daher, als nach Kaisers Josephi Tode in Interregno die Herzoge von Parma und Modena sich zankten / und es zu Thälichkeitkeiten zu kommen schiene, die beide Deutsche Reichs-Vicarii der Reichs-Armee in Italien befohlen, sie auseinander zu sezen/ und den Kerm zu endigen/ vid. Gundling l. c. p. 534.

§. 12.

Unter die Regierungs-Besugnisse/ welche ein jeder hoher Vicarius in dem ihm anvertrauten District des Deutschen Reichs ausüben kan, gehöret 1) das Recht der höchsten Jurisdiction ; zu dem Ende ein jeder Vicarius sein Reichs-Vicariat-Hof-Gericht niedersetzt / welches concurrentem Jurisdictionem mit der Reichs-Kammer und in denen dem Reichs-Hofrath sonst allein zustehenden Fällen, alle die Besugnisse hat, wozu der Reichs-Hofrath bey des Kaisers Leben berechtiget ist. Sobald der Kaiser stirbt, sobald höret auch mit dessen Gewalt des Reichs-Hofraths-Jurisdiction auf, und wird das Reichs-Hofraths-Collegium, wie auch die Canzely von dem Vice-Canzler geschlossen, die Acta versiegelt, mithin davon an die Vicarios des Reichs von demselben Bericht erstattet. vid. Uffenbach de Consil. Aul. Cap. finali. So ward es ao. 1711 bey damahligem Interregno gehalten/ und ein gleiches ist nach Absterben des Kaisers Caroli VI. geschehen. Aus denen neueren Wienerischen Berichten haben wir beobachtet, daß ehe der R: hs-Hofrath geschlossen worden, die gewesene Membra desselben noch einmahl sich versammlet und beschlossen haben, die bereits referirte und ausgearbeitete, aber noch nicht in die Expedition gegebene Sachen und Decreta ausfertigen, und denen Partheyen zusenden zu lassen. Wir haben billiges Bedenken, daß der gewesene Reichs-Hofrath dazu befugt sey, und halten davor, daß dergleichen nach dem Tode des Kaisers von einem extincto Collegio expedite Decreta oder Mandata nicht den geringsten Effectum Juris haben/ mithin ohne Bedenken von denen Partheyen nicht angenommen sondern zurückgeschicket werden

den können. Mit dem Tode des Kaisers höret in dem Augenblick da solcher sich eräuget, die Gewalt und Jurisdiction des Reichs-Hofraths auf. Die Expedition der Decretorum, die Siegelung und die Unterschrift derselben giebt denenselben ihre Form und Kraft; die Referirung und Resolvirung derselben thut dazu nichts. Wie kan aber ein abgesetztes und von aller Autorität entblößtes Collegium noch expediren? wie kan es mit einem eo ipso zerstörten Siegel siegeln lassen? wie können endlich die Decreta, Mandata &c. von einem todtten Kaysers, oder von einem aller Autorität entsetzten Minister oder Collegio unterschrieben werden? und was können folglich dergleichen Decreta &c. vor einen Effectum Juris hahen? Sie führen offenbahr propter Defectum Jurisdictionis eine solche unheilbare Nullität mit sich, daß es auch nicht einmahl nothig solche per remedium zu suspendiren. Daher der Hr. Textor in Jur. publ. Cæsar, pag. 560. n. 115 ganz recht urtheilet: Committeretur insignis nullitas -- si decretnm Vita Imperatoris rescriptum post mortem ejus expediretur. Die Gewalt der Reichs-Vicarien geht a Momento Mortis Imperatoris ipso Jure an, folglich wird durch obiges Verfahren eines abgesetzten Collegii derselben hohen Autorität evident eingegriffen. Bey dem 20. 1711 erfolgten Interregno bemühte der Reichs-Hofrath sich bey den Vicarien gar sehr, es dahin zu bringen, daß die Vicarii derselben die Gerichtbarkeit unter ihrer Autorität und Nahmen wieder zu geben belieben mögten. Man gebrachte dazu viele Persuasoria, welche man in der Europäischen Fama P. 116. pag. 529 seqq. lesen kan. Allein die Herren Vicarii schlugen dieses, aus vielen Ursachen bedenkliche Suchen ab, und ein jeder bestellte sein eigenes Reichs-Vicariat-Hofgericht. Es wäre auch noch eine grosse Frage, ob die Vicarii, wenn sie gleich dazu inclinirten, besagt wären, ein gemeinschaftlich Vicariat-Gericht an des verstorbenen Kaisers Hofe anzustellen, und dazu die vorige Reichs-Hofräthe zu emploiren? Die Gründe, welche Hr. Spener l. c. p. 41. not. e pro negativa anführt, sind allerdings von vieler Erheblichkeit, wenigstens würde es, als dem Reichs-Herkommen entgegen, ohne Contradiction der Reichs-Stände, zumahl derer, welche über das Verfahren des vormahligen Reichs-Hofraths gegründete Querelen zu haben vermehnen, und nunmehr, bey Veränderung der Gerichte, bessere Justice zu erlangen vermuthen, nicht abgehen. Gleichwie nun also mit dem Tode des Kaisers auch die Autorität des Kaisers wegsterbt, also ist es auch ganz begreifflich, und fliesset daher ganz natürlich, daß die vom Kaysers aus dem Reichs-Hofrath erheilte Commissiones zugleich mit des Kaisers Ableben aufhören und außer Activität eo ipso gesetzet werden, vid. Spener l. c. p. 42. lit. e, & Moser im

Reichs-Hofraths-Proces Tom. II. pag. 940. Wir haben oben generaliter bemercket, wie weit die Befugnisse der Reichs-Vicariat-Hofgerichte gehen, wir müssen specialiter anfügen, daß der Modus procedendi bey diesen Gerichten nach der Reichs-Hofraths-Ordnung eingerichtet seyn müsse, und gegen die Urtheile derselben kein anders als das gewöhnliche Beneficium Suplicationis und andere in der besagten Ordnung nach den Reichs-Gesetzen erlaubte Remedie Juris statt finden. In welchem Fall jedoch der Vicarius selbst nach Inhalt der Reichs-Hof-Gerichts-Ordnung zu cognosciren besugt, daß her die Meinung derer falsch ist, welche behaupten wollen, daß eine Revision von denen Vicariat-Gerichten verstatte werden müsse, ad effectum, daß der künftige Kayser nachher die Sache in solcher Instance weiter untersuchen lassen könne, vid Wernher Obs. for. Vol. II. p. 287 n. 80 seqq. Es haben diese Gerichte nicht nur das Recht, die tempore Vicarius neu entstehende Klagen zu erörtern und zu entscheiden, sondern sie sind auch besugt die in dem vormahligen Kayserl. Reichs-Hofrath rechtshängig gewordene Sachen derer in eines jeden District gesessenen Partheyen fortsetzen zu lassen, dieselbe zu decidiren, die erloschene Commissiones (d) zu bestätigen, oder statt derselben andere Commis-

-
- (d) Ein ausnehmendes Exempel finden wir hievon in der Mecklenburgischen Sache. Die von Kayserlicher Majestät uns Thro Durchl. den Herrn Herzog Christian Ludwig von Mecklenburg erkannte Commission, war durch den Tod des Kayser erschien. Thro Königl. Majest. von Pohlen, als Churfürst zu Sachsen, und Reichs-Vicarius in diesen Landen, confirmirten dieselbe, vermüge folgender Conclusorum:

Reichs-Vicariats-Verordnungen wegen Bestätigung der Commission in dem Herzogthum Mecklenburg.

Nachdem Thro Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ als demahliger hoher Reichs-Vicarius, zur Sicherheit und Ruhe derer Mecklenburgischen Lande gut gesunden, sowohl des Hrn. Herzogs Christian Ludwigs zu Mecklenburg Fürstl. Durchl. in Dero zeithier aufgehabten Commission zu bestätigen, und fernerweit zu authentisiren, als auch wegen einstweiliger Beybehaltung derer Fürstl. Holstein- und Schwarzburgischen Troupen an Selbige das Nothige gelangen zu lassen; Als wird die Mecklenburgische Ritter- und Landschaft mittelst

Commissarios zu ernennen/ das nöthige darinn anordnen zu lassen/ und zu dem Ende die in der Reichs-Canzelley befindliche Acta abzufordern. Zwar sucht der Hr. Baron von Lynker in Anal. ad Schwed. P. I. Cap. 33. §. 7. dieses letztere denen Vicariats-Gerichten zu bestreiten; allein es hat dessen Meinung keinen

F 3

keinen

mittelst dieses/ auf die diessfalls unterm heutigen dato publicirte Resolution gewiesen. Wornach sie sich zu richten.

Dresden, den 14 Decemb. 1740.
(L. S.)

B. Freyherr von Zech.

Decret vor die Ritter- und Landschafft
des Herzogthums Mecklenburg.

Georg Lebrecht Wilden.

Veneris 2 Decembris 1740.

Mecklenburg contra Mecklenburg novæ Commissionis, in specie die Confirmation der zeitherigen Commission in denen Mecklenburgischen Landen währenden Interregni, weniger nicht die Beybehaltung der Holstein- und Schwarzburgischen Miliz zur Ruhe und Sicherheit solcher Lande betreffend, sive der zeithero verordnete Commissarius Hr. Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg/ in Literis ad Potentissimum S. R. I. Vicarium sub dato 4ten & præs. 6 Novembris 1740. zeigt an, wie nach jüngst erfolgten Hintritt Kaysers Carls des VI. Majest. die ihm aufgetragene und obgehabte Commission der Lande Mecklenburg und die damit verknüpfte innerliche Ruhe einer prompten und nachdrücklichen Manutenenz bedürfe, cum petito Reichs-Vicariats wegen solche Commission in seiner Person als nächsten Agnaten zu autorisiren, und zu confirmiren, weniger nicht die zu des Landes Beruhigung und Gewissheit/ sonstens etwa erforderliche Verordnungen rechtlich zu befördern.

In eadem Mecklenburgische Ritter- und Landschafft tub dato 3ten und præsent. 29 Nov. 1740. thut allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, Kraft habender Vicariats-Gewalt währenden Interregni, selbige bei ihren wohlhergebrachten Rechten und der Landes-Verfassung kräftigst zu schützen/ die zu continuirende ohnumgängliche Manutenenz

des

keineu Grund, indem die Reichs-Observance derselben offenbahr entgegen steht. vid. Struv. in Synt. Jur. publ. pag. 673. Andere nehmen von der Jurisdiction der Vicariat-Gerichte die causas feuda Regalia concernentes aus, vid. Textor in Jure publ. Statuum Tit. XV. n. 144. seqq. allein den Ungrund

des innerlichen Ruhestandes derer Mecklenburgischen Lande / fordern samst zu authorisiren, und wegen der von wehland Kaysers Carl des VI. Majestät gottseliger Gedächtniß angeordneten Commission das weitere behufig und gemessen zu verfügen.

In eadem Hrn. Günther und Friedrich Anthon, Fürsten zu Schwarzburg Sondershausen und Rudelstadt in Litteris ad Potentissimum S. R. I. Vicarium sub dato 8ien & præsentato 22 Nov. 1740. zeigen an, welchergestalt nach jüngst erfolgtem höchstseeligsten Hintritt Kaysers Carls des VI. Majest. des Hrn. Herzogs Christian Ludwig zu Mecklenburg, aufgehabte Commission in dasigen Landen erloschen, als an welchen sämtliche Troupen und insbesondere auch deren gemeinschaftliches Regiment mit Pflichten angewiesen gewesen; mit Bitte sie mit baldigster Resolution zu versehen; Ob und wie lang gedachtes Regiment in selbigen Landen sich annoch aufthalten solle, und auf dessen Beybehaltung Reichs Vicariats-Amtswegen, daß alles bey denen bisherigen Kaiserl. Resolutionen und in statu quo verbleibe, zu verordnen, solch Regiment kräftigst zu manuteniren, und dieserhalb das Erforderliche ergehen zu lassen.

Referuntur Exhibita & Conclusum.

Fiat Votum ad Potentissimum S. R. I. Vicarium.

Veneris 16 Dec. 1740.

Publicatur Resolutio. Königl. Majest. haben Reichs-Vicariats wegen gehorsamster Vicariats-Commission allerunterthänigstes Gutachten vom 2ten Decemb. 1740 allergnädigst approbiret; Diesem nach

I. Rescribarur dem Hrn. Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg. Nachdem Sr. Königl. Mai. dermahlige vornehmste Absicht bey bey Führung Dero Vicariats-Amts dahin gehe, damit währenden Inter.

grund dieser Meynung hat der Hr. von Wernher in Diss. de Jure Vicariorum, quæ exstat in Observationibus forensi Vol. II. pag. 279. seq. num. 90. seqq. usque ad n. 144. hinlänglich erwiesen. Es ist hiebey noch anzumerken/

Interregni sowohl im Heil. Röm. Reiche überhaupt, als insonderheit in denen Landen des Sächsischen Rechtes und an Enden in solch Vicariat gehörend. Ruhe und Friede möglichst beibehalten, hingegen allen Forderungen, widerrechtlichen Zerrüttungen in Zeiten so viel möglich vorgebaut und gesteuert werde; Und aller Reichskündiger massen, die dermähligen Umstände derer Mecklenburgischen Lande so beschaffen, daß dieselben zu Erhaltung solchen heilsamen Endzwecks einer ganz besondern Fürsorge und Obsicht bedürfen; Als hätten Se. Königl. Majest. vor gut und nöthig befunden, Ihn, den Hrn. Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg in Kraft Vicariats-Gewalts bey der vorhin Dero selben aufgetragenen und mit Thro Majest. des Kaysers Tode erloschenen Commission in denen Mecklenburgischen Landen fernerweit zu authorisiren und zu confirmiren; Authorisiren und bestätigten Ihn also und Kraft dieses dahin; daß Er, der Hr. Herzog Commissarius nach Maßgebung des von wenland Thro Majest. dem Kaysers Herrn Carl den Sechsten erhaltenen Commissorii und nachmähligen weiter Ihnen zukommenden Instructionen, Resolutionen, Judicitorum und Aufträgen, solch Commissions-Geschäfte derer Mecklenburgischen Lande als nunmehr Vicariats wegen verordneter Commissarius continuairen und weiter verwalten möge, und solle. Und gleichwie zur Sicherheit und innerlichen Ruhe des Landes die Nothdurft erheische, sämtliche dermahlen in Mecklenburg stehende Herzogl. Hollstein und Fürstl. Schwarzburgische Troupen nach verbeschener anderweiten Vereidigung ferner beyzubehalten und dererselben halber alles in Statu quo noch zur Zeit zu lassen; So habe Er, der Hr. Herzog Commissarius sich darnach zu richten, und sothane Vereidigung nach der beypelegten Eydes-Formul fordersamst zu bewerckstelligen, auch was solcher Troupen halber, vornehmlich aber deren Verpflichtung wegen, vorzukehren nöthig seyn mögte, in solcher Absicht gehörig zu besorgen. Uebrigens

ken/ daß bey Fundirung der Jurisdiction deren benden Vicariats-Gerichte die Regul beobachtet werde: Actor sequitur forum rei, folglich gehöret alles mahl die Sache unter demjenigen Vicariat-Gerichte/ unter dessen District der Beklage

gens sowohl wie dieses alles geschehen/ als sonst von der gegenwärtigen Beschaffenheit und dem Zustande sothaner Troupen, wie nicht weniger von denen andern dermähligen Umständen dieses Commissions-Geschäfts überhaupt/ umständlich/ fordersamst/ wenigstens aber binnen 2 Monathen zu berichten.

2. Rescribatur dem Hrn. Herzog Administratori zu Hollstein: Nachdem Se. Königl. Majest. Reichs-Vicariats wegen den Hrn. Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg bei der Zeither aufgehabten Commission in dasigen Landen unter heutigen Dato nicht nur authorisiret und bestättiget, sondern auch demselben insbesondre mit ausgegeben, was die in Mecklenburg stehende Hollstein- und Schwarzburgische Troupen belange/ wann zuvor derst Königl. Majest. und dermähligen Reichs-Verweser/ dieselbe nach der desfalls vorge schriebenen Notul pflichtbahr gemacht worden/ zur Zeit alles in Statu quo zu lassen/ und vor deren Befehaltung behörige Sorge zu tragen; Als seye solches dem Hrn. Herzog Administratori, zu dessen Nachricht und Nachachtung nicht zu verhalten gewesen.
3. Rescribatur in simili an die Herren Fürsten von Schwarzburg.
4. Cum inclusione obigen Rescripti an den Hrn. Herzog Christian Ludwig untern heutigen dato in Copia, Rescribatur dem Hrn. Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg: Welcher gestalt Se. Königl. Majest. Reichs-Vicariats wegen den Hrn. Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg in Dero von des unlängst jüngsthin verstorbenen Kaisers, Hrn. Carl des Sechsten Majest. aufgehabten dasige Lande betreffenden Commission zu bestättigen und zu authorisiren/ auch damit die alldort stehende Fürstl. Hollstein- und Schwarzburgische Troupen nach vorgängiger anderweiten an Königl. Majest. als dermähligen Reichs-Verweser geschehenen Verpflichtung/ noch zur Zeit beh behalten und verpfleget werden mögten/ denenselben besondern Auftrag zu thun, der Nothdurft eracht.

Beglakte gesessen ist. vid. Limnæus in Jur. publ. Tom. I. Lib. 3. Cap. 12. Die Reichs-Kammer aber behält ihre Gerichtbarkeit durch das ganze Reich.

G

§. 13.

erachtet: sey aus den Beylagen des mehrern zu ersehen; Und Ihm Hr. Herzogen/ ein solches zu seiner Nachricht und Nachachtung nicht zu verhalten gewelen.

5. Fiat Decretum an Ritter- und Landschaft des Herzogthums Mecklenburg des Inhalts: Nachdem Se. Königl. Majest. Reichs-Vicariats wegen zur Sicherheit und Ruhe dasiger Lande gut gefunden, sowohl den Hrn. Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg in seiner Zeithero aufgehabten Commission zu bestätigen, auch ferner weit zu authorisiren, als auch wegen einstweitiger Beybehaltung derer Hollstein- und Schwarzburgischen Troupen an ihm das Nöthige zu rescribiren; So werde die Mecklenburgische Ritter- und Landschaft mit diesem auf die desfalls unter heutigem dato publicirte Resolutiones verwiesen.
6. Fiat Notificatio an das Nieder-Sächsische Crayß-Ausschreib-Amt dahin: Es hätten Se. Königl. Majest. Kraft habenden Vicariat-Amts, der Sachen Umständen und Beschaffenheit nach, vor nothig gefunden, nachdem Sie den Hrn. Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg bey seiner Zeithero in dasigen Landen aufgehabten Commission bestätigt und fernerweit anthorisiret, ihm zu gleicher Zeit aufzugeben, die dermahlen in Mecklenburg stehende Hollstein- und Schwarzburgische Troupen zur Sicherheit dasiger Lande bis zu fernerer Verordnung beyzubehalten, als welches man dem Nieder-Sächsischen Crayß-Ausschreib-Amt nachrichtlich nicht verhälten sollen.

Johann Lebrecht Wilden.

Formula Juramenti.

Es sollen Officiers und Gemeine geloben und schwören einen Eyd zu Gott: Nachdem auf Absterben Ihro in Gott ruhenden Kaysrl. Majest. Carl in des Sechsten, von Ihro Königl. Majest. in Wohlen und Thurfürstl. Durchl. zu Sachsen Kraft führenden Reichs-Vicariats-Amts, sie noch zur Zeit und bis zu fernerweiter Verordnung

Es steht ferner einem jeden Vicario in seinem District 2) das Recht zu geschickte Personnen zu den Kirchen Präbenden zu præsentiren. Es streiten sich die Gelehrten gewaltig über den Verstand dieser Worte und was darunter eigentlich begriffen sey. Einige verstehen darunter das Jus primiarum Pre-cum nicht, sondern allein die ex Jure Patronatus fliessende Befugnisse circa Collationem Beneficiorum, welches dem Kayser zustehet vid. Schilter in Inst. Jur. Publ. Lib. 1 Tit. 18 §. 3. Allein die Generalitas Aureæ Bullæ sowohl als die Haupt-Regul, daß Vicarii alle nicht expresse eximirte Befugnisse eben sowohl als der Kayser ausüben können, zeigen uns deutlich, daß denen Vicariis in den Stiftern ihres Bezirks das Jus primiarum precum ebenfalls zustehe, welches Hr. Griebner de Prec. Prim. Vicar. Imp. imgleichen der Hr. von Wernher l. c. n. 150 bis 183 hinlänglich ausgeführt und erwiesen haben, gestalt auch Chur-Sachsen Ao. 1711 dieses Recht exerciret hat vid. Struv. in Syntagm. Jur. publ. p. 576 not. Zwar zeigt der Hr. Boehmer in Jure Eccl. Prot. Lib. 3 Tit. V. §. 107 seqq. daß der Kayser Carl der IV. von we-

Verordnung zum Schutz und Schirm des verordneten Commissarii, Hrn. Herzogs Christian Ludwigs, Hochfürstl. Durchl. und der sämmtlichen Mecklenburgischen Lande, wie nicht weniger zu Befolgung und wo nöthig, militärischen Execution aller bisher ergangenen Kayserl. und künftig zu ergehenden Reichs-Vicariats-Verordnungen, von ihren Herrn, dem Hrn. Herzoge von Holstein, und den Hrn. Fürsten zu Schwarzburg Rudestadt und Sondershausen, übernommen bleiben und beobehalten werden solten, daß sie, als getreuen und gehorsahmen und standhaftten Soldaten gebühret, zu Bewirkung derer gedachten allerhöchsten theils bereits erlassenen, theils ferner zu erlassenden Verordnungen lediglich jederzeit sich wollen gebrauchen lassen, hingegen auf keine Weise, sie sey wie sie immer wolle, zu keiner Belästigung des Landes und dessen Stände etwas vornehmen, sondern alleinig zu des Hrn. Herzogs Commissarii, auch der Ritter- und Landschaft Schutz, Sicherheit und Ruhe-Stand ihre Krieges-Dienste verrichten und davor, so oft es erforderlich, Leib und Leben willig darbieten, und in allen diesen Fällen, als rechtschaffenen Soldaten zukommt, ihre Schuldigkeit und Amt thun wollen. Als so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

wegen seiner Krönung sich das Jus primar. prec. attribuiret habe, woraus er den Schluß macht, daß Kaiser Carl des IV. Intention bey Absaffung dieses Puncts in der Güldenen Bulle nicht dahin gegangen seyn könne, darin denen Vicariis dieses Recht proprio Jure zu überlassen, welches seiner Meinung nach ihm allein und zwar virtute Coronationis zustunde. Es erhelle dieses aus Kaisers Ruperti A. 1401 seinem Sohn Ludwig ertheilten Vicariat Diplomate, um in seiner Abwesenheit die Regierung zu führen, noch deutlicher; Der Kaiser giebt seinem Sohn darinn auch das Jus primarium precum nicht jure proprio sondern Jure delegato: Gleiche Bewandtnis habe es mit der in der güldenen Bulle enthaltenen Concession, folglich könnten die Vicarii dieses Recht nicht illimate in allen Stiftern ausüben, sondern nur in denen, worin der Kaiser bey seinem Leben dieses Rechts sich noch nicht bedienet hätte. Allein, da der Kaiser bey der Errichtung dieses Gesetzes nicht allein, sondern alle Reichs-Stände concurriret haben, folglich es nicht darauf, wohin etwa des Kaisers Intention gegangen; sondern, wohin die Meinung aller Compalcitentium gegangen, ankommt, diese aber ohnstreitig gewesen, daß Vicarii alle Rechte des Kaisers jure proprio auszuüben befugt seyn solten, woferne nicht expresse eins oder das andere ausgenommen, hiernebst auch die Intention, daß der Kaiser dieses Recht würcklich zu eximiren und denen Kaisern als ein jus proprium zu reservieren solte gedacht haben, noch ganz unerwiesen ist, weil die Reservatio nicht expresse geschehen, der Umstand auch, daß dieses Recht expresse in der Güldenen Bulle nicht Vicariis beygeleget werde, denenselben an der Ausübung desselben gar nicht hinvert, da bekannt, daß die angeführte Jura nur als Exempla benennet sind, mithin die hohe Vicarii weit mehr Gerechtsame als ausgedrückt sind, ohne Disput ausüben, folglich dieselbe zu allen, außer expresse eximirten, Jure proprio befugt sind; endlich auch ein grosser Unterscheid unter dem Vicariat, das in absentia und dem das tempore Interregni geführet wird, vorhanden, indem bey jenem die Vicarii Jura Imperatoris ex Jure delegato, hingegen bey diesem solche Jure proprio ansüben, folglich von jenem auf diesem kein Schluß und Folge zu machen ist; so bleibt sothane Meinung noch vielen Zweifeln unterworffen.

§. 14.

Es ist auch 3) denen Vicarien in der Güldenen Bulle das Recht, die Kaiserl. Einkünfte während des Interregni einzunehmen, zugesprochen. So ansehnlich dieselbe vor Alters gewesen, so geringe sind dieselbe sonderlich

G 2

noch

noch zu leicht durch die Dissipation der Kayser Carl IV. Wenceslao und Sigismundo geworden, vid. Pfessinger ad Vitr. Tom 1 pag. 797 in not, daher denen Vicarien dieses Recht sehr wenig mehr zu statthen kommt. Von denen Vorschlägen, wie des Reichs-Kammer-Etat wieder aufzurichten, handelt Ludwig ad A. B. T. 1 pag. 550 seqq., welcher aber auch zugleich dieselbe alle vor impracticable hält, mithin ganz recht glaubet, daß die Frage, wouber einige Gelehrte sich zuantzen, ob die Vicarii die Revenuen be halten können oder berechnen müssen, vergeblich seyn.

§. 15.

Es steht ferner 4) einem jeden Vicario in seinem Districte das Recht zu, die Lehne, außer die Fürsten- und Fahn-Lehne zu verleihen, und den Lehn-Eid von denen Vasallen anstatt des Reichs anzunehmen. Aus diesen Lehn-Rechten ist bekannt, daß ein neuer Vasal innerhalb Jahr und Tag die Investitur suchen müßt; wäre nun dieses bey Lebzeiten des Kaisers nicht geschehen oder der neue Vasal hätte auch darauf die würckliche Belehnung nicht erhalten; so müßt er solches binnen denen in den Lehn-Rechten gesetzten Fatalien bey dem Vicario bitten. Die Fürsten-Lehne, worunter auch, obgleich Hr. Wernher l. c. die Geistlichen Fürsten Lehne darunter nicht verstehen will, billig die Geistliche Fürsten-Lehn mit verstanden werden, weil die Guldene Bulle dieselbe nicht ausnimmt, imgleichen die Fahn-Lehne worunter einige die Reichs Gräf. und Reichs Freyherrliche Lehne verstehen wollen, (e) aber sind in der Guldene Bulle ausgenommen und die Belehnung derselben dem Kayser reservirt. Hr. Struv. in Syntagm. Jur. publ. pag. 677 hält zwar nebst andern davor, daß die Vicarii in Fürsten-Lehnen, wenn das Jahr zur Ansuchung um die Investitur durante Vicariatu ablauffen sollte, Indulte zu ertheilen befugt seyn. Allein es ist noch nicht ausgemacht, ob die Reichs-Fürsten und andere Vasallen von denen Fahnens Lehnen schuldig sind, wenn auch das in den Lehn-Rechten zur Investitur Ansuchung gesetzte Jahr durante Vicariatu abliefe, ein Indult bey den Vicarien zu suchen? Es scheinet vielmehr, daß durch eben diese Disposition

der

(e) Hr. Moser in seinem Reichs Hoffraths Proces P. 3 p. 137. zeigt, daß nach der praxi diejenigen Graf- und Herrschaften eigentliche Fahn-Lehne sind, welche vom Kayserl. Thron gereicht werden, diejenigen aber, welche der Reichs-Hoffrath reiche, würden nicht vor Fahn-Lehn gehalten. Hieraus folget, daß Vicariis die Verleihung dieser letztern nebst allen gemeinen Lehnu zu stehn, nicht aber jener.

der Güldenen Bulle dieselbe zugleich ratione der Lehns Empfängnis tacite gegen das sonstige Fatale befristet sind, folglich einen Indult bey den Vicarien zu suchen nicht nöthig haben / gestalt auch solcher Meinung der Text i Feud. 22 zu statten kommt, daher der Hr. von Ludwig in Dis. de Prorogatione Investituræ vom Lehns Indult Cap. 7 §. 3 lit. I ganz recht behauptet: Cæterum non opus est, ut princeps aut regalis Feudi, eines Fahn Lehns Possessor, durante Interregno, a Vicariis Imperii roget indulsum. Licet enim, mortuo etiam Cæsare, feuda, Imperii intuitu, quod adhuc immortale, perdurent: Cum tamen Vicarios prohibeat A. B. quin ejus generis feudorum Investituras largiantur, ipso Jure tutsi sunt, neque opus habent indultu. Es kommt hiebey noch die Frage vor: Ob die Vicarii befugt sind die Streitigkeiten, welche circa Feuda Regalia vors fallen, zu untersuchen und zu entscheiden? Die Gelehrten sind hiebey wieder nicht einerley Meinung vid. Pfeffinger ad Vitr. I. c. p. 608, doch behält das Sentiment derer, welche obige Frage bejahen / billig den Vorzug, da die potestas exercendi Judicia in der Güldenen Bulle denen Vicarien generaliter und ohne der geringsten Restriction zugesprochen wird.

§. 16.

Ausser dem hat ein jeder Vicarius noch das Recht jemand in den Gräfen-Baronen- und Adelichen-Stand zu erheben, Comites Palatinos zu machen, Hure Kinder zu legitimiren, Famam zu restituiren, Privilegia zu concediren, Academien aufzurichten und zu confirmiren, Protectoria zu ertheilen, Jura Civitatis, imgleichen Meß-Privilegia zu geben, und dergleichen mehr, wovon die Beweise und Exempla bey denen Publicisten zu finden sind. Wir bemerken nur hiebey, daß zwar ein jeder, der um ein oder anderes von obigen Stücken zu erlangen sich bemühet, solches bey dem Vicario suchen müsse, unter dessen District derselbe sich befindet, doch der Effect davon extendiret sich durch ganz Deutschland, folglich auch in denen Landen, welche dem andern Vicario unterworffen sind. Gleichwie denn auch bey Ausübung sowohl dieser als aller übrigen Regierungs-Geschäfte zu beobachten ist, daß solche nach den Reichs-Gesetzen und der neuesten Capitulation eingerichtet seyn müssen, folglich die Vicarien diejenige Rechte, bei deren Ausübung der Kayser den Consens der Thür-Fürsten oder der Reichs-Stände überhaupt erfordern muß, eben auf gleiche Weise auszuüben verbunden sind.

§ 3

§. 17

Gründliche Abhandlung

§. 17.

Diejenige Rechte / welche nach Innhalt der Güldenen Bulle denen Vicarii nicht zustehen / beruhen darauf 1) daß Vicarii nicht befugt sind Fürsten- und Fahn-Lehn zu vergeben / wovon bereits oben §. 15. gehandelt worden. Die Gelehrte streiten sich über die Frage: was eigentliche Fürsten- und Fahn-Lehne sind? Einige halten sie vor Synonima. Griebner l. c. §. 19 seqq. Andere behaupten, daß unter letztern die Gräflichen und Freyherrlichen Lehne / welche nicht vom Reichs-Hoffrath sondern vom Kaiser selbst verliehen werden / zu verstehen, mithin diese von der Vicarien Belehnung eben wie jene eximiret wären / folglich dieserwegen den Vicariis nur die Belehnung der Gräflichen und Freyherrlichen Lehne, welche vom Reichs-Hoffrath pflegen verliehen zu werden, imgleichen der Reichs-Ritterschafft zustünde / worunter auch verschiedene die ungesfürstete Aebte und Praelaten mit ihren Lehnen zählen / welche letztere Mehnung auch deshalb allerdings den Vorzug behält, da die Reichs-Graf- und Herrschafften, welche vom Kayser selbst verliehen werden, ohnfehlbar mit unter die Fahn-Lehn gezählt werden vid. Moser im Reichs-Hoffr. Proces P. 3 p. 459. Hiernechst sollen 2) die Vicarii nicht befugt seyn etwas von des Reichs-Gütern zu alieniren oder zu verpfänden. Einige ziehen diese Disposition auch dahin, daß Vicarii keine von andern Reichs-Ständen intendirte Vereußerung gestatten sollen. Es hat dieses aniso um sogeniger Bedencken / da der Kaiser selbst hierinn ohne des Reichs Consens nichts thun kan / gestalt denn auch die Vicarii wenigstens die erledigten Fürsten- und Fahn-Lehne an andere zu vergeben auch mit Consens des Reichs schwerlich befugt, weil ihnen die Verleihung derselben nicht einmahl zugelassen / wiewohl es mit denen andern Lehen eine andere Bewandnis hat. Vid. Cocceji Jus publ. Cap. XV. §. 13 welcher Unterscheid auch bei der Frage / ob Vicarii in die Verpfändung / welche ein Reichs-Stand mit seinem Reichs-Lehn vornimmt / consentiren und solche confirmiren können? zu beobachten ist vid. Spener l. c. p. 73

§. 18.

Wir kommen nunmehr auf die Districte der Deutschen Lande, worin, anßer die gemeinschaftlichen Rechte, eines jeden Vicarii Regierung sich erstrecket. Die Güldene Bulle weiset Tit. V. S. 1 die Vicariat Regierung des Chur-Fürsten von der Pfalz an in partibus Rheni & Sueviae & in Jure Franconico, das ist in den Rheinischen Landen imgleichen in Schwaben und Franken. Vid. Illustr. Moser in denen Urtheilen P. III. Die Sach-

Sächsische Vicariat Regierung aber soll nach Innhalt s. 2 sich erstrecken in illis locis, ubi Saxonica Jura servantur i. e. an solchen Orten, wo Sachsen, Recht im Gebrauch ist. Die Intention bei Errichtung dieses Gesetzes ging dahin, daß das ganze Deutsche Reich unter der Regierung beyder ernannten Vicariorum sollte vertheilet seyn. Deutschland ward vor diesen in Francos & Saxones getheilet. Auf diese Eintheilung hatte Kayser Carl der IV. seine Absicht bey dieser Verordnung vid. Hofman de Origine & Natura Legum Germanicarum p. 116 sonderlich ward das Sächsische Vicariat auf die Dörfer erstrecket, wo man Sächsisch Recht hält, weil die Sachsen außerhalb Sachsen nicht vor Gericht gezogen werden vid. Senkenberg de Evocationibus p. 1478 it. in der Vorrede ad Corpus Jur. feud, §. 25 pag. 28.29. Daher ist wahrscheinlich der Grund der Theilung der Vicariate entstanden, und die Ursach derselben zu suchen. Goldastus in Präfat. zu den Reichs-Satzungen T. I pag. 5 erzählt die Länder, welche unter jedem Vicariat gehören sollen. Allein er gehtet darin zu weit. Nach der heutigen Eintheilung von Deutschland erstrecket sich das (f) Pfälzische Vicariat auf dieselige Deutsche Provinzen, welche in denen 4 Circuln Oesterreich, Bayern, Francken, Schwaben, Ober-Rhein, Nieder-Rhein und Burgund liegen. Einige Gelehrte wollen die Oesterreichischen Lande von dem Pfälzischen Vicariat eximiren. Allein da die Guldene Bulle keine Exemption macht, sondern überhaupt ganz Deutschland und alle Reichs-Lande unter die Vicariate begreiffet, folglich Oesterreich zu einem Vicariate gehören muß, zu dem Sächsischen aber um deswillen nicht gerechnet werden kan, weil dasselbe niemahlen unter Sachsen gerechnet worden, hiernechst Kayser Rudolphus auch in der Urkunde beym Leibnitz in Cod. Jur. Gent. Diplomat. Mantissa II. p. 102 dem Pfälz. Grafen das Vicariat in Oesterreich und Steyermark bey sich ergebenden Interregno nach dem alten Herkommen expresse vorbehalten hat, endlich auch Muzzius in Repræl. Imp. P. III.

(f) Mons. Moreri dans son Dictionnaire Tom. VIII, sub voce : Vicaires de l' Empire Edit. 1740 beschreibt die Gränzen des Pfälzischen Vicariats folgender gestellt : Le Vicariat de Baviere ou du Palatin s'étend dans la Souabe, la Franconie, la Baviere & dans tous les pais par ou le Rhin passe, ou pour mieux dire, dans toute la partie d' Allemagne qui est depuis la Source du Rhin & du Danube jusqu' aux Pais Bas, y compris tout ce qui reconnoît l' Empire en Italie, en Savoie & en Bourgogne. Das erste assertum kan man gelten lassen. Es ist aber dasjenige, was er von Italien vorträgt, falsch, indem schon erwiesen, daß diese Lande unter der Vorsehung beyder hohen Vicarien stehen.

P. III. Cap. 16 n. 41 selbst gestehet, daß Österreich in das Pfälzische Vicariat gehöret; so ist es mit obiger Mehnung so richtig noch nicht. Zwar scheint der Kayser Leopoldus in denen a. 1658 dem Thur-Fürsten von Bayern, welcher der Zeit das Vicariat geführet hatte, ertheilten Reversalen apud Struv. in Synt. Jur. publ. pag. 668 in not. die Exemption der Österreichischen Lande zu behaupten, und gründet sich darinn auf das Herkommen. Weil aber dieses noch verschiedenen wichtigen Zweifeln unterworffen; so steht kaum zu glauben, daß der Gegenthil dabea acquiesciret habe. Die Bayerschen Icti bemühen sich gleichfalls Bayern zu eximiren, und der Hr. von Ludwig ad Aur. Bull. T. 1 pag. 518 tritt ihnen bey, dem aber Thur-Pfälz beständig wiedersprochen, auch verschiedene Actus davon beigebracht hat. Nunmehr, da der ganze zwischen Bayern und Pfälz gewesene Streit obangeführter massen durch einen Vergleich gehoben, ist auch dieser Punct von selbst mit hingezogen. Die noch übrige Burgundische Lande eximiren sich ebenergestalt von dem Pfälzischen Vicariat, weil durch den zwischen dem Reich und Kayser Carl dem V. als König von Spanien a. 1548 zu Augspurg geschlossenen Vergleich, welcher in Chiffletii Alsatia vindicata Cap. X. zu lesen ist, dem König von Spanien die Vicaria potestas eingeräumet vid. Thulemaier de Octoviratu Cap. 22 §. 4. Allein Hr. Struv. erinnert in Synt. Jur. publ. p. 667 hingegen ganz recht, daß durch diesen Vergleich vielmehr die Burgundische Lande sub protectione Imperii, folglich auch sub Vicariatu existente Casu gekommen, zudem hätte sich Carl der V. vergeblich bemühet vor seinen Sohn Philippum das Vicariat in Italien und in den Niederlanden zu erhalten vid. Thuanus in Histor. Lib. XVI. in fine, und obzwar die Burgundische Lande von der Jurisdictione Imperii eximiret wären; so wäre doch daher kein Schluß auf die Exemption a Vicariatu zu machen.

Unter dem g) Sachsischen Vicariat gehören 1) die Sachsischen Thur- und Herzogliche Lande. 2) die Lausniz. 3) Henneberg. 4) Coburg. Zwar gehet diese beyde letzte Lande der Hr. von Ludwig ad Aur. B. pag. 582 zum

(g) Moreri l. c. L'étendue du Vicariat de Saxe comprend les Provinces ou le Droit Saxon est observé ---- tous les pais situés dans les Cercles de la Haute & de Basse Saxe, quoique le Droit commun y soit en Usage. Es er-hellet aus obigem, daß der Hr. Moreri abermahl geirret, indem viele mehrere Lande ad Vicariatum Saxoniz gehören, als in Ober- und Nieder-Sachsen belegen sind.

gum Frankenland und folglich zum Pfälzischen Vicariat. Weiß aber über dieselbe sich die Sächsische Hohheit erstrecket; und daher per Exceptionem diese, ob sie gleich ad Franconiam gehören, um der Besitzer willen eximiret sind, indem sonst die Herzoge von Sachsen unter 2 Vicarien stehen müsten, so rechnen andere diese Lande billig zum Sächsischen Vicariat. 5) Anhalt. 6) Sachsen-Lauenburg. 7) Braunschweig-Lüneburgische Lande. 8) Magdeburg. 9) Halberstadt. 10) Hildesheim. 11) gesammte Westphälische Stiffter. 12) Bremen. 13) Verden. 14) Lübeck. 15) Westphalen. Zwar rechnet Sprenger de Vicariis p. 179 Westphalen zum Pfälzischen Vicariat, und Hr. Griebner de Terris Jur. Sax. §. 36 seqq. meinet, daß die an dem Rhein belegene Westphälische Lande e. g. Lüttich, Jülich, Cleve, Bergen, ohnfehlbahr dahin gehören. 16) Hollstein. 17) Schaumburg. 18) Lippe. 19) Bentheim. 20) Oldenburg. 21) Ost-Friesland, welches zwar einige jedoch ohne Grund zu eximiren suchen vid. Gundling ad Cocceji Jus publ. p. 53 seqq. gestalt es denn gewiß, daß der Fürst bey dieser Vacance die Ithro Durchl. intinuirte Notification angenommen und publiciret, wie der Notarius, welcher die Insinuation beschaffet, versichert. 22) Thüringen. 23) Hessen / welches aber andere zum Pfälzischen Vicariat zählen. vid. Linker ad. A. B. Tit. V. Struv. in Corp. Jur. publ. pag. 541 not. 39. Gundling. l. c. 24) die March Brandenburg. 25) Pommern. 26) Mecklenburg. 27) Meissen. 28) Böhmen. 29) Schlesien. 30) Mähren. Einige wollen zwar diese 3 letzteren auch eximiren, allein Griebner l. c. §. 50 seqq. behauptet das Gegentheil. Gundling l. c. p. 533 aber sagt, es wären cogitationes odiosæ, wenn Hr. Griebner diese 3 letzte Provinzen ad Vicariatum Saxonæ zehle. Wenn in Böhmen etiam entstünde / so concurrire totum Imperium, nicht solus Palatinus Rhenensis, nicht solus Saxo.

§. 19.

Sobald nun die Vicarii Nachricht von dem Absterben des Kaisers erhalten, treten sie sogleich die Vicariat Regierung an, und reguliren theils gemeinschaftlich die oben §. 11 recensirten Punkte, theils aber ordnet sowohl ein jeder Vicarius sein Vicariat Hoffgerichte an, als er auch durch ein Patent in allen seinem Vicariat unterworffenen Provinzen die Antritung seiner Vicariat Regierung intimiret, welche an jeden (h) Landes-Herren

H

mito

(h) Es ist hiebey zu bemerken, daß bey dieser letzten Vacance Chur-Sachsen, vermutlich

mittels eines Notifications-Schreibens von der angetretenen Vicariat Regierung zur Publication in seinen Landen übersandt werden. Wie a. 1711 dieselbe gelautet, ist aus Pfessinger ad Vitr. Tom. I. pag. 970 seqq. zu ersehen, allwo sie völlig inseriret; Das der Zeit ergangene Notifications-Schreiben an jeden Reichs-Fürsten vide in Cleanders Durchl. Secretar. Kunst P. 3 p. 386. Das von Chur-Sachsen a. 1612 expedirte Vicariats-Patent ist beym Ludwig in Reliqu. MSSt. Tom. 4 p. 517 seqq. zu lesen. Die beyde a. 1740 publicirte Vicariats Patente lauten folgender gestalt:

Von Gottes Gnaden

Wir

Carl Albrecht in Ober-Carl Philipp Pfalz-Graf und Nieder Bayern, auch der bey Rhein / des Heil. Röm. Obern Pfalz, Herzog, Pfalz-Reichs-Erh. Schatz-Meister, Graf bey Rhein / des Heil. und Churfürst in Bayern, zu Römischen Reichs-Erh. Gölch, Eleve, u. Berg Herzog, Erb- und Chur-Fürst zu Mörs, Graf zu Belden, Land-Graf zu Leuchtenberg. und Sponheim/der March, und Ravensperg, Herr zu Ravenstein.

Als in Landen des Rheins; Schwaben, und Fränkischen Rechtens Fürsuhere, und Vicarii.

Entbieten allen und jeden des Heil. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten, Geistlichen / und Weltlichen, Prälaten, Grafen / Freiherren / Herren / Ritteren, Städten, Gemeinden, und sonst allen anderen des Heil. Reichs

lich aus Staats Ursachen, das Notifications-Schreiben an gesamte Herren Herze zu Mecklenburg gerichtet, und nach Schwerin addressirte, auf das Fürstenthum Ratzeburg aber ein besonderes Schreiben abgelassen habe. Weil aber dieses der a. 1711 beliebten Observance zuwieder, indem der Zeit die Notification und Ueberschickung des Patents an Thro Durchl. den Hrn. Herzog zu Mecklenburg-Schwe-

Reichs Verwandten und Unterthanen / und Angehöriegen (was Würden, Standes / oder Wesens sie seuen) Unsere freundliche Dienste, freundlichen günstigen, gnädigen, und gnädigsten Gruß, Gnad und alles Gute zuvor. Hochwürdigste / Durchlauchtigste, Hochwürdige / Durchlauchtige, Ehre-würdige, Hochgebohrne, Würdige / Hoch- und Wohlgebohrne, Edle / Ehrsame, und Weise, besonders liebe Freunde, freundliche liebe Vatter, Vetter und Oheim, liebe Getreue, und Besondere:

Euer Liebden, Liebden Freundschaft / und Euch fügen Wir mit die sem Unserm offenen Brief Dienst freundlich, freundlich / günstig, gnädig, und gnädigst zu wissen. Nachdeme GOTT der Allmächtige, nach seinem unveränderbaren Rath, und heiligen Willen, Weyland den Allerdurchlauchtigsten, Grokmächtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Carl den Sechsten, erwählren Römischen Kayser, zu allen Seiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, und Böhmen z. König, Erz-Herzog zu Österreich, Herzogen zu Burgund, in Ober- und Nieder-Schlesien z. Marggrafen zu Mähren, Grafen zu Tyrol und Görz, z. Unsern Allergnädigsten Herrn, und Herrn Vettern, Hochstlobseeliger, und glorwürdigster Gedächtnuß, Donnerstag den zwanzigsten gegen 2 Uhr Nachts gegenwärtigen Monath-Tag October aus diesem müheseligen und zergänglichen Leben durch den zeitlichen Tod abgesordert, und dadurch die Provision, Verwaltung und Vicariat des Heil. Reichs sich offen ergeben. Gleich aber Wir beede obbenahmste des Heil. Römischen Reichs Churfürsten Uns zu Abschneidung grosser Zwistigkeiten, welche sich zwischen Unsern beeden Chur-Häusern, wegen Verwesung des Reichs in denen dahin gehörigen Landen vormahls ereignet haben, vor einigen Jahren wohlbedächtlichen so hhergestalten vereiniget, und verstanden, daß auf des Heiligen Römischen Reichs erledigten Oberhaupts Fall, Wir die Verwesung des Reichs in den

H 2

nen

Schwerin besonders und an Thro Durchl. den Hrn. Herzog zu Meckleburg Strelitz gleichfalls besonders geschehen, so haben letzterer Herr Herzog gegen diese neuerliche Verfahren protestiren lassen, wobey als etwas besonders zu beobachten, daß Thro Durchl. der Herr Herzog Christian Ludwig das Vicariats Patent nebst dem Schreiben angenommen, und erstere im Lande Mecklenburg Schwerin zwar publiciren lassen, jedoch absque introitu, und mit einem blossen Arctato, daß das Patent dem Original conform sey, auch ohne Unterschrift von Thro Durchl. versehen. Die überwahnte Protestation hatte auch den Effect, daß nachher eine vor-dentliche Notification Thro Durchl. von Chur-Sachsen geschahe, welche per No-
tarium insinuirt ward.

nen Landen des Rheins, Schwaben, und Fränkischen Rechten gesammelten untertheilten, und gemeinschaftlich führen sollen und wollen; Durch so ersolgte Hintritt sohin nunmehr Uns, Vermög ausdrücklicher Verordnung der Güldenen Bull, Münster- und Osnabrückischen Friedens, Kaiserlich und Königlichen Confirmationen, Privilegien und Observanz, die Provision, Verwaltung und Vicariat des Heil. Röm. Reichs, in gemeldt dessen Landen des Rheins, Schwaben, und Fränkischen Rechtes, bis das selbe, nach dem Willen des Allmächtigen, wiederum mit einem ordentlichen Haupt versehen, würcklichen anerwachsen, und zukommet, daß Wir Uns zu des Heil. Röm. Reichs, und dessen hohen und loblichen Ständen Ehren, Nutzen und Wohlfahrt schuldig erkannt, solche Verwaltung und Vicariat, nach Anleitung obberührter Güldenen Bull, Münster- und Osnabrückischen Friedens, Kaysertl. Confirmation, Privilegien und Herkommens, gemeinschaftlich auf Uns zu nehmen, und denselben, Unseren besten Verstand, und Vermögen nach, vorzustehen; Inmassen Wir dann zu solchem Ende Unser Vicariats Hof-Gericht für vermahlen in des Heil. Römischen Reichs freien Stadt Augspurg gnädigst angeordnet, und niedergesetzt haben; Solchemnach, und ob Wir schon keinen Zweifel tragen, Euer Liebd. Liebd. Freundschaft, und ihr werden dieses, zwischen Uns, gemeinschaftlich verglichenen, und sonstigen zustehenden Rechtes, Würden, und Dignität ohne das gute Wissenschaft haben; haben Wir jedoch zu männigliches Nachrichtung, dasselbe und daß Wir Uns solcher Verwaltung, und Vicariats würcklichen unterzohnen, durch diesen Unsern offenen Brief allenthalben verkünden und publicieren wollen. Uns demnach dienst freundlich, günstig, gnädig, und gnädigst vernehend, auch besgehrend, Euer Liebd. Liebd. Freundschaft, und ihr werden, und wollen sich in Zeit dieses Unser Vicariats, zu gedeuylicher Wohlfahrt des Heil. Römischen Reichs, auch Erhalt und Fortpflanzung Frieden, Ruhe und Einigkeit, alles friedlichen und ruhigen Wesens befleissen, keiner den andern mit Gewaltthaten beschweren, sondern vielmehr, da je eines: oder andern Orts Mishelligkeiten, Anstand und Streit entstehen wollten, dieselbe, und deren Erörterung, als sich gebühret, bey und an Uns, als Vicarien suchen und bringen. Nicht weniger auch ein jeder des Heil. Römischen Reichs Lehen-Mann, und Vasall, deme, in Kraft vorangeregter Güldenen Bull, auch andern Reichs-Satz- und Ordnungen, seine Lehen von Uns, als an obbemeldten Orten des Rheins, Schwaben, und Fränkischen Rechten Fürscheren, und Vicarien zu recognosciren, und zu empfangen, gejmet, von

von selbsten sorgfältig seyn, daß jeder in gebührender Zeit des, in denen Lehen-Rechten zur Recognition bestimmtem Termins, bey Unsern gemeinsamen Vicariats-Gericht einkomme, und sich vor der darauf gesetzten Peina caducitatis hütte. Wie wir dann des geneigten Gemüths, und Erbietens seyn, männlich in seinen Anbringern zu hören, und darauf Recht und Billigkeit dermassen widerfahren zu lassen, daß sich niemand mit Fug zu beschweren Ursach haben möge; Neben deme auch, ob Wir Uns wohl nicht versehen, daß / Zeit währenden Unsern Vicariats, des Heil. Röm. Reichs Ruhestand verſichret werden sollte (dafür die Göttliche Allmacht inbrünglichen anzuflehen) nichts destoweniger verſichern Euer Liebd. Liebd. Freundschaft / und euch hiemit dienſt-freundlich, gnädig, und gnädigſt, auf all-unverhofften widrigen Fall, mit Euer Liebd. Liebd. Freundschaft, Euer- und anderer des Heil. Röm. Reichs Ständen Rath und Hülſe allen möglichen Fleiß anzuwenden, und mit denenselben Unsere äußerste Kräften, Gut und Blut daran zu strecken, damit / durch Verleihung des Allmächtigen, aller Ungemach, Schaden und Gefahr von dem Heil. Römischen Reich abgewendet, und alles in guten friedlichen Stand und Wesen erhalten werde; Zu denen Wir Uns auch alles getreuen Beystandes, und patriotischen Assistenz, der Gebühr nach, trösten und verſehen, wie diſſfalls zu Euer Liebd. Liebd. Freundschaft, und euch Unser gänzliches Vertrauen gerichtet ist, und diſſelbe, und ihe daran ein gut-löbliches Werk, wie es des Heil. Römischen Reichs ohnvermeidentliche Nothdruſſt erfordert, bezeigen thun. Das wollen wir um Euer Liebden, Liebden Freundschaft, und euch, sammt, und sonders, mit dienſt-freundſchaftlich, günstigen Willen, und Gnaden beschulden, und erkennen. Geben unter Unsern aufgedruckt, gemeinsamer Vicariat-Amts-Insiegel, den dreyzigsten Monaths-Tag Octobris nach unsers Heilands und Seeligmachers Geburt im siebenzehn hundert, und vierzigsten Jahr.

Von Gottes Gnaden

Wir Adolph Friderich, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räheburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard

Herr, ic. ic.

Gügen allen und jeden Unserer Lande Eingesessenen, Beamten, auch den von der Bitterschafft, Bürger-Meister, Richter und Räthen in

h 3

de

denen Städten, und allen übrigen, so in Unseren Landen wohnen, wes Standes und Condition sie seyn, hiemit gnädigst zu wissen: Als nach höchst zu bedaurendem tödtlichen Hintritte des, weyland Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten &c. Fürsten und Herrn, CAROLI des Sechsten, erwählten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, auch zu Hispanien, Hungarn und Böhmen Königs &c. Erz-Herzogen zu Oesterreich &c. &c. Unsers gewissen allergnädigsten Kaysers und Herrn &c. Thero Königl. Majest. in Pohlen und Thurfürstl. Durchl. zu Sachsen, Friedrich August, das, Dero selben, dem Rechte und Herkommen nach, competirende Römische Reichs-Vicariat, in denen hiezu gehörigen Landen und Enden des Sächsischen Rechtes, angetreten, und Uns mittelst hochge neigter Notification dessen, die gewöhnliche Vicariat-Patenta zufertigen lassen, um solche auch, wie in anderen Reichs-Ländern gebräuchlich, in Unseren Fürstlichen Landen publiciren und affigiren zu lassen; So haben Wir dieses also zu bewerkstelligen Unserer Obliegenheit zu seyn erachtet, gestalt denn solch Patent von Wort zu Wort also lautet:

Wir / Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, zu Reussen, Preussen, Masovien, Samogitien, Rhovien, Vollhinen, Podolien, Podlachien, Smolensciens, Seuerien und Ischernikovien, &c. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Besiphalen, des Heil. Römischen Reichs Erz-Marschall und Thur-Fürst, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtes und an Enden, in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit VICARIUS, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der March, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein, &c.

Entbiethen allen undsieden Thur-Fürsten, Fürsten, geist- und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyherren, Herren, Rittern, Knechten, Haupt- und Amt-Leuten, Voigten, Pflegern, Schulzen, Bürger, Meistern, Richtern, Räthen derer Städte, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen anderen, was Würden, Standes und Besens die sind, Unsere Freunde, Brüder- und Vetterliche Dienste, Freundschaft, und was Wir liebes und gutes vermögen, freundlichen und günstigen Gruss, Gnade, und alles Gutes, zuvor.

Durch

Durchlauchtigste, Großmächtigste, Hochwürdigste, Durchlauchtige, Durchlauchtig, Hochgebohrne, Hochwürdige, Hochgebohrne, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Edle, Würdige, Andächtige, Ehreame und Weise, besonders freundlichgeliebte Brüder, Vettere, Oheime, Freunde, liebe besondere und getreue. Eueren Majestäten, Eueren Liebden, und Euch geben Wir aus hochbetrübtem Gemüthe zu vernehmen: Welcher gestalt dem allweisen GOTT, nach Seinem unerforschlichen Ratthe, gefallen, den weyland Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten, Herrn Carl den Sechsten, erwehlten Römischen Kaiser, zu allen Seiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatiens und Sclavonien König, ic. Erz-Herzogen zu Oesterreich, ic. Unsern freundlichgeliebten Bruder, Vetter und Nachbar, lobseeligste Gedächtnis, am Zwanzigsten dieses Monaths, früh um Ein Uhr durch ein seeliges Ende aus diesem zergänglichen Leben zu Sich in die himmlische Glorie aufzunehmen, dessen Seele der barmherzige GOTT gnädig seyn, dem Leichnam aber eine sanfste Ruhe, und am großen Tage des Herrn eine fröhliche Auferstehung zum ewigen Leben verleihen wolle!

Allermassen Uns nun, als Thür-Fürsten und Herzogen zu Sachsen, vermöge der Güldenen Bulle und uhralten Herkommens, zu dieser Zeit, da das Heilige Reich mit keinem Haupte versehen, die Verwaltung und Provision desselben Reichs, an Enden des Sächsischen Rechtes und in Unser Vicariat gehörenden Provinzien, angesessen und zustehet; Also haben Wir Uns, aus angestammter Liebe, und Patriotischer Anneigung gegen das Heilige Reich, Deutscher Nation, Unser geliebtes Vaterland, demselben und dessen Ständen zum Trost, Ehr und Nutzen, mit solchem zwar mühseligen Amte beladen wollen.

Je gefährlicher nun die Zeiten bey denen dermahln vorhandenen beiderlichen Conjecturen sich ereignen, je nöthiger ist es, daß ein gutes Vernehmen, und der innerliche Friede und Ruhe-Stand erhalten und bestiget, folglich auch allerhand Unruhe und Empörungen verhütet werden. Und dannenhero ist, von wegen Unfers Amts, Unser Begehrn, Unserthalben aber Unser freundliches Erfuchen, günstiges und gnädigstes Gesinnen. Eure Majestäten, Eure Liebden, und Ihr wollet bei Ihrer und Eurer Geistlichkeit versügen, auch vor Sie und Euch selbst GOTT den Allmächtigen andächtiglich anrufen, das Heilige Römische Reich gnädiglich mit einem Haupte, Ihm gefällig und Uns allen trostlich, förderlichst zu versehen. Sie und Ihr wollet auch, dem Heiligen Römischen Reiche

und

und Deutscher Nation zu Ehren und Wohlfarth, Ihnen und Euch selbst, zu gute, und Uns zu Gefallen, in Zeit solcher Unserer Reichs-Verwesung, Ihrer und Euer jeder gegen den andern sich friedlich halten, und in guter nachbarlicher Einigkeit bleiben, zu Gezanke und Gewaltthaten sich nicht bewegen, sondern, ob jemand irrite Sachen und Gebrechen gegen den andern hätte, oder gewinne, dadurch Aufruhr und Weiterung entstehen möchte, solche einstellen, oder, wo der Verzug beschwerlich, die an Uns gelangen, und zur Verhör und Handlung kommen lassen, darauf Wir freundliches und gnädiges Einsehen thun wollen, daß solche Irrungen mit Gottes Hülfe entweder in Güte beygeleget, oder nothdürftig mit Euerer Majestäten, Euerer Liebden, Euerer und anderer des Heiligen Reichs Stände Rath und Hülfe alle Thätlichkeiten möglichsten Fleisses abgewendet werden möchten. Eure Majestäten, Eure Liebden, und Ihr wollen sich auch, dem Heiligen Reich zum besten, einheimisch und in guter Verfassung dermassen halten, wo im Reiche sich Sachen begäben, daß ein Stand den andern gewaltthätiger Weise belästigen und bey Billigkeit nicht bleiben lassen wolte, oder, wo sich jemand unterstehen würde, in ordentlicher Wahl eines Römischen Königs was widerwärtiges einzuführen, oder Verhinderung zu thun, da Gott vor sei! daß Eure Majestäten, Eure Liebden und Ihr sodann, neben andern Mit-Ständen des Reichs, Friede und Recht zu erhalten, und Uns alle vor Gewalt und Beschwerung zu schützen, auch Hülfe und Beystand, nach jedes seiner Lande und Dörter Vermögen, bedürffenden Falls, zu thun sich angelegen seyn lassen, bis durch Verleihung Gottes, des Allmächtigen und obersten Rägierers, das Reich wieder mit einem Haupte versehen werde. In dem allen wolten Eure Majestäten, Eure Liebden und Ihr Euch freundlich und gutwillig halten, weil der ganzen Christenheit und sonderlich dem Heiligen Reiche und ganzen Europäischen gemeinen Wohlfarth, auch Uns allen höchstlich daran gelegen. Darum auch Unser besonderes Vertrauen darinne steht, Eure Majestäten, Eure Liebden, und Ihr werden von sich selbst, ohne einig Unser Erinnern, dazu geneigt und willig seyn. Das wollen Wir um Eurer Majestäten, Euerer Liebden und Euch, samme und sonders, freundlich erwidern, günstig verschulden, und gnädiglich erkennen. Gegeben zu Dresden, unter Unserm Königlichen und Chur-Secret, den 24 Octobris, Anno Christi, 1740.

(L. S.)

B6

Befehlen demnach allen und jeden obgenannten Unsers Landes Eingesessenen, diesem Vicariat-Patente, bis zu erfolgter, GÖTE gebe! höchster wünschten und baldigen neuen Kayser-Wahl, in allen gehorsamlich zu gesetzen. Gegeben Neu-Strelitz, den 3 December. Anno 1740.

(L.S.)

Es ist aber hiebey noch anzumerken, daß die Notification von dem Tode des Kaysers von demjenigen, welcher nach dessen Tode die Regierung seiner Erb-Lande entweder interimis Weise oder ex Jure Successionis wieder erlanget, an alle und jede Reichs-Stände besonders abgelassen zu werden pfleget, (welches aber bey Absterben Kaysers Carl VI. bei allen Reichs-Fürsten nicht beobachtet worden) worauf ein jeder Reichs-Stand nach eigenen Gefallen die Notification des Kaysers Absterben von den Kanthen auch die öffentliche Trauer in seinen Landen veranstaltet. Von dem XV Seculo finden wir dergleichen Notifications-Schreiben von dem Tode Kayser Friedrichs, welches der Römische König Maximilianus I. sein Sohn, an die Stadt Spreyer imgleichen an den Bischoff zu Speyer abgeschen lassen, beym Lehman in der Speyerschen Chron. Lib. VII. Cap. 127, worauf nach Lehmanns Bericht, die Trauer veranstaltet worden. Als den 17 April 1711 der Kayser Joseph starb, notificirte unterm 18 April die verwitwete Kayserin Eleonora Magdalena Theresia als Interims Regentin den Todt des Kaysers an alle Reichs-Fürsten, wovon das Schreiben beym Cleander I. c. p. 363 zu lesen. Anno 1705 den 6 May geschahe die Notification durch den Römischen König Josephum an alle Reichs-Stände vid. Cleander I. c. P. I. p. 167 von dem Absterben Kaysers Leopoldi. Aber ao. 1740 haben verschiedene Reichs-Stände von Wien keine Notificationes erhalten. Es ward unter andern in Sachsen ao. 1705 die Trauer folgender Gestalt angeordnet. Quid: Anno 1705 post obitum D. Leopoldi hac parte & in his terris contigit, in recenti memoria est. Audivimus scil. ex omnibus suggestibus denunciari mortem Cæsaris verbis ad dolorem exprimendum idoneis & per decem & quatuor dies omnium Campanarum sonitu excessum tanti Principis plangi, berichtet uns Horn in Jur. publ. Cap. 48 §. 1 p. 480. Vermöge der öffentlichen Nachrichten ist es ao. 1711 imgleichen ao. 1740 nach Absterben der Kayser Josephi und Caroli VI. so gehalten, wobei nur zu bemerken ist, daß das Geleute ao. 1740 zwar auf 14 Tage, aber täglich nur 1 halbe Stunde

3

de

de von halb zwölff bis 12 Uhr Mittags reguliret worden. In Mecklenburg-Strelischen Landen ist ao. 1705. eine gleiche Notification von denen Cäntzeln geschehen, und dabey denen Predigern befohlen worden, 3 Wochen lang, alle Tage eine Stunde von 11 bis 12 Uhr läuten zu lassen, indessen auch die Kirchen und andere Music cessiren sollte. Anno 1711 ist es eben so gehalten. Anno 1740 bey Absterben Kaisers Caroli VI. ist ein gleiches veranstaltet worden. In denen übrigen Mecklenburgischen Landen ist ao. 1705 und 1711 ein gleiches observiret, aber ao. 1740 angemercket worden, daß erstlich im Ausgang des Jahrs eine Notification von denen Cäntzeln geschehen, und das Geläute und sonstige öffentliche Trauer auf 14 Tage von Thro Durchl. Carl Leopold von Mecklenburg veranstaltet worden, welches der späten Notification an den Herrn Herzog bezumessen ist, gestalt der Königin von Ungarn und Böhmen Notifications-Schreiben erstlich im Ausgang des Decemb. 1740 eingelauffen. In Hamburg ist intuitu dieser Trauer ao. 1740 den 15 Nov. verordnet, daß alle Tage von 11 bis 12 Uhr in allen Stadt- und Land-Kirchen 4 Wochen lang gedautet, inzwischen keine Orgel noch andere Music in denen Kirchen gerühret, von denen Glocken-Spielern und Thürmern Todten Gesänge musiciret, und alle Schau-Spiele und Musiquen in den Wirths-Häusern nicht gestattet werden sollen. In Frankreich soll, vermöge der ersten Nachrichten, über diesen Fall der Hof mit Euch die Trauer anzufangen und überall 4 und ein halb Monath zu trauern, auch 3 Monath die Schauspiele und alle Arten sich öffentlich zu vergnügen einzustellen, beschlossen haben, gestalt in der Marien-Kirchen zu Paris ein Todten-Gerüst aufgerichtet, welches mit der uns von Limnæo in Jur. publ. L. II. C. 12. n. 14. gegebenen Nachricht überein kommt. Allein die nachherigen Zeitungen bestätigen dieses nicht, vielmehr ward gemeldet, daß die Trauer sehr geringe seyn würde, weil die Notification des Todes-Falls durch ein Cantsley-Schreiben, und nicht nach alten Herkommen durch ein Cabinet-Schreiben, auch nicht nach den gehörigen Curialien, geschehen, weshalb auch das Schreiben zurück gegeben, und die Anlegung der Trauer bis zur gehörigen Notification ausgesetzt worden, nach deren Erfolg die Trauer auf 3 Wochen angeleget seyn soll. Des Königs von Preussen Majest, haben auf 1 Monath zu trauern beschlossen.

§. 20. Die

§. 20.

Die Regierung der Vicarien höret sogleich auf/ als der neu erwählte Kayser die Wahl-Capitulation würcklich beschworen und die Regierung angetreten hat, gestalt die blosse Election und Beschwerung der Capitulation per Commissarios in Abwesenheit des Electi die Vicariat-Regierung nicht aufhebet, welches, obgleich die Reichs-Stände damit nicht zufrieden gewesen, vid. Fabri Staats-Canzellen P. 27. pag. 413. in der neuesten Capitulation Art. III. & in Epilogo solchergestalt festgesetzt worden, auch bey der Wahl Kayser Carl des V. welcher im Junio 1519 gewählt ward, und im Octob. 1520 aus Spanien erstlich in Deutschland kam, also gehalten ist: vid. Sledanus ad d. A. Nach der Wahl Kaysers Caroli Vlti blieb die Vicariat-Regierung, bis den 22 Dec. 1711 derselbe gekrönet, und den 24 Dec. d. a. dar auf von ihm in Frankfurt der Reichs-Hofrath eröffnet ward, welches in Ge genwart des Reichs-Vice-Canzlers und einiger Kayserl. Minister geschah. vid. Platner Cent. II. Qv. 94. Sobald also der gegenwärtige Kayser die Wahl-Capitulation selbst beschworen/ sobald resigniren Vicarii demselben die Regierung und überschicken das Protocollum der Acten, die tempore Interregni verhandelt worden, welche der neue Kayser, indem er sowohl ipso Jure als auch per Pactum in Capitulatione fundatum alles/ was Vicarii gehan/ zu halten verbunden ist, nicht ändern darf, mithin ist der von dem Kayser neu angeordnete Reichs-Hofrath schuldig und verbunden, die noch nicht ausgemachte Sachen in dem angesangenen Tramite fortzusezen, und sich die Acta dazu von dem Vicario auszubitten. Nur frägt es sich: Ob, wenn in einer Sache das Vicariat-Gericht decidiret, ein Theil aber das Re medium supplicationis gegen das Urtheil ergriffen hätte, diese Instance aber noch nicht zu Ende ware, das Vicariat-Gericht auch diese Acta abzugeben und dem neuen Reichs-Hofrath zur Decision zu überlassen schuldig? und ob allenfalls der neue Reichs-Hofrath sothane Urtheil reformiren könne? Der Hr. von Wernher hat l.c. n. 80. wider Textorem behauptet/ quod hoc casu super Justiti. supplicationis & Gravaminibus ipsum Vicarium cognoscere palam est. Nichts desto weniger erscheinet aus demjenigen Schreiben, welches der Hr. Pfeffinger ad Vitr. T. III. p. 607 communiceret, daß der neue Reichs-Hofrath ao. 1712. in Sachen W. contra W. das zu Dresden von dem Vicariats-Gerichte publicirte Urtheil reformiret und die Exmission des legaliter durch Verordnung des Sächsischen Vicariat-Gerichts immittirten W. aus den Gütern N. befohlen habe/

§ 2

wiewohl

wiewohl Sachsen dagegen protestiren lassen. Der Hr. Baron von Lynker schreibt in seinem Tractat de Grav. extra jud. p. 384. Acta Vicariorum Cæsari novo deinceps transmittenda sunt. Er versteht sonder Zweifel die noch in lite befangene und unentschiedene Acta, vermutlich auch diejenige mit, welche in der Supplications-Instance ventilirert werden, und diese Meynung ist auch wohl die reasonableste, denn, wie es ohnstreitig, daß nach Absterben des Kaysers die in lite schwebende Sachen, sie seyn in Instantia Supplicationis, oder in welcher sie sonst wollen, besangen, in die Vicariat-Gerichte können fortgesetzet und decidiret werden, wie schon oben erwiesen; also ist juxta regulam: Quod quisque Juris &c. auch nicht anders zu behaupten, als daß ein gleiches, wenn Vicariorum ihr Amt extinguiret, Statt haben müsse. Es scheinet auch, daß der Hr. von Wernher l. c. nur von dem Casu rede, daß das Vicariat selbst befugt sey in Supplications-Instance eben wie der Reichs-Hofrath zu decidiren, nemlich wenn die Acta zur Decision reiff sind, ehe ein neuer Kaysers die Regierung antritt, und daß eine Parthen dieses Remedium ad hunc effectum nicht interponiren könne, daß künftig der neue Kaysersl. Reichs-Hofrath die Instance nothwendig vollführen und decidiren müsse, als welches keinen Disput leidet.



ADDEN.

ADDENDA.

Ad pag. 4. §. 3.

(a) Eigentlich sind zwar die Vicarii in Italien von denen hohen Deutschen Reichs Vicarien unterschieden. Insofern aber, daß diese Provisores des ganzen Heil. Römischen Reichs sind, stehen jene unter ihnen. Zwar schreiben einige dem Papst über das Römische Volk, in sensu proprio genommen, mithin auch in Italien, das Vicariat nach Absterben des Kaisers zu, und es ist fast zu bewundern, daß der berühmte Grotius in seinem vortrefflichen Werke de Jure Belli & Pacis Lib. II. Cap. IX. §. 11. dieses zu behaupten gedenket; und daß auch der vortreffliche Schurtzfleisch de Divis. Imp. Carolini p. 89. §. 78. afferret, daß der Papst wenigstens doch nicht sub Vicariatu von Savoyen stehe, sondern in Rom und dem Kirchen-Staat selbst Vicarius sey. Allein, glsichwie der Hr. Conring in Tr. de Germ. Imp. Rom. Cap. 12. §. 10 & Cap. 13. §. 15. 16. schon gewiesen, daß unter denen 3 grossen Fehlern, welche Grotius überhaupt in angezogenen §. 11. begangen hat, auch diese Behauptung des Päpstlichen Vicariats pendente Interregno mit bestindlich sey: Also ist auch des Hrn. Schurtzfleisch Vorgeben ohne Grund, da der Papst in Rom und dem Kirchen-Staat eine völlige Souverainität besitzet, obgleich sonstens gewiß ist, daß der Papst die erste Herrschaft in Rom nur als Vicarius des Kaisers, und nicht proprio Jure ausgeübt. Eigentlich ist der Herzog von Savoyen Vicarius perpetuus in Italien, und hat sowohl bey Lebzeiten des Kaisers als in den Interregnis besondere Rechte auszuüben. Die Herzoge vnn Mahland und Mantua sind zwar vom Kaiser Adolpho Nassovico mit dem Vicariat privilegirtpid. Sigan. de Regno Italiae Lib. 2, welches Kaiser Carl der Vierte confirmiret hat, vid. Cuspinian, in Vita Caroli IV. p. 384. es ist aber zu bemercken, daß solches Vicariat nicht weiter als ihre eigene Lande sich erstrecket; daß hingegen des Herzogs von Savoyen Vicariat sich weiter extendiret. Kaiser Sigismundus ertheilte dem Herzog Ludwig ao. 1412 das Vicariat zuerst über seine Savoyische und Piemontesische Lande, wovon das Diploma beym Leibnitz in Cod. Diplomat. Jur. Gent. Tom. I. p. 305 zu lesen. Kaiser Carl der Fünfte extendirte ao. 1521 den 3. Merk en faveur des Herzogs

§ 3

hogs von Savoyen Caroli III. die Vicariat-Gerechtsame auf die Diœceses
 Lugdunensem, Matisconensem und Gratianopolitanam und vermehrte
 die Gerechtsame dahin, daß sowohl Geistliche als weltliche in den Savoyischen,
 Piemontesischen und vorerwähnten Landen wegen der Reichs-Lehne dem Her-
 zog von Savoyen die Lehn-Ende und Huldigung leisten solten. Anno 1555
 den 16 Novemb. ward das Savoyische Vicariat noch weiter ad provinci-
 am Astensem, Nicensem, Vigintimilliensem, Glandacensem und auf den
 Diœcesen Vicensem oder Vence extendiret, von welcher Zeit an die Her-
 zöge von Savoyen sich perpetui Vicarii Imperii generales geschrieben.
 Anno 1588 ward dieses Savoyische Vicariat abermahl auf die Diœceses Al-
 benghae, Albae & Aquarum, wie auch auf die Grafschäften Jenda, Men-
 torum, Roccabrunam, Parnassum, und Dolcequam nebst dahin gehörigen
 Reichs Landen extendiret, wozu demnächst ao. 1632 noch eine ganze
 Menge Dörfer gekommen, welche bey Pfessinger ad Vitr. T. 1. p. 968 zu
 lesen sind. In denen Capitulationen Leopoldi, Josephi und insonderheit
 Caroli VI. Art. 26 ist der Herzog von Savoyen bei seiner Vicariat-Gerech-
 tigkeit in Italien geschützt. Es erstreckt sich aber solches nicht weiter in
 Italien als auf die Lande, welche ihm in denen nach und nach ertheilten
 Privilegiis und Concessionibus zugeleget sind, wie Nitsch ad Capitulat.
 Joseph. p. 264. & Itter de Feudis Imper. Cap. 9 §. 14 behaupten. Die
 Gewalt, welche dem Herzog von Savoyen als Vicarius in denen ihm un-
 terworffenen Provinzen zusteht, ist ebenergestalt aus denen ihm ertheilten
 Privilegien zu ermessen. Der Hr. von Leibniz fasset es in Tract. de Su-
 prematu kurz zusammen, wenn er Cap. 52 schreibt; Vicarius haec vis
 est, ut, quamvis ab Imperatore dependeat, Actus tamen Imperiales
 exercere possit, ut Marchiones, Comites, Nobiles creare, homagium feu-
 dorum Imperii vice accipere, controversias veluti delegata ab Imperatore
 autoritate terminare, aliaque id genus Imperiali nomine exercere. Ad-
 ditum, ut nequis Comes Palatinus Imperialis in districtu, qui Vicaria-
 tui Sabaudi assignatus est, officium suum explicare posset. Gleichwie
 nun bey Lebzeiten des Käyssers dieses Savoyische Vicariat offenbahr abhäng-
 lich ist conf. Capitulat. Cæsar. I. c. also ist dasselbe auch evident denen hohen
 Deutschen Reichs Vicarien unterworffen und von denenseblm dependent.
 Es sind zwar verschiedene Publicisten welche diesem widersprechen und meh-
 nen, daß Italien mit den Deutschen Vicariaten nichts zu thun habe. Lim-
 næus, Strauch, Vitrarius, Cocejus und andere g hin mit ihren Me-
 nungen dahin; Allein da schon vorhin erwiesen worden, daß denen hohen
 Deutschen

Deutschen Reichs-Vicariis alle Gewalt über das ganze Reich zustehet, welch
e der Kayser gehabt, nisi expresse exceptum sit, so muß sich nothwendig
auch dieselbe auf Italien und alle Reichs-Lande extendiren. Die Provisio
Imperii ist überhaupt denen hohen Reichs-Vicarien in Aurea Bulla zuge-
leget, folglich erstrecket solche sich auf Italien, und die unter dem Savoischen
Vicariat begriffene Reichs-Provinzen mit, weil sothane Lande dem Reiche
zustehen, und die Gewalt der Vicarien ihnen vom Reich generaliter aufge-
tragen ist, woraus sich die Subordinatio des Italianischen Vicarii von selbst
justificiret, Conf. Europ. Herold. P. I. p. 532. de Ludwig ad Aur.
Bul. P. I. p. 520. de Munchhausen de Vicariis Ital. Cap. III. und andere
mehr, welche die Einwürfe satsam widerleget haben, womit auch die Obser-
vance einstimmet, vid. Anmerkungen über die Capitul. Carol. VI. p. 166.
Ein gleiches würde intuitu derer im Arelatschen und Burgundischen vor-
mahls verordnet gewesen Vicarien zu sagen seyn. Welche Vicarii dar-
inn ernannt gewesen/ erzählt Struv. in Synt. Jur. publ. p. 685. Nachdem
aber dirse Provinzen vom Römischen Reich abgerissen, so ist es überflüssig,
wenn man von ihren Vicarien noch weiter etwas melden wolte; nur muß ich
hieben noch bemerken, daß der Hr. Canzler von Ludwig das Vicariat über
die Arelatschen Provinzen Thro Majest. dem König von Preussen, als Prin-
zen von Oranien in Arausione adserit pag. 9. und Diss. de Jure Postarum
hæreditario p. 2 vindicire. Es haben zwar einige auch das Savoische
Vicariat vor eine überflüssige Sache angeben wollen, weil der Herzog sich
von seinen Landen souverain gemacht, allein den Ungrund dieser Angabe
zeigt Conring de Finibus Imper. Cap. 25. gestalt es auch gewiß, daß bey
Anfang des jetzigen Interregni der jetzt regierende König von Sardinien das
Vicariat in denen ihm unterworffenen Districten würcklich intimiret hat.

Ad §. II. 12.

(b) Es hat auch kein Bedenken/ daß denen hohen Reichs-Vicarien,
jewoch nach Innhalt der letztern Capitulation, mit Consens der Reichs-
Stände, folglich conjundim, das Recht zustehet, einen Reichs-Stand,
der es verwircket, in die Acht zu erklären, welches sowol die Generalitas
der gäldenen Bulle mit sich bringet, als auch die Sicherheit des Deutschen
Reichs ohnstreitig erfodert. In dem Privilegio des Thürfürsten zu Pfalz
wegen des Vicariats beym Goldast in Const. Imp. Tom. II. p. 380. seqq. wird
ausdrücklich das Recht bannum Imperiale pronunciandi absolutionem-
que

que concedendi dem Vicario mit eingeräumet, und bey Gelegenheit haben die Vicarii sich dieses Rechts bedient; Thur Psalz erklärte als Vicarius a. 1520 jemand in die Acht, vid. Seyler ad. d. A. pag. 542 & 546. Thur Bayern drohete a. 1657 die Stadt Speier mit der Acht, vid. Puffendorf de Reb. Gestis Friedr. Wilhelmi Lib. 8 §. 21. Ob nun wohl aus diesen Exempeln erhellet, daß ein jeder hoher Vicarius vor sich dieses Rechts sich bedient habe; so scheinet es doch nunmehr, daß, da überhaupt dem Kayser ohne Consens der Reichs-Stände niemand in die Acht zu erklären frey steht, und deshalb Acta aus dem Reichs-Hofrath, wenn sie zur Decision stehen, denen Reichs-Ständen zur Decision überliessert werden müssen, also auch ein gleiches von denen Vicarien zu beobachten sey, obgleich dieses keine Schwierigkeit hat, daß der Proces in der Reichs-Kammer, oder in dessenigen Vicariat-Gericht, worunter der Straffällige gesessen, bis zur Decision ausgeführt werden könne.

Ad §. 18.

(c) Gleichwie ein König von Böhmen denen Vicariis des Reichs nicht unterworffen sehn will; also erkennet er auch selbst die Reichs-Jurisdiction nicht. Der Nexus mit dem Reich soll nicht weiter als auf eine Beschützung gehen; wer aber Ansprache an einem König von Böhmen zu machen Ursach hat, findet in Deutschland keine Gelegenheit seine Klagen anzu bringen, weil er keiner Gerichtbarkeit des Reichs unterworffen, vid. Goldast de Regno Bohem. Lib. 4. Cap. 13. & C. 14. n. 10. de Ludwig de Jure Suffrag. Regum Bohem. in Opuscul. T. II. pag. 601. seqq. de Plesse apud Londorp. in Act. publ. Tom. II. p. 721. Es leugnen auch die Böhmen, daß sie dem Land-Frieden unterworffen sind, vid. Jordanus de Archi Pincernatu Bohem. pag. 144. Neuman a Puchhotz in Not. ad Schwederi Jus publ. pag. 19. Es würde hieraus folgen, daß das Jus belli das einzige Mittel wider einen Böhmischem König sey sich Recht zu verschaffen, und daß dadurch wider den Land-Frieden nicht gehandelt werde.



SANCTIO PRAGMATICA,
Oder
Ihro Röm. Kaiserl. und Cathol.
Majestät Carl VI. Gesetz, wegen der Succes-
sion und Erb-Folge in Dero Königreichen, Pro-
vinzien und Erb-Landen.

Als ein Anhang zu denen vornehmsten Reichs-Grund-Gesetzen
oder Chronologischen Staats-Archiv.



Jr Carl von Gottes Gnaden Röm. Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, Castiliens, Legion, Arragonien, beeder Sicilien, in Jerusalem, Hungarn, Boheimb, Dalmatien, Croatiens, Sclavonien, Navarra, Granada, Toledo, Valenzien, Gallicien, Majorca, Hispanis, Sardien, Cordua, Corsica, Murcia, Jaen, Algarbien, Algezira, Gibraltar, derer Canarischen Insuln, in Ost- und West- Indien, derer Insuln und Terra Firmæ des Oceani, König ic. Erz- Herzog von Oesterreich, Herzog von Burgund, Lothringen, Brabant, Lümburg, Luxenburg, Geldern, Mayland, Steyermarck, Cärnthen, Erain, Württemberg, Ober- und Nieder- Schlesien, Athen und Neaptrien, Fürst zu Schwaben; des Röm. Reichs Marggraf zu Burgau, Mähren, Ober- und Unter- Laufniz, Graf zu Habsburg, Flandern, Artois, Tyrol, Barcellona, Pfyrd, Ryburg, Görz, Roussillon, und Cerdagne; Land- Graf in Elsäss; Marggraf zu Oristani, und Graf von Goceane; Herrn von der Windischen Marck, Sclavonien, Portenau, Biscaya, Molins, Salins, Tripolis und Mecheln &c. &c.

Si gen hiermit zu wissen jedermannig- Liebe und kluger Vorsicht viele Sorg-
lich, und wenn es zu wissen nöthig, falt gehabt, um in unsern Durchlauch-
dass die Röm. Kaysere, Könige und tigsten Haus eine Richtschnur und
Erz- Herzoge von Oesterreich, Unsere Form der Erb- Folge aufzurichten, wel-
Vorfahren, aus Antrieb väterlicher che unter ihren Nachfolgern beyderley-
Ge-

SANCTIO PRAGMATICA.

Geschlechts in allen Begebenheiten die von göttlicher Vorsehung in künftigen Zeiten sich ereignen möchten, vor beständig und unveränderlich gesetzet und beobachtet werden solle. Diese Ordnung der Succession in dem ganzen Besitz unserer grossen Staaten, Königreiche, Herrschaften und Provinzien so wohl überhaupt, als ins besondere, und in allen unzertheilig, ist nun eingeführet und fest gesetzet worden, um diesen Zerglieder- und Vertheilungen unter denen Erben unsers Durchlauchtigsten Erz-Hauses vorzukommen. Unter andern hat Kayser Ferdinand II. Unser geehrtesten Vater Herr Vater, glorwürdigster Gedächtniß, durch sein Testament vom 10. Maii 1621. welches durch die Codicille vom 8. August 1635. bestätigt worden, die Ordnung der Succession unter denen Erz-Herzogen Seinen Söhnen und Ihren Kindern männlichen Geschlechts, auf Art eines beständigen Fideicommisses, welches sonst eigentlich Majorat genennet wird, reguliret, und befohlen, daß die Döchter der Erbschafft sich begeben, und sich mit ihrem Heyraths-Guth beginnen lassen solten, doch allezeit und überall vorbehältlich Thres Rückfalls-Rechts; Eben solcher Ordnung hat gefolget weyl. Kayser Leopold Unser geehrtesten Herr und Vater, glorwürdigsten Andenkens, welcher als Haupt Unsers Durchlauchtigsten Hauses allein von seinen Königreichen und Erb-Landen zu disponiren befugt gewesen, und eben solches Majorat aufgerichtet,

durch die Theilung, welche Er zwischen Unsern freundlich geliebten Bruder Kayser Joseph, damahlichen Röm. König, Hochsel. Gedächtniß, und Uns über alle Seine Königreiche und Staaten, welche so wohl in diesen Landen, als in der Spanischen Monarchie und deren Zugehörungen liegen sind, am 12. Nov. 1703. gemacht, und besagte Ordnung der Erb-Folge zum besten des männlichen Geschlechts in ein wahrhaftiges beständiges Recht der Erstgeburt verwandelt, auch um mehrerer Sicherheit willen dieser Handlung sehr solenne Successions- und Familien-Pacten, welche von beiderseits contrahirenden Theilen angenommen, und eydlich bekräftiget worden, hinzugehan, in welchen, nachdem die zwischen besagtem Kayser, Unserm Bruder, und zwischen Uns, und Unsern Nachkommen oder denjenigen, von beeden, der den andern und seine Nachkommen überleben würde, zu beobachtende Successions-Ordnung eingerichtet und deutlich erklärret worden, welchergestalt einer dem andern so wohl in besagten Unseren hiesigen Königreichen und Provinzien, als in der Spanischen Monarchie und denen Landen, aus welchen selbige bestehen, succediren solle, dabey auch hauptsächlich gesetzet und verordnet worden, daß die männlichen Erben, so viel deren vorhanden, das weibliche Geschlecht beständig ausschliessen, und unter denen männlichen Erben der Alteste alle übrige nach ihn gebührne Brü-

SANCTIO PRAGMATICA.

der von aller Erbschaft dergestalt aus-
schliessen sollen, daß die Succession aller
Königreiche und Staaten, wo auch solche
gelegen, dem erstgebohrnen männli-
chen Erben gänzlich unverheilt, und
ungesondert nach Ordnung der Erst-
geburt verbleiben; ingleichen ist auch
in solchen vorberührten Pacten und
Successions-Vergleichen die Art und
Weise geordnet und vorgeschrieben,
welcher gestalt die Erz-Herzoginnen in
Ermangelung des männlichen Stam-
mes, wann der Fall sich begeben wür-
de, welches doch Gott verhüte, suc-
cidiiren sollen. Nach Absterben des
Kaiser Josephs, Unsers freundlich
vielgeliebten Bruders, da Wir so wohl
von Unser eigen Haupt, als nach dem
Recht des Geblüts, und in Kraft der
Verordnungen der alleinige Suc-
cessor und Erbe aller disseitigen König-
reiche und Erb-Lande geworden, ha-
ben Wir, als jexiger allemiger abso-
lutter Herr; durch Unsere Declaration
und Verordnung, welche den 19. April
1713. in Gegenwart einer grossen An-
zahl Unserer geheimten Staats-Räthe,
Gouverneurs, oder Präsidenten Un-
serer Provinzien und Unsern übrigen
Ministrorum publiciret worden, nicht
allein das bereits so fest errichtete und
angestammte Recht der Erstgeburt in
Unserm Durchlaucht. Hause erneuret,
sondern Wir haben auch solches über-
dis Kraft Unserer Machts Vollkom-
menheit, und nach Erforderniß des
Zustandes Unserer Affairen in Form ei-
ner pragmatischen Sanction, auch be-
ständigen und unwiederrufflichen Edicta
errichtet, welches nahmentlich dieses
Recht der Erstgeburt und der Erb-
folge, so von weyl. Kaiser Leopold
zwischen denen Prinzen Unsers Durch-
lauchtigsten Hauses gemacht, und in
Ermangelung derer selben in gewisser
Masse auf die Erz-Herzoginnen er-
strecket worden, aufgerichtet; Wir
haben in deutlichen und verständlichen
Worten declariret, daß in Ermange-
lung des männlichen Geschlechts die
Succession fallen solle: Erstlich auf die
Erz-Herzoginnen Unsere Töchter;
Zum andern auf die Erz-Herzoginnen
Unsere Niecen, Unsers Bruders
Töchter; Zum dritten auf die Erz-
Herzoginnen Unseren Schwestern,
und endlich auf alle abstammende Er-
ben beyderley Geschlechts, wollende,
daß Sie in allen diesen Fällen unter
sich solche Ordnung oder Lineal-Suc-
cession beobachten, welche in vorbemel-
detem Reglement beschrieben ist, und sich
gänzlich mit demjenigen gleich verhält,
was wegen der männlichen Descenden-
ten nach der Ordnung der Erstgeburt
und Lineal-Succession errichtet worden.
In Befolgung, und zu Execution die-
ser Ordnung hat die Durchlauchtigste
Erz-Herzogin Maria Josepha, ge-
bohrne Königl. Prinzessin von Ungarn,
Böhmen, und beider Sicilien, jexige
Gemahlin des Durchl. Königl. Pohl. und
Churf. Prinzen, nicht allein vor
Ihrem Beylager sich erklärret, die
Pacta Familia, das in Unserm
Durchl. Hause bereits errichtete Recht
der

SANCTIO PRAGMATICA.

der Erstgeburt, und oberwehnte vor-
geschriebene Ordnung wegen der Li-
neal-Succession anzunehmen, und sol-
chen beyzupflichten, da Sie ihre Ein-
willigung durch eine förmliche Renun-
ciations-Akte und mit einem Jurament
bestätigt, sondern Sie hat solches
auch durch ein gleichmäßiges Jurament,
welches Sie nach Ihrer Heyrath wie-
derholet, ratificiret, und mit Dersel-
ben haben solches der Durchl. König
von Pohlen, Groß-Herzog von Lit-
thauen, und Churfürst zu Sachsen,
Ihr Schwieger-Vater, wie auch der
Durchl. Königl. und Chur-Prinz, Ihr
Gemahl, erkennet, und sich durch ein
solennes Jurament in förmlichen Ter-
minis verbindlich gemacht, daß Sie
solches Recht der Erstgeburt und vor-
gedachte Successions-Ordnung beob-
achten wollen; Gleichergestalt und in
Conformitate dieser Verordnung, ist
dieser Durchl. Erz-Herzogin und ihren
Kindern beyderley Geschlechts durch
eine ebenmäßige solenne Declaration
und Versprechung Ihr Recht der Erb-
Folge in denen Königreichen Ihrer
Vor-Eltern und Oesterreichischen Pro-
vinzien nach Ordnung der Geburt
und der errichteten Norm vorbehalten
worden, wann der Fall sich begäbe,
daß keine Erz-Herzoge mehr vorhan-
den wären, welches doch Gott be-
ständig verhüten wolle. Eben dieses ist
auch ferner also gehalten worden, mi-
der Durchl. Erz-Herzogin, Marien
Amalien, gebohrner Prinzessin von
Hungarn, Bohemb, und beider Si-
cilien, der Gemahlin des Durchl.
Chur-Prinzessens von Bayern, welche
gleichfalls vor Ihrer Vermählung sich
erkläret hat, die Pacta Familiae, das be-
reits in Unserm Durchl. Hause errich-
tete Erstgeburt-Recht, und obgemeld-
te vorgeschriebene Ordnung wegen der
Lineal-Succession anzunehmen, und
dabey zu beharren, massen Sie dann
auch solche Ihre Einwilligung durch Ih-
re förmliche Renunciations-Akte und
Jurament bekräftigt, auch nach dem
Beylager ratificiret hat, ingleichen ha-
ben der Durchl. Churfürst von Bayern,
Ihr Schwieger-Vater, wie auch der
Durchl. Chur-Prinz, Ihr Gemahl,
solches angenommen, und sich durch
solennen Eyd in ausdrücklichen Ter-
minis verbunden, daß Sie besagtes
Recht der Erstgeburt, und vorbemeld-
te Successions-Ordnung, folglich vor-
gedachte Verordnung halten wolten,
und solches durch eine gleichmäßige so-
lenne Declaration und Versprechung
zugesagt; Und ist zu gleicher Zeit dieser
Durchlauchtigsten Erz-Herzogin und
Ihren Nachkommen beyderley Ge-
schlechts Ihr Successions-Recht in de-
nen Königreichen Ihrer Vor-Eltern
und Oesterreichischen Provinzien nach
Ordnung der Geburt und errichteten
Norm vorbehalten worden, auf den
Fall, wann keine Erz-Herzoge vor-
handen, welches doch Gott verhüten
wolle. Wir haben erwogen, wie der
Sicherheit, dem Frieden, und Ruhe-
stand Unserer Erb-Lande, welche Wie-
jin denen Niederlanden besitzen, höchst
daran

SANCTIO PRAGMATICA.

daran gelegen, daß besagte Ordnung und unzertrennliche Successions-Regul wegen aller Unserer Königreiche so in als außerhalb Deutschland gelegenen Erb-Lande, nebst dem besagtem in Unserm Durchlauchtigstem Hause errichteten Erstgeburths-Rechts aufgenommen, eingeführet, bestätigt, und in Unseren Niederländischen Provinzien als eine pragmatische Sanction beständiges unwiederrüttliches Gesetz bekannt gemacht, und daß durch Einführung dieses neuen Gesetzes, die wegen der Fürstl. Erbfolge in besagten Unsern Niederlanden durch Kaiser Carl den V. Unsern Vorfahrer, ewigen Gedächtniß, errichtete pragmatische Sanction von 4. Nov. 1549. welche von jenen Staat in Ihren Versammlungen angenommen, und bis jezo in Ihrer Kraft verblieben, aufgehoben werde, auch daß alle Gewohnheiten vorbesagter Unserer Provinzien nur in so weit, als selbige besagte Sanction und Gewohnheit vorgemeldter Ordnung und Successions-Norm entgegen lauffen, abgeschaffet werden, welche sonst in allen andern Fällen sollen als vergangen gehalten und beobachtet werden. Wir haben das obige denen Ständen Unserer besagten Niederländischen Provinzien communiciren und vortragen lassen, damit dieselbe dieser pragmatischen Sanction, beständigen Edict und unzertrennlichen Successions-Ordnung beitreten möchten; Und nachdem alle Stände nach reisser Ueberlegung in Ihren Versammlungen und besonde- rer Erwiegung des Besten und Hügens; welcher Unsern lieben und getreuen Unterthanen daher zufließen möchten, darinnen einstimmig und freywillig consentiret, haben dieselbe obbesagte pragmatische Sanction beständige Constitution, Successions-Ordnung, und unzertrennlichen Vereinigung aller Unserer Lande so wohl außerhalb als innerhalb Deutschlands, als ein beständiges unwiederrüttliches Gesetz, so weit solches die Ordnung der Erbfolge in der Herrschaft und Souverainität jeder besagter Provinzien und unzertrennliche Zusammenhaltung aller Unserer Staaten und Erb-Lande betrifft, mit allem Respect und Submission, auch besonderer Danknehmigkeit angenommen, und über dieses bewilligt, daß die Sanctio Pragmatica, welche im Monath Novemb. 1549. durch weyl. Kaiser Carl den V. glorio. Ged. errichtet worden, in so ferne solche Unsere obbemeldten pragmatischen Sanction, die Erb-Folge zu der Souverainität in ermeldten Niederlanden betreffend, nicht gemäß ist, aufgehoben seyn solle; Darvey Sie Uns alleran gelegenlichst gebethen, vorbemeldte Unsere pragmatische Sanction und beständiges Edict publiciren zu lassen, damit solches durch alle Unsere Königreiche, Provinzien und Erb-Lande als ein unwiederrüttliches und unveränderliches Gesetz vor beständig beobachtet werde, und damit man auch davor bei denen Acten jeder besagter Provinz, welche Sie Uns vorgezeigt und ausger lieffert

SANCTIO PRAGMATICA.

lieffert haben, Nachricht haben möchtete. Wir haben dannenhero auf viele und reiffe Ueberlegung nach Beyrath Unsers in denen Niederlanden verordneten Staats-Raths, Unsers Gevollmächtigten bey dem Gouvernement da-selbst, Unsers Lieutenants, Gouverneurs und General-Capitains besagter Unserer Lande, und über dieses nach Vermehrung Unsers wegen derer Geschäftte dieser Lande vor Unsere Königl. Person bestellten Obristen Raths-Collegii, in Absicht der geschehenen Einwilligung bemeldter Staaten Unserer Niederländischen Provinzien auf Ihr Ansuchen nach Unsren besten Wissen, Autorität, und absoluten Gewalt, welche Uns als Souverainen Prinzen und Herrn besagter Niederlande zustehet, oder zustehen mag, geordnet, gesetzt und geschlossen, verordnen, setzen und beschliessen auch Kraft dieses, daß nur-bemeldte pragmatische Sanction, Successions-Ordnung und untheilbare Vereinigung aller Unserer Staaten, sowohl außerhalb als innerhalb Deutschlands als ein beständiges unwiederruffliches Gesetz, in besagten Unsren Niederlanden seyn solle, und daß folglich die Succession aller Unserer Erblichen Provinzien, nach besagtem Recht der Erstgeburth und Lineal-Successions-Ordnung, auf unsre Männliche Nachkommen, so lange derselben einer noch ger Macht und Gewalt aufgehoben vorhanden, hinkünftig fallen, und de-haben, und hiermit aufheben, in dem-nenselben bleiben sollen; und in Er-jenigen nehmlich, wo vorgemeldte mangelung des männlichen Stammes, welches doch Gott verhüte, auf Unser gegenwärtigen Verordnung nicht

die Erb-Herzoginnen, Unsere Döchter, jederzeit nach Anleitung der Ordnung des Rechts der Erstgeburth, und daß solche Lande niemahls sollen vertheilet werden; Und bey Abmangel aller von Uns abstammenden rechtmäßigen Erben beyderley Geschlechts, soll das Erb-Recht aller besagten Unserer Provinzien auf Unsers Bruders Kaysers Josephs glorw. Ged. Prinzeninnen Döchter und Ihre Nachkommen beyderley Geschlechts, nach dem Recht der Erstgeburth verfallen; Und wann sichs begäbe, daß beyde Linien abgien-gen, soll dieses Erbschaffts-Recht denen Prinzeninnen, Unsren Schwestern, und Ihren rechtmäßigen De-scendenten, beyderley Geschlechts, und nach und nach auf andere Linien Unsers Durchl. Hauses, jedes nach dem Recht der Erstgeburth, und nach der sich daraus ergebenden Ordnung, gänzlich vorbehalten seyn; ungeachtet des Reglements und alten Gesetzes, die Fürstl. Erb-Folge in besagten Niederlanden betreffend, welches vom Kaysor Carl dem V. den 4. Nov. 1549. durch eine pragmatische Sanction in besagten Landen errichtet wor-den, und ungeachtet aller Gewohn-heiten besagter Unsere Provinzien, welche Wir wegen oberzehlster Ursachen und Considerationen aus völli-kommen, so lange derselben einer noch ger Macht und Gewalt aufgehoben vorhanden, hinkünftig fallen, und de-haben, und hiermit aufheben, in dem-nenselben bleiben sollen; und in Er-jenigen nehmlich, wo vorgemeldte mangelung des männlichen Stam-Sanction und Gewohnheiten dieser

SANCTIO PRAGMATICA.

nicht gemäß seyn, wollen aber, daß brüchlich halten und beobachten lassen, solche in allen andern Fällen ihre bey Unsern souverainen Gerichten und Kraft behalten, und beobachtet werden solle.

Befehlen also besagten Unsern in Unsern Niederlanden verordneten Staats - Conseil, Präsidenten, und Unsern grossen Rath, Councilln, und Unsern Räthen von Brabant, Gouverneur, Präsident und Unsern Räthen zu Luxenburg, Councilln, und Unsern Rathen in Geldern, Gouverneur zu Limburg, Falckenberg, und Dalhem, auch andern Unsern Landen über der Maas, Präsident, und Unsern Räthen in Flandern, Obristen Landvoigt, Präsidenten und Unsern Rath im Henegau, Gouverneur, Präsidenten, und Unsern Rath zu Namur, Landvoigt zu Tournay und Tournesis, Präsidenten und Renth-Cammer zu Mecheln, und alle Unsern Justiciariis, Dienern, Vasallen und Unterthanen, jeho und künftig, und jedem derselben, so viel ihm betrifft, daß sie Unsere gegenwärtige Verordnung, Constitution, Decret, und pragmatische Sanction halten und befolgen, auch als ein beständiges unwiederrufliches Gesetz unver-

Renth-Cammern darnach verfahren, und selbige zu deren künftiger gänzlicher Erfüllung einregistriren lassen: Über dieses wollen und befehlen Wir daß einem von Unsern Staats-Secretairen gefärtigtem Vidimus durchgängig wo man dessen nothig haben wird, volliger Glaube beygemessen werden soll. Denn das ist Unser Will und Meinung. Und damit diese Sache vor alle Zeit fest und beständig sey, haben Wir gegenwärtiges eigenhändig unterschrieben, und Unser grosses Insiegel befügen lassen. Gegeben in unserer Kaiserl. Stadt und Residentz zu Wien in Österreich, den 6ten Tag Monaths Decembris, in Gnaden-Jahr 1724. Unserer Reiche des Römischen im dreyzehenden, des Spanischen im zwey und zwanzigsten, des Hungarischen und Böhmischem ebenfalls im dreyzehenden Jahr.

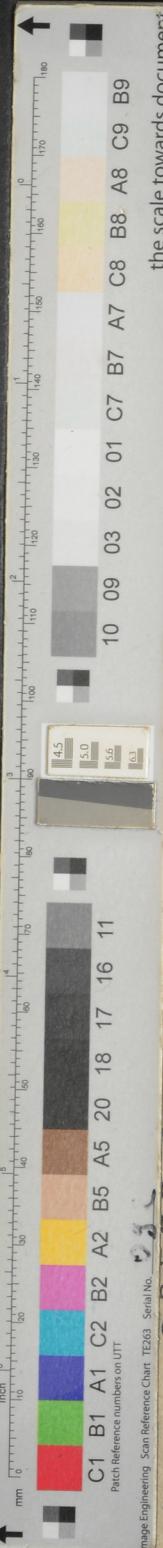
Carl

Fürst von Cordonna P. Ut (LS.)

Auf Thro Majest. Befehl
A. F. von Kurz.

(NB: Die oben erwähnten Renunciations sind in Zschackwizens Grund-Festste, und zwar im dritten Theil pag. 50. befindlich.)





the scale towards document

(o)

83

B.

Extract aus Mehlführers Schriften: Extract

Martin Mehlführers zweyen Schriften einiger wie-
nd Westphälischen Frieden, auch andere Reichs-
er passum.

ten schrift ist: die ehre und freude der
re. gedruckt in der Stifts- Kemptischen
ben Joh. Meyer 1714. fol.

idern schrift ist: freundliche warning an
Wernsdorff, Probsten und Consistorial-
fessorem publicum zu Wittenberg, auch
im Strunzen, gedruckt in der Stifts-
ichdruckerey durch Joh. Meyer. 1714. fol.

us sind mit mehr andern folgenden, da er in der
und Freude pag. 20. et 16. schreibt, daß die
er die Augspurgische Confessions- verwandten,
stitutionibus zu wieder, durch und durch nennet]
ilde im Römischen- Reich toleriret werden.

Diamentaliter wieder die Fundamenta ihres

inten Freundlichen Warnung p.22. die allergnä-
wyer duldeten nur zwey Secten im Reich, die
Lutherische, nicht aber die Pietistische; wann er
do hätte, so wäre Lutherisch, Calvinisch und
eufel, solten alle ausgetilget werden.

M

Und